

Atzendorff im Amt Egelu des Domkapitels.

1559 – 1569

Transkript von Dokumenten aus dem
Brief-, Kopial- und Konzeptbuch des Domkapitels zu Magdeburg
(Copial der Missiven [*Sendschreiben*])

LASA, MD, Cop. Nr. 189

http://dfg-viewer.de/show/cache.off?id=2&tx_dlf%5Bid%5D=http%3A%2F%2Farchiv.sachsen-anhalt.de%2Fxml%3DCop_Nr_189-producer.xml&tx_dlf%5Bpage%5D=1

Transkription Ernst Herbst
e.imwinkel@web.de
Atzendorf im November 2019

Für die **Transkription** wurden die Dokumente ausgewählt, die sich auf das **Amt Egel**n (als Amtsbezirk; der Name wird auch für den Sitz der Amtmanns – die Wasserburg Egel) [\[https://de.wikipedia.org/wiki/Wasserburg_Egel\]](https://de.wikipedia.org/wiki/Wasserburg_Egel) – und die Wirtschaftseinheit, wie im **Atlas Cameræ Magdeburgensis / Magdeburger Kammeratlas** [\[https://de.wikipedia.org/wiki/Atlas_Cameræ_Magdeburgensis\]](https://de.wikipedia.org/wiki/Atlas_Cameræ_Magdeburgensis)) mit den Dörfern Atzendorf, Bleckendorf, Etgersleben, Schwaneberg, Tarthun und Wolmirsleben und der Wassermühle in Staßfurt, sowie auf den **Haupt-/Amtmann Hans von Lossow** beziehen.

Die **Worte** wurden buchstabengetreu übertragen, aber mit Ausnahme der Satzanfänge und der Namen von Personen, Orten, Daten, Maßen, Gewichten und Geldeinheiten klein geschrieben; die **Satzzeichen** wurden dem Sinn der oft stark verschachtelten Satzteile entsprechend gesetzt. **Namen von Personen und Orten** wurden durch Fettdruck hervorgehoben, die aktuelle Schreibweise in [] hinzugefügt (um die Suche auf dem PC zu erleichtern). **Übersetzungen** lateinischer Wörter wurden verschiedenen Lexika, knappe **Erläuterungen** heute ungewöhnlicher Wörter überwiegend dem **Deutschen Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm im Internet** [\[http://dwb.uni-trier.de/de/\]](http://dwb.uni-trier.de/de/) und der **Oekonomischen Encyclopädie** von J. G. Krünitz (**Oeconomische Encyclopädie online** [\[http://www.kruenitz1.uni-trier.de/\]](http://www.kruenitz1.uni-trier.de/)) entnommen.

Häufig verwendete Abkürzungen wurden beibehalten:

- e. f. g.: Euer fürstliche Gnaden
- s. f. g.: Seine fürstliche Gnaden
- v. g. h.: unser gnädiger herr
- v. g. w. z.: unsern günstigen willen zuvor
- f. d.: freundliche Dienste

Die Transkription wird in einer **Tabelle** dargeboten, die nicht für den Druck geeignet ist, aber die Nutzung einer Sortierfunktion erlaubt.

In die nach ihrer Abfolge im Copial geordneten transkribierten Dokumente wurden zum besseren Verständnis einiger Vorgänge **Texte aus anderen Dokumenten** in anderer **Textfarbe** und **Schrift** eingefügt. Der ausführliche Quellen- bzw. Literaturhinweis und, so vorhanden, der **Link zum Dokument** im Internet erfolgt beim ersten Zitieren, dann als Abkürzung.

Institutionen und Personen

Detaillierte Informationen zum Magdeburger **Domkapitel** im Jahrzehnt nach dem Frieden von Wolmirstedt (1557/588) findet man in:

Germanie Sacra. Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des alten Reiches. Herausgegeben vom Max-Planck-Institut für Geschichte. Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. Das Erzbistum Magdeburg. 1. Band. Berlin – New York 1972. Erster Band. Erster Teil. **Das Domstift St. Moritz in Magdeburg**. Im Auftrage des Max-Planck-Instituts für Geschichte bearbeitet von **Gottfried Wentz** + und **Berent Schwineköper**.

[\[http://germania-sacra-datenbank.uni-goettingen.de/files/books/AF%201%20Wentz,%20Schwinekoeper%20Teil%201,%201%20und%202.pdf\]](http://germania-sacra-datenbank.uni-goettingen.de/files/books/AF%201%20Wentz,%20Schwinekoeper%20Teil%201,%201%20und%202.pdf)

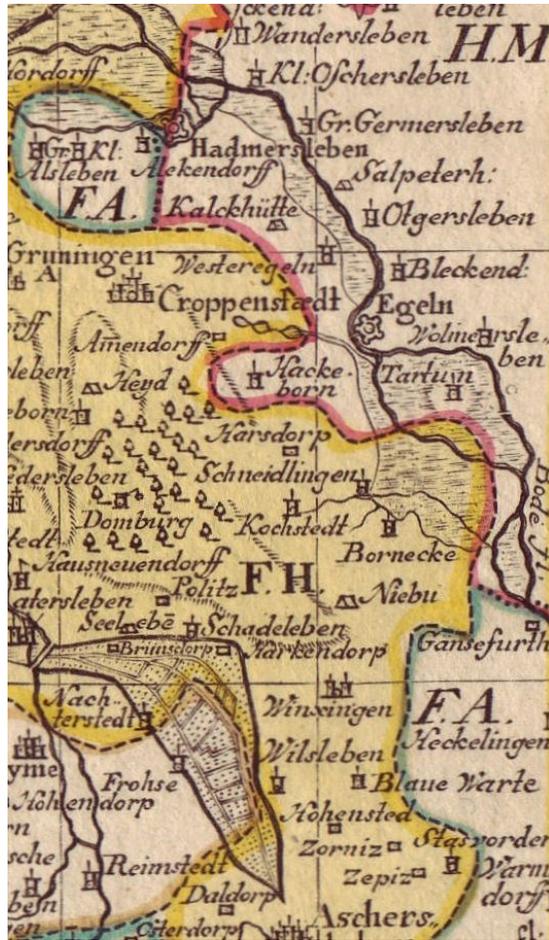
Erzbischof des Erz- und Primatstifts Magdeburg war von 1552 / 1554 bis 1655 **Sigismund von Brandenburg** (1538 – 1566). Er war zugleich der Bischof von Halberstadt. Sigismund war der letzte vom Papst (Julius III.) bestätigte Magdeburger Erzbischof, der diesen Titel auch noch nach seinem Übertritt zur lutherischen Religion führte. [\[https://de.wikipedia.org/wiki/Sigismund_von_Brandenburg\]](https://de.wikipedia.org/wiki/Sigismund_von_Brandenburg)

Karl Janicke: **Sigmund**. In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB). Band 34, Duncker & Humblot, Leipzig 1892, S. 294–297

[\[https://de.wikisource.org/wiki/ADB:Sigmund_\(Administrator_von_Magdeburg\)\]](https://de.wikisource.org/wiki/ADB:Sigmund_(Administrator_von_Magdeburg))

Sigismunds Nachfolger war **Joachim Friedrich von Brandenburg** (1546 – 1608), Sohn von Kurfürst Johann Georg. Er war von 1566 bis 1598 Erzbischof vom Magdeburg mit dem Titel Administrator (weil vom Papst als Protestant nicht anerkannt), aber nicht Bischof von Halberstadt. (Das war Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg, protestantischer Administrator von 1566 bis 1613, und bekannter Hexenjäger). Der Administrator Joachim Friedrich wurde 1598 Kurfürst von Brandenburg und 1603 in Nachfolge Georg Friedrichs von Brandenburg-Kulmbach und Brandenburg-Ansbach der Administrator des Herzogtums Preußen.

[\[https://de.wikipedia.org/wiki/Joachim_Friedrich_\(Brandenburg\)\]](https://de.wikipedia.org/wiki/Joachim_Friedrich_(Brandenburg)). Im WIKIPEDIA-Artikel wird Joachim Friedrichs Wirken als Administrator des Erzbistums / Fürstentums Magdeburg gar nicht erwähnt.



Das **Amt Egelin** im Erzbistum Magdeburg – das auch vom Amtmann Lossow geführte Amt Hadmersleben – lag an der Grenze zum Bistum Halberstadt und zum Fürstentum Anhalt. Nach dem Tode des Erzbischofs Sigismund im Jahre 1566 und der Wahl des Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg und Fürsten von Braunschweig-Wolfenbüttel, Heinrich Julius (1564 – 1613), zum Bischof bzw. Administrator von Halberstadt (Amtseinführung im Bistum 1578, Regentschaft im Herzog- und im Fürstentum ab 1589) wurde das Bistum Halberstadt zum Ausland, und die Grenze wie auch die Hauptleute der Ämter bekamen eine größere, auch militärische Bedeutung.

Die Grenzen auf der nebenstehenden Karte aus dem Jahre 1750 dürften die Grenzen von 1570 korrekt wiedergeben. Es wird deutlich, dass die Bode nicht – wie eigentlich zu erwarten – in ihrem Gesamtverlauf die Grenze des Erzbistums im dargestellten Bereich bildete.

Landkarte 1750

von Johann George Schreiber
Ausschnitt: Grenze des Erzbistums
Magdeburg in der Bodeniederung von
Klein Oschersleben bis Gänsefurt

F. H.: Fürstentum Halberstadt

F. A.: Fürstentum Anhalt

[Orte an der Grenze in aktueller
Schreibweise. Von oben:]

- Otgers- = Etgersleben
- Wolmers- = Wolmirsleben
- Hacke- = Hakeborn
- Tartun = Tarthun
- Heckelingen = Hecklingen
- Stasvorder = Staßfurt

[https://de.wikipedia.org/wiki/Hochstift_Halberstadt]

Der **Dompropst** war ursprünglich das höchste Amt im Domkapitel inne. Im 16. Jh. war er für die Güterverwaltung zuständig. Die innere Verwaltung lag in den Händen **Domdekans**. Die ersten Briefe dieses Copiars, die das Amt Egelin betrafen, unterschrieb (neben dem Senior) der Propst, von 1553/54 bis 1584 **Wilhelm Böcklin von Böcklinsau**. Der starb in Freiburg i. Br.

Danach wurden die Briefe von **Domdekan und Senior** verfasst. **Christoph von Möllendorff** (1519 – 1575) war der erste protestantischer **Domdekan**, der sein Amt 1559 antrat und bis 1575 wahrnahm. Er entstammte einer alten märkischen und magdeburgischen Adelsfamilie.

[[https://de.wikipedia.org/wiki/Moellendorff_\(Adelsgeschlecht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Moellendorff_(Adelsgeschlecht))]

Leichpredigten etlicher Herrn des Hoch- vnd ehrwürdigen Thumbcapittels des Primat vnnnd Ertzstifts Magdeburgk ... durch SIEGFRIEDV M SACCVM Thumbprediger. Die sechste Leichpredigt / **Bey der Begrebnis Herrn Christophori von Möllendorffs**. Magdeburg 1598. [S. 86 – 112]

[https://books.google.de/books?id=v-1SAAAACAAJ&pg=PP13&lpg=PP13&dq=Leichpredigten+%22Siegfried+Sack%22&source=bl&ots=zKUEAY9jFr&sig=ACfU3U3hhTg_mmZUT7iDc64FQn-SnpPcA&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwi_ze2kh-XIAhUK2qQKHTCbAAwQ6AEwAnoECAgQAQ#v=onepage&q=Leichpredigten%20%22Siegfried%20Sack%22&f=false]

Senior des Domkapitels war von 1558/59 bis 1564 **Joachim von Latorff** (ca. 1485 – 1564). Als Senior war er der Obödientiar; er übergab 1561 das Dorf **Atzendorf** aus der Obödienz Gramsdorf an das Amt Egel. Im selben Jahr trat er in Sachen der Eheschließung des Domherren Andreas von Holtzendorf eine Reise zum Papst nach Rom an. Er starb am 09.05.1564 in Leipzig, anscheinend auf der Rückreise. J. v. L. war auch Domherr von Halberstadt und Merseburg sowie 1556-1559 Dompropst von Havelberg. [http://ernstfherbst.de/at/1561_Aufstand/17_1480-1604_Latorff.pdf]

Nach Latorff wurde **Albrecht Kracht** (ca. 1487–1569) Senior. Er blieb es bis an sein Lebensende [http://ernstfherbst.de/at/1561_Aufstand/18_1483-1569_albrecht_kracht.pdf]. Manche Besucher des Kreuzgangs des Magdeburger Doms halten den Mann auf seinem Epitaph für Martin Luther. Der WIKIPEDIA-Artikel zur Familie **Kracht** [[https://de.wikipedia.org/wiki/Kracht_\(Adelsgeschlecht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Kracht_(Adelsgeschlecht))] ist lücken- und fehlerhaft. So wird der Familienzweig in Löderburg und Athensleben (heute Ortsteile von Staßfurt), dem der Domherr entstammte, gar nicht erwähnt, und Albrecht Kracht Kardinal genannt, was nicht stimmt. Angaben über die Familie Kracht findet man in zwei Leichpredigten seines Zeitgenossen **Siegfried Sack**, der mit ihm persönlichen Umgang pflegte – des ersten evangelischen Domprediges in Magdeburg, [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz77542.html>].

Leichpredigten Etlicher Herrn des Hoch vnd Ehrwürdigen Thumbcapittels / des Primat vnnnd Ertzstifts Magdeburgk / auch etlicher fürnemen Adlichen Matronen vnnnd Jungkfrauen ... welche ... in diesen fünff vnd zwanzig Jahren / von Anno 1567. an / biß auff diß 1692. Jahr ... entschlaffen ... Durch Siegfriedvm Saccum. D. Thumbprediger daselbst. Magdeburgk M. D. XCVIII. [1598]. 1. Teil, 1. Predigt: **Albrecht Kracht**. 2. Teil, 2. Predigt: **Anna v. Münchhausen** geb. **Kracht** [Albrechts Halbschwester].

Syndikus des Domkapitels war seit 1561 **Fabian Klehe/Klee** (1540–1585) aus Mansfeld. Er wird noch 1579 in dieser Funktion wirksam.¹

Der **Amtmann** oder **Hauptmann** – die Titel wechseln in den Anschreiben willkürlich – des Amtes Egel war von 1559 bis 1588 der Deutschordensritter (ab 1572 Landkomtur der Ballei Sachsen) **Johann / Hans v. Lossow** [*Lossa, Lossau, Lossaw*] (1523 – 1605), bei WIKIPEDIA zu finden unter [[https://de.wikipedia.org/wiki/Lossow_\(Adelsgeschlecht\)#Bekannte_Familienmitglieder](https://de.wikipedia.org/wiki/Lossow_(Adelsgeschlecht)#Bekannte_Familienmitglieder)] und [https://de.wikipedia.org/wiki/Hans_von_Lossow]. Ausführlichere Informationen unter **Landkomtur und Amtshauptmann Johann v. Lossow (1523-1605)** [<http://ernstfherbst.de/do/lo/lo-inh.htm>]. Seine Auseinandersetzung mit den Atzendorfern in den sechziger Jahren des 16. Jh. wird dokumentiert in **Die Atzendorfer proben den Aufstand. Acta betreffend die beschwerden der einwohner zu Atzendorf wegen zuviel verlangter herrendienste** [http://ernstfherbst.de/at/1561_Aufstand/00_Titel_Inhalt.htm].

Der Egelnsche **Amtschreiber Hermann Papmeier** wird in den Schreiben des Domkapitels mehrmals erwähnt, ohne dass sein Name erscheint. Er richtete 1559 das Lehnbuch des Amtes ein und eröffnete es mit den Worten:

Anno domini 1559 ist dieses buch, darinnen etzlich güter, so von dem amte Egeln zur lehen gehen, verzeichnet durch mich, **Herman Papmeier**, dieser zeit amtschreiber, auf befehlich der herren eines hochwürdigen dombkapitels der erzbischoflichen kirchen zu Magdeburg, der meinung vorgenommen und angefangenn, dass hinfort alle nachkommende amtschreiber alle die lehne, so beim amte gesucht und dazu gehörig, hierein sollen verleibt werden, damit die herren und das amt sich desto besser, wenn die fälle [Lehens-Fall: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>] und veränderungen kommen, hieraus haben zu richten, und ist hierbei zu wissen, dass, ob wohl die lehngüter zu dem amte Egeln gehören, die baumeister der domkirchen zu Magdeburg die verleihunge tun, oder in derselben namen die leihung allhier im amte geschieht, und die lehnbriefe darüber von dem amtschreiber werden verfertigt, und das aus den ursachen, weil die haupt- oder amtleute zu Egeln nicht stetig sein, sondern izt dieser, dann ein anderer da ist, können dieselben um solcher unstetigkeit und veränderung willen für keine lehnherren gehalten werden, desgleichen auch vom amte, das immer und stetig ist, und davon keine fälle zugewarten, nicht mag gelehnt werden, so ist der baumeister, als eine einzige und stettige person bei der kirchen, von dem dombkapitel hirzu vorordent, durch welchen fall so wohl, als durch des lehens wegens fall, die lehne muss gesucht werden. Das ich einem jeden nachfolger hierdurch will angezeichnet und erinnert haben, sich danach zu richten. [LASA, MD, A 3, Nr. 967, fol. 1a]

Am 12.05.1590 wurde **Herman Papmeier** in Ehren in den Ruhestand entlassen. (Vermutlich wollte **Lossows** Nachfolger im Amt, **Christoph von Eichstedt**, seinen eigenen Mann als Schreiber.) Ihm wurde vom Domdekan, dem Senior und der Kapitelgemeinde bescheinigt:

LASA, MD, Cop. Nr. 189

Nachdem der erbar und wohlgeachte, er **Hermannus Papenmeier**, uns in unserm amte Egeln für einen amtschreiber in die dreißig Jahr treulich gedienet, und uns jährlich, so lange er unser diener gewesen, gute richtige rechnung von allen gemeldeten, unsers amts Egeln und unserer muehle zu Staßfurt, einkommen und ausgaben getan, auch uns in seinem abzug [Abschied, Entlassung] alle seine handbücher und register auf unser begehren zuguter genüge überantwortet und zugestellt, das wir ihn wegen solches seines treuen dienstes und amts, auch gehaltener rechnung, hiermit und kraft dieses briefes durchaus und vollständig quittiren, lossagen vnd loszählen, mit unserm insiegel ad causas [deswegen] wissentlich versiegelt. Geschehen zu Magdeburg den zwolften monatstag mai ... im funfzehn hundertten vnd neunzigsten Jahre. [LASA, MD, Cop 116, fol. 317R f.]



Atzendorf hatte ein eigenes Gericht mit eigenem Siegel, während die anderen Dörfer des Amts Egeln gemeinsam dem *Landgericht vor der Burg zu Egeln* [http://ernstfherbst.de/at/1561_Aufstand/13_1871_siegel.pdf] unterstanden. **Die Richter in Atzendorf** waren bis 1564/65 **Peter Stüning** und seit 1564/65 [**Boni**]**Fazius Latorff**. Einer der Schöppen war **Simon Lange**. Neben dem Richter und Schöppen gehörten zwei **Bauermeister** zur Dorfbirgkeit. Sie waren dem Amtmann für das Eintreiben der Abgaben, aber auch für die Einhaltung der Ordnung im Ort verantwortlich. **Peter Wesche** und **Klaus Osterburg** (der auch Schenkwirt war) wurden am Walpurgistag (01.05.) 1566 als Bauermeister vereidigt.

Film-Seite	Folio V: Vorn R: Rück	Datum	
008			Inquisition der geistlichen lehen zu Magdeburg anno domini 1559. die woche nach Martini.
11	10R		Inquisition der geistlichen lehen zu Magdeburg anno domini 1559. die woche nach Martini.
055	003R	10.06.1559	<p>Tagesatzung² zwischen Egelndt denen von Bleckendorff.] Tumprobst Senior vnd Capittelgemeine der Ertzbischofflichen Kirchen zu Magdeburgk.</p> <p>Unseren genedigen vndt guenstigen willen zuuor, gestrenger vndt vehster lieber amptman vnnnd getreuer. Was vnsere, eures beuohlenen ampts, vnderthane zu Egelndt an vnß supplicieren [<i>bitten</i>] vnnnd vber die von Bleckendorff sich beclagen thun, habt ihr inliegende zubefinden. So wihr dann ohne das vff negstkuenfftigen montag nach Vitij [<i>Veitstag 15.06.</i>] zu Egelndt sein, vndt daselbst handlung furnehmen pflegen werden, alß ist vnsere guethliche gesinnen, wollet denen von Bleckendorff beuehlen, daß sie mittler weill der wiesen, daruon der supplicanten [<i>Bittsteller</i>] schreiben meldet, Egelischen trifft vnd wiesen sich gantzlichen enthalten vnnnd auff obbenannten tage fuer [<i>vor</i>] vns oder vnsern darzu vorordneten mitt denen von Egelndt, vorhoer [<i>Verhör</i>] vnd billivchs bescheidts in disser sache gewartten. Darann geschicht vnsere meinung. Datum Magdeburgk den 10. Junij a^o 59.</p>
059	007R	28.06.1559	<p>Dem gestrengen unnd vehsten vnserm amptman zu Egelndt vnnndt lieben getreuen Hansen von Lossaw</p> <p style="text-align: center;">Thumprobst Senior</p> <p>Vnsern genedigen vnnnd guenstigen willen zuuor gestrenger vnnnd vehster lieber amptman vnd getreuer. Waß an vns Andreß vnnnd Christoff die Oltzen [<i>Ölze</i>], gebrueder zu Egelndt vnnndt Wolmirschleben [<i>Wolmirsleben</i>] geschrieben, vnnnd vmb consenß, jedern ein Viertel landeß vnser lehns in ihren obliegenden noethen zuuorkauffen, zuuorguennen, vnderthenig gebeten, habt ihr inliegende zu befinden. who nuhe solchs vns an vnsern diensten oder sonsten vnnachtheilig ist demnach vnser guethlichs gesinnen, wollet vnseren consenß [<i>Einverständnis</i>] in eureß ampts handelbuch vorzeichnen, vnnnd von vnsernt wegen den gesuchten kauff ihnen vorstatten vnnnd nachlassen. Daran geschicht vnsere meinung. Datum Magdeburgk den 28. Junij a^o 59.</p>

059 060	008V 008R	30.06.1559	<p>Vohrschrift³ der von Lossaw [Lossow] Thumbbrobst Senior vnd capittelgemeine der ertzbischofflichen kirchen zu Magdeburgk Hochwirdigster in Gott durchlaugstiger hochgeborner Fürst, e. f. g. seind fuer derselbigen wolfarth vnnd glueckliche regierung vnßer andechtigt gebeth zu Gott dem almechtigen auch vnderthenige willige dienste bestes vormugens [Vermögen] zuuor. Gnedigster fürst vnnd herr, inliegendt haben e. f. g. genedigst zubefinden, welcher gestalt vnser amptman zu Egeln Hanß von Lossa [Lossow] for sich vnd von wegen seiner brueder sich durch vnser vnderthenige vorschrift zuuorbitten gebethen. Ob wihr dan wohl guth wissenschaft tragen, daß e. f. g. auß angeborner fuerstlicher tugent auch ohne vnser oder iemandes vohrbitt [Fürbitte] menniglichen recht vnd billikeit widerfahren zulassen zum hoechsten gezeiget, so haben wihr doch gleichwol gedachten von Lossa [Lossow] vnd seinen brudern, vmb ihrer fleißigen bitt, auch geleisteter treuen dienst willen, sonderlich aber dieweil sie mitt der rethlichen zu recht erlaubten vnd wohlbefugten kegenwehr e. f. g. zu vnderthenigsten ehren eine zeitlangk in acht [Reichsacht, Bann] zustehen wihr erbethen, disse vnser vnderthenige vohrschrift nicht gewust zuweignern. Vnd gelanget derwegen an e. f. g. vnser vnderthenige bitt, diserobigen wollen doch gnedigst einsehen haben, damitt gemelter von Lossa [Lossow] ihrer habenden possession [Besitz] deß huetens vnd weidens auf den beiden marcken, darvonihre supplication [Bittschrift] meldett, ohne forgehentt rechtlich erkenntniß im hangenden krieg mitt der rhat⁴ nicht entsetzt, vnd sie dadurch etwan zur kegenwehr oder anderen vnrrath muegen benothiget genothdrengett werden, im genedigste erwegung, daß dennoch mergemelte [mehrgemeldete, -erwähnte] von Lossa bey dem erzstift ihe [je] vnd allewege gehalten, daruber nicht whenigk schaden vnd gefahr ausgestanden, auch nachmalß e. f. g. vnd der selbigen landen nuezliche vnd angenehme dienst wol leisten? kunnen, darzu wier sie dan gantz bereidt vnd willigk spueren, e. f. g. wollen sich gegen offtterwehnthe von Lossa [Lossow] genedigst vnd dermassen ertzeigen, daß sie diesser vnser vnderthenigen forbitt sich genossen empfinden muegen. Daß sein vmb e. f. g. wihr in vnderthenigkeitt nach besten vermuegen zuourdinen willigk. Datum Magdeburgk Sontagk den letzten Aprilis ao 59</p>
062 063	011V 011R	20.05.1559	<p>Die von Lossa [Lossow] betreffend Thumbpropst Senior vndt Capittelgemeine der Ertzbischofflichen kirche zu Magdeburgk Hochwirdigster in Gott durchlauchtiger hochgeborener fuerst. E. f. g. seindt fuer derselbigen wohlfarth vndt glueckliche regierung vnser andechtige gebeth zu Gott dem almechtigen, auch vnderthenige willige dienst zuuor. Genedigster fuerst vnd herr, e. f. g. schreiben sampt inliegendem Hansen von Krausemarcke gegenbericht auff vnser amptmans zu Egeln Hansen von Lossa [Lossow] bescheene clagschrift haben wihr empfangen vndt gedachtem vnserm amptman zuuorlesen zugestellt. Waß nuhe derselbige vnß hinwieder zur andtwortt einbracht, bitten e. f. g. wihr auß inliegender seiner schrift genedigst zuuornehmen, vndt weil wihr dann darauß befinden, daß in der sachen albereit beweiß vndt gegenbeweisung wiedereinander volnfuehret vndt eß nuhmehr vnser einfeltigen erachtens auff dem stehen will, daß hieruber zu recht erkentt werden muege, wir dann auch durch die commissarien, so das gezeugkniß eroeffnet, des von Lossa anzeigen nach disser abschiedt gegeben, daß Hanß von Krausemarck seine rechtliche notturfft binnen sechsischer frist⁵, desgleich die von Lossa [Lossow] hinwieder ihre gegennotturfft auch in beruehrter frist einbringen vndt zum vrthel [Urteil] beschliessen soellen, als bitten e. f. g. wihr gantz vndertheniglichen, dieselbigen wollen doch nochmalß genedigst beschaffung thun lassen, daß solchem abschiedt nach gesetzt vndt die von Lossa mittler weil, ehr [ehe] dann zu recht darob erkannt, mitt der raht ferner nicht moechten turbiert [beunruhigt] werden, e. f. g. wollen sich hier inn genedigst erzeigen. Daß sein wihr vnderthenigst zuuordinen willigk. Datum Magdeburgk den 20. Maij ao lix [1559]</p>

LASA, MD, Cop. Nr. 189

080	028R	03.08.1559	<p>An heubtman zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Thumbprobst Senior</p> <p>Vnsern genedigen vnnd guenstigen willen zuuor, gestrenger vnnd vehster lieber amtman vnnd getreuer. Waß Johann von der Assenburgk [<i>Asseburg</i>] wegen seiner vnderthanen Drewes Bienusdorff an vnß geschrieben, habt ihr inliegende zubefinden. Dieweil vnß aber wie eß vmb die darinn angeregte vorwahrung also gewandt, vnbewust, alß gesinnen wihr guetlich ihme die aufferlegte buß, do die vorwirckung nicht so gahr wichtigk, zumilternn, oder do sie einer solchen straff wohl wirdigk, vngehindert damitt fort zufahren, vnnd soll solche auch alß denn die gelegenheit disser sachen am besten wißlich zu eurem gefallen vnnd willkuehr gestellt sein. Datum 3. Augisti ao 59.</p>
082	031V	10.08.1559	<p>An heubtman zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Thumbpropst Senior vndt Capittelgemeine der Ertzbischofflichen kirche zu Magdeburgk</p> <p>Vnsern guenstigen willen zuuor, gestrenger vndt vehster lieber amtman vnnd getreuer. Waß Jochim Thile [<i>Thiele</i>] clagende an vnß gelangen lassen, habt ihr inliegende zuuornehmen. Wann sichs dann seinem bericht nach vorhielte, truegen wihr ob solchem des vogts freuelem beginnen nicht vnbillich missfallen, jedoch gesinnen wihr guetlich, wollet sie beider seiths for euch bescheiden, clage vndt antwortt gegen einander hoeren, vnnd nach befindung der sachen die billigkeit darinnen vorfuegen. Sind euch mitt guenstigem willen geneigt. Datum Meiborch den 10. Augusti ao. 59.</p>
087	35R	06.09.1559	<p>Dem gestrengen vnnd vehsten vnserm amtman zu Egeln vnnd lieben getreuen Hansen von Lossaw [<i>Lossow</i>]</p> <p style="text-align: center;">Thumbprobst Senior</p> <p>Vnsern guenstigen willen zuuor, gestrenger vndt vehster lieber amtman vnnd getreuer. Was Marx Olze [<i>Ölze</i>] an vnß schreibenn vnnd ihme ein Viertel landes zuverkauffen, zuuorguennen [<i>zu vergönnen</i>], vnderthenig bitten thut, habt ihr inliegend zubekunden. Nuhe tragen wihr bedencken, die guether durch ein erbkauff von einander kommen zulassen. Nichts desto wehniger aber, darmitt ehr sich aus seiner...ung? wuercken moege, haben wihr ihme vorgenannte ein Viertel landes auff sechs ihar langk zuuorpfenden, doch mit dissem bescheidt, daß er einer namhafftigen straff, welche ihr ihm eures guthduenckens darauff setzen wollet, angelobt, nach ausgangk der sechs iahr solchen acker wiederumb einzuloesen. Welchs alles ihr also vollstrecken, vndt in deß ambts buch werdet wissen registrieren zu lassen. Datum Magdeburgk den 6. Septembris ao. 59.</p>
097 097	045R 046V	06.11.1559	<p>An amptmann zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Thumprobst Senior</p> <p>Vnsern guenstigen willen zuuor gestrenger vnnd vehster lieber amptmann vnnd getreuer. Inliegend geben wihr euch zuuornehmen, waß Barbara Gottfrieds aus der Altenstadt Magdeburgk an vnß supplicieren, vnnd vber eures beuohlenen ampts vnderthane die Drewes Richerin vnd Hans Hagedorn wegen ettlicher hinterstelligen schuelde sich beclagen thut. Ist demnach vnser guetlichs gesinnen, wollet die parthen allerseits fuer euch bescheiden, dieselbigen vor hoeren, vnnd do sie schult bekenntlich, der supplicantin daruber schleunigen vorhelffen vnnd sie clagloß machen. Daran geschicht vnser meinung, sein euch mitt guenstigem willen geneigt. Datum Magdeburgk den 6ten Nouembris ao 59.</p>

LASA, MD, Cop. Nr. 189

098	046V	01.12..1559	<p>An heubtmann zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Thumprobst Senior</p> <p>Vnsern guenstigen willen zuuor gestrenger vnnd vehster lieber amptmann vnnd getreuer. Waß Valtin vnnd Clauß die Feueregel⁶ an vns supplicieren vnnd vmb vohrbescheidt vnderthenig bitten thun, habt ihr inliegend zubefinden. So wihr dan sie an ihrem rechten zubefordern vnnd ihnen zu dem ihenigen [<i>jenigen</i>], waß sie befugt, zuvorhelffen geneigt, als gesinnen wihr guetlich, wollet ihrem gegentheil [<i>Gegenpartei</i>], wie sie die in der supplication benennt vnd angegeben, ernstlichen beuehlen, daß sie auff schierstkommenden Dienstag nach dem Aduent, ist der 5. Decembriß, alhier for vnß vffm capittelhause fruere tagzeith erscheinen, vorhoer vnnd billicher weisung gewarten. Daran geschicht vnserer meinung. Seind euch mitt guenstigem willen geneigt. Datum Magdeburgk den 1. Decembris ao 59.</p>
110		01.01..1560	1560
140	088V	18.04..1560	<p>An Amptmann zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Thumprobst Senior</p> <p>Vnsere guenstigen willen zuuor gestrenger vnd vehster lieber amptmann vnnd getreuer. Demnach der ehrwürdige vnnd ehrenhaffte herr Jochim von Latorff vnser senior vnnd mittbruder nach wehnige tagen gedings [<i>Verhandlung</i>] der gerichtstagk zu Atendorff zuhalten bedacht, als begehrenn wihr hiermitt, wollet euch beneben acht freyen eureß beuohlenen ampts underthanen gefasten machen daß ihr semplich gedachten herrn senioren welcher sich noch for dieser zeitt zu euch zubegeben willens, vff sein ferner erfordern an denselbigen orth folgen vnnd ihm allda beistendig sein mueget. Daraus geschicht vnserer meinung, sein euch mitt guenstigem willen geneigt Datum Magdeburg den 18 Aprilis ao 60</p>
155	102V	18.05..1560	<p>An heuptman zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Thumprobst Senior</p> <p>Vnsere guenstigen willen zuuor ehrenvehster vndt erbar lieber amptman vndt getreuer Waß Simon Boselager an vns geschrieben, habt ihr inliegend zu befinden. dieweil dan wihr nicht wissen kuennen, wie [<i>es</i>] umb solchen seinen gesetzten zaun gewandt oder wohin der zu nahe stehet, als gesinnen wihr guetlich, wollet solche irrungen zum forderlichsten besichtigen, vnnd da ehr solchen zahn der bauren zu Wolmersleben [<i>Wolmirsleben</i>] oder iemandt anderst zu nahe gesetzt, ihme, denselben in seine gewohne wiederumb zu rücken, aufflegen, vnnd ihm auff den fall solcher vorbrechung in ... desto gelinder vndt leidlicher straff, dieweilen ehr sich darzu erbiethen thut, nehmen. Doran geschicht vnserer meinung. Sein euch mitt guenstigem willen geneigt. Datum Magdeburgk den 18. Mai ao 60</p>
167	113R	24.06..1560	<p>An Heuptman zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Senior vnnd Capittelgemeine</p> <p>Vnsere guenstigen willen zuuor ehrenvester vndt erbar lieber amptmann vnd getreuer. Hirvorwarth geben wihr auch zuvornehmen, was Vincentz Braun zu Hackeborn [<i>Hakeborn</i>] an vns geschrieben. Do es sich nuhe seinem bericht nach vorhielte vnnd die benannten sechs buerger sich ihnen also kegen den vom Hagen zuentschuldigen entbothen hatten, so begehren wihr hiermitt beuehrnde ? wollet ihnen, solchem ihrenn erbieten nochmals zugeloben vnnd folge zuthun ernstlichen aufflegen. Daran geschicht vnserer meinung, sein euch mitt guenstigem willen geneigt Datum den 14. Juny ao 60</p>

LASA, MD, Cop. Nr. 189

167 168	114V 114R	17.06.1560	<p>An amtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Senior vnd capittelgemeine p</p> <p>Vnsern günstigen willen zuuor, ehrenvester vndt erbar lieber amtman vndt getreuer. Ob wohl wir vns zeittlangk bedenken getragen, an Bastian Holzhausen mitt der Wiese, so von dis alte O? gehet, desgleichen Matthias Erksleben [<i>Erksleben</i>] mit hauß vnd hofe zu Ettersleben [<i>Ettersleben</i>] gelegen, so beides ihre eltern von den Feueregelu kaufweise an sich bracht, zu beleihen so haben wir doch nuhmer auß bewegenden vrsachen vnd ihrer fleissigen bitte willen beschlossen, ihnen die lehen vber berürte wiesen vnd hauß vnd hofe einen jeden vnderschiedlich mit dem seinen wie gebreuchlich beleihen, vnd solches in eures amts lehnbuch ordentlich registriren lassen. Auch, ob sie es ja vor noethig erachten, ihnen solche beleihunge genugsamen ihnen zustellen</p> <p>Datum Magdeburgk den 17. Juny ao 60</p>
169	115R	33.06.1560	<p>An amptmann tzu Egelu Hansen von Lossaw [<i>Lossow</i>]</p> <p style="text-align: right;">Senior und Capittelgemeine p</p> <p>Vnsereu guenstigen willen zuuor ehrenvehster vnnnd erbar lieber amptman vndt getreuer.</p> <p>Inliegend geben wir euch tzuvernehmen, waß Jochim Niemann. Burkhart Cuntz [<i>Kunze</i>], Hanß Salomon vndt Clauß Muellern [<i>Müller</i>] erben an vns geschriben vnnnd sich der als zur vnpflicht aufferlegten fuere der muehlensteine beschweren thun, ist demnach vnsere begehren mitt beuehl, wollet bey den eltisten gewandt vnnnd ob sie, die supplicanten, solche wie es dazumahl gung nehmen, damitt sie mitt vngewoehnlichen diensten nicht beschwert, gleichwohl auch des ampts gerechtigkeit nichts entzogen sondern dieselbigen allewege wie vor alters herkommen muege erhalten werden.</p> <p>Daran geschieht vnsere meinung. Seyn auch mitt guenstigen willen geneigt.</p> <p>Datum Magdeburgk den 22. Juny ao 60.</p>
190 191	137V 137R	05.08.1560	<p>An amptman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Senior vnd capittelgemeine der ertzbischofflichen Kirchen zu Magdeburgk</p> <p>Vnsereu gruß vndt geneigten willen zuuor, ehrenhafter vndt erbar lieber amptman vndt getreuer.</p> <p>Inliegend geben wir euch zuvernehmen, was an den ertzbischoff zu Magdeburgk primaten p. v. gnaden h. Henrich Mueller [<i>Müller</i>] zu Lüttken Wansleben sich vber das dorff Schwanebergk [<i>Schwaneberg</i>], eurem beuohlenen ampt zugehoerig, wegen eines rokken vndt hafer zehenden, so sie ihm von itz infünzigken? hat schuldiggeblieben sein sollen, beclaget, vndt dann s. f. g. vnß ferner darauff beuohlen, gesinnen derwegen guetlich, wollet solchem zuwege die parthen beiderseits foederlichen for euch bescheiden, dieselbigen vorhoeren, vndt do es sich Henrich Muellers [<i>Müller</i>] bericht nach vorhielte, die sachen darnach richten, darmitt ehr clagloß gemacht, jder wie es sonsten hierumb allenthalben gewandt, vnß gruentlichen vndt genugsamen bericht thun, auff daß, who ehr auch solcher seinen forderung nicht befugt vndt die dorffschafft genugsame vndt erhebliche wiederworte demgegen forzuwenden hatt, hochgedachten v. g. h. wirh dessen vnderthenigst wiederumb zuberichten, vnnnd Henrich Muellern [<i>Müller</i>] daruon abzuweisen haben muegen.</p> <p>Daran volnbringet ihr vnsere gefellige meinung, welche wirh in guthen zubedencken geneigt.</p> <p>Datum Magdeburgk den 5. Augusti ao 60</p>

195	141R 142V	17.08.1560	<p>An amptman zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Senior vnnd capittelgemeine</p> <p>Vnsern gruß vnnd geneigten willen zuuor ehrenvehster vnnd erbar lieber amptman vndt getreuer. Demnach euer amptschreiber [Hermann Papmeier] sich vornehmen lassen, daß ehr mitt der Stasfurdschen [<i>Stafffurt</i>] rechnung gefast vnnd dieselbige nuhmehr geschlossen sey, als sein wihr bedacht, solche von ihme auff schierstkuenfftigen Mittwoch nach dato anzuhoeren. Wollet demnach vnser wegen ihme beuehlen, daß ehr den Dienstagk zuuor gegen abent, folgenden Mittwochen wie obberuerth die rechnung in vnser oder vnser darzu vorordenten gegenwertigkeit zuthun, sich anher begeben, auch mittler weil von den gewesenen vndt itzigen muellern zu Stasfurdt, der grentzen vndt fischerey halben im Budenstrohm [<i>Bodestrom</i>] guthe erkundigung nehme, darmitt ehr unß auff obbenente zeith, dieweil in kurtzen handlung vndt besichtigung zwischen vnß vndt denen von Stasfurdt [<i>Stafffurt</i>] derhalben forgenommen werden soll, dauon gruentlichen bericht thun kuenne, vnnd nun wihr vnß alsdann ferner dannach zurichten haben muegen. Datum Magdeburgk den 17 Augusti ao 60</p>
215	162V	14.10.1560	<p>An heubtman zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Senior vnd capittelgemein</p> <p>Vnsern grus vnd geneigten willen zuuor, ehrenvehster vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer. Was an vns des gefangenen schweinmeisters weib geschrieben vnd sich beclagen thut, habt ihr inliegend zubefinden. Do nuhn die vorbrechung nicht so gahr wichtig, alß wollet ihr ihnen auff genugsams buergschafft, daß ehr auff den 26. Octobris schirstkunfftig, dan wihr der zeitt zu Egeln sein werden, daselbs vor vnß erscheine, vnd der vorhoer gewertig sein wolle, seiner gefengknis entledigen. Euren gelimpf [<i>Angemessenheit</i>] in deme nach gelegenheit der sachen zum besten selbst bedencken, gereicht vnß zu gefallen Datum 14 Octobris an 60</p>
224	171V	06.11.1560	<p>An heubtman zu Egeln Hansen von Lossau</p> <p style="text-align: center;">Senior vnd capittelgemeine</p> <p>Vnsern guenstigen willen zuuor ehrenvehster vnnd erbar lieber amptman vnnd getreuer. Was Claus Knochen nachgelassene wittwe zu Bleckendorff an vns schriftlichen gelangen lassen, habt ihr beiuorwahrt zuersehen dieweil eß aber eine vernewung [<i>Neuerung?</i>] vnnd andern mehr, wann wihr ihr solche gestadten wuerden, dasselbige auch zubegehren anleitung geben wuerde, als kuennen wihr sie solcher ihrer bitt nicht gewehren noch stadt geben, angesehen daß der kothsaßer dienst selten herumb gehet vnnd sie alsdann, wann er an sie kumbt, denselben durch einen andern leichtlichen vndt sonder große vnkosten wohl bestellen kan, dasselbige ihr, der frauen, hinwiederumb werdet zuuermelden wissen. Waß ihr auch einer freien behausung halber so Achim Pentz von vns zukaufen bedacht wehre, an vnß geschrieben muegen wihr auch nicht bergen, daß itzunder innerhalb der Alten Stadt [<i>Magdeburg</i>] keins nicht vorledigt, do ehr aber in der Sudenburgk eine freie hofstette keuffen wolte, die kan ehr, so ferne ehr sich mitt vnß darumb vogleichen wirdt, wohl bekommen. Datum Magdeburgk den 6. Nouembris ao 60</p>

LASA, MD, Cop. Nr. 189

224 225	171V 171R	07.11.1560	<p>An heubtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Senior vnd capittelgemeine</p> <p>Vnsern guentigen willen zuuor ehrntvehster vnnd erbar lieber amptman vnd getreuer. Inliegend werdet ihr befinden, waß eures beuohlenen ampts verwandter Drewes Mueller [<i>Müller</i>] von Schwanebergk [<i>Schwaneberg</i>] an vnß suppliciren vnd sich beclagen thut, wann wihr aber nicht wissen kuennen, wie es vmb eines ieden dienst vndt frohnen, so ehr von alters her zuleisten schuldigk, gewandt, gleichwohl vngerne wolten, daß einer for dem andern mitt neuerung sollte beschweret werden, als beuehlen wihr, wollet daß gebuerliche einsehen thun, vnnd die dienstordnung darnach richten, daß sich keiner als fuer den andern beschwert [<i>belastet</i>], muege haben zubeclagen, darmitt gleichheit vndt nachbarlicher wille vnder ihnen allen, doch vnuorfengklich vnsern gewoenlichen diensten, muege erhalten werden. Inn deme geschicht vnserer meinung, welches wihr in guthem zubefinden geneigt. Datum Magdeburgk den 7. Nouembris ao 60</p>
237	183R	17.12.1560	<p>Ann den ambtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Senior vnd capitelgemeine p.</p> <p>Vnsern gunstigen willen zuuor, ehruvester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer Von Herrn Christoff von Mollendorff [<i>Möllendorff</i>] vnserm mittbruder ist vns zugeschrieben, was ehr mit euch Hansen Gittelts guther [<i>Güter</i>] halben vor vnderredunge gehalten. Dieweil wihr dan daraus fast souiel befinden, daß vns nicht nuetzlich sein wolte, dieselbigen guther in frembde hende zulassen, alß gesinnen wihr guthlich, wollet ermeltten Gitteldt [<i>Gittelt</i>] zu einem gahr kurtzen stillstand vormuegen, das ehr sich mitler weil mitt niemand einlass, vnd wollet ihr auff negst kommenden Freitagk alhier bey vns erscheinen, vnd fernere vnderredung deßhalben von vns gewartten. Daran thut ihr vnser gefellige meinung, in allem guthen zubedencken. Dathum Magdeburgk den 17. Decembris ao 80</p>
237	184V	20.12.1560	<p>Ann den ambtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Senior vnd capitelgemeine p</p> <p>V. g. w. zuuor, ehruvester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer. Negstvorschienes Dienstages haben wihr an euch geschrieben vnd begehret, heutt dato alhier bey vns zusein. Dieweil ihr aber aussenblieben, konnen wihr nicht wissen, ob euch der brieff zu rechts geantwortet oder nicht. Begehren dernwegen nochmals, wollet euch morgen Sonnabents vnseumlichen zu vns früher tagetzeit anher begeben, vndt vnser gemueth vnd meinung etzlicher sachen halben von vns anhoeren. Datum den 20 Decembris ao 60</p>

241	187R 188V	31.12.1560	<p>Der erbarn vndt vieltugendsamen vnser guthen freundin Caspar Krachts seligen nachgelassener wittwen zu Atensleben [<i>Athensleben</i>] Senior vndt capittelgemeine</p> <p>Vnsern guenstigen willen zuuor, erbare vndt viel tugendsame guthe freundin. Inliegend geben wihr euch zuuornehmen, waß sich vnser vnderthanen, die gemeine zu Atendorff, vber die Boesewillen vndt Ruloffen zu Sudenburgk [<i>Sudenburg</i>] wegen ihres muthwilligen entsagens vndt feuers bedraung thun beclagen. Dieweil dann nicht ziemlich noch billich, auch den vnsern zu gantz beschwerlichem schaden gereichen wolte, daß solchen muthwilligen buben, bissolange sie ihr gewaltsam vndt freuels beginnen mitt der that volnstreckten, zugesehen werden solte, sondern zu vorhuetzung desselben vndt sonsten allerley vnrichtigkeit zum hoechsten von noethen sein will, daß solchem allem durch gebuerliche mittel zeitlichen forgetrachtet werde, als gesinnen wihr guetlich, wollet auff der vnserm ansuchen obgamelte eure vnderthanen zu Sudenburgk derburgk [<i>Sudenburg</i>], vnd andere diener mitt guther bescheidenheit, darmitt sie nicht antworten, zu haften bringen vndt daraus nicht kommen lassen, zuuor vndt ehe dann sie genugsamen vorstandt vnd buergschafft bestelt, an fauch [<i>Fug</i>] vndt recht begnuedig zu sein, vndt alles das jhenige, was sie zuden vnserm zuschwehren, durch ordentliche gebreuchliche mittel forzunehmen vndt aufzuheben, inn welchem allem ihr euch sonder zueiuels zu steuer des rechtens vndt erhaltung friedens vndt einigkeit guthwillig erzeigen, vndt vnß solchem allen, im fall es von euch vorbleiben soelte, weittleufftigen zubegegnen nicht vrsach geben werdett.</p> <p>Das sein wihr vber die billigkeit in allem guthen zu beschulden geneigt.</p> <p>Datum Magdeburgk den letzten Decembris ao 60</p>
242	189V		1561
242	189V	06.01.1561	<p>06.01.1561. Der Steinschen Pension bei dem Fugker [<i>Fugger</i>] zu gedenken <i>Forderung an den Grafen Marcus Fugger nach Übergabe silberner Bilder und Monstranzen, die in Augsburg angefertigt und dem Vater Anton Fugger in Verwahrung gegeben, an den Syndicus Fabian Klehe.</i></p>
243	189R	06.01.1561	<p>An Marcus Schwabe Augsburg <i>Soll den Syndicus beim Verkauf der Bilder und Monstranzen beraten</i></p>
256	202R	06.02.1561	<p>An Hauptman zu Egel Thumbdedchant</p> <p>Vnsern guenstigen willen zuuor ehrnvester vnd erbar lieber getreuer.</p> <p>Wihr haben euer schreiben empfangen vnd vorlesen, souiel nuhe die fuhre zu den hinderstelligen baustuecken, brethern vnd einen pohlen [<i>Bohle</i>] anlangt, haben wihr vnserm vogt allbereits beuehl gethan, derselbige dann, so fern der frost in zweien oder dreien naechten nicht gahr abtauet, darmitt sie auffs foerderlichst auch muengen sollen abgehohlet werden, leute darzu bestellen will. Ob aber das wetter ihr zu geschwinde brechen wolte, sollen sie das vffs lengst in der ersten fastwochen zur stette bracht werden. Das gedinge mitt dem zimmermann betreffend, haben wihr dem amptman zu Calbe desgleichen dem zu Wantleben [<i>Wanzleben</i>] geschrieben, daß sie sich nach ihrer gelegenheit auffs erste zu euch gegen Egel begeben, vnd euch in dem ihren rath, nachdem sie vnser vortrauens der ding erfahren, vnd solche arbeit zuuor wohl mehr vordinget [<i>vertraglich vereinbart</i>] haben, mittheilen wolten, werdet euch derhalben notduerftiglichen mitt ihnen daraus zuvnterreden wissen, vnd was sie sich also beneben euch mitt dem meister vogleichen werden, soll vns auch angenehm vnd zu willen sein. Vnd wihr mochtens euch, dem wir mitt g[<i>utem</i>]. w[<i>illen</i>]. geneigt, darnach zurichten nicht vorhalten.</p> <p>Datum M. [<i>Magdeburg</i>] 6. Februaris ao. 61</p>

256 257	203V 203R	06.02.1561	<p>An Melchior von Wellen zu Calbe vnd Jochim Baltzern zu Wantzleben [<i>Wantzleben</i>] amptmann Thumbdechant</p> <p>Vnsern g. w. vnd f. d. z. ehrnvehster vnd erbare lieber besondereer vnd guther freundt. Wihr sein bedacht, vnserere muehle zu Stasfurdt [<i>Stasfurt</i>] itzo angehender fasten auff's neue aus dem grunde anfahren [<i>anfangen</i>] bauen zulassen, vnd haben demnach vnserm amptmanne zu Egeln beuohlen, sich mitt dem zimmermanne sich des gedinges daruber zuuorgleichen, desselbigen ehr aber for seine persohn allein sich zuvnterwinden bedenckens tregt, vnd ettliche vnserers mittels neben ihme darzu zuvorordnen gebethen. Dieweil wihr aber selbst solcher gedinge vnd arbeiterlohn, vnd wie die muessen geschätzt werden, vnerfahren, vnd gleichwohl darmitt wihr in deme nicht vbersetzt [<i>übertvorteilt</i>], iemandes, so sich darauff vorsteht, darbey haben muessen, darzun wihr dann euch als die zuuor wohl mehr vnd groessere solche vnd dergleichen arbeit vordinget vnd fertigen lassen, zum bequemsten vnd tueglichsten erachten. Als ist an euch vnser freundlichs bitt, wollet vns zu dienstlichem gefallen euch vffs foerderlichst gegen Egeln begeben, vnd mitt obgedachtem vnserm amptmann doselbst euch daruon vnterreden, vnd nach empfangenem von ihme genugsamen berichte ihme euren guthen rath, dessen wihr dann ihme hierrinne zupflegen beuohlen, mittheilen, vnd euch beneben ihme des gedinges mitt dem meister vrgleichen. Euch in deme vnserem vortrauen nach vnbeschwert vnd gutwillig erzeigen, in allem guthem zu beschulden vnd freuntlich gereicht vns zu besonders guentigem gefallen. Vnd sein es zuordienen geneigt. Datum Magdeburgk den 6. Februaris ao. 61</p>
258	204R 205V	19.02.1561	<p>An Hauptman zu Egeln Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenuvester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer. Es hatt vns briefszeigen Georg Reinhardt vndertheniglichen angelanget, nachdem ehr eine Hufe landes in seiner offliegende noth zuuorkauffen willens, daß wihr dorum guentiglichen consentiren [<i>zustimmen</i>] vnd bewilligen wolten, dieweile ehr vns dan einen schriftlichen consens von magister Paulo Schultzen [<i>Schulze</i>], deme die Hufe vorpfendet gewesen, ihme doruber gegeben, zu gestellet, als tragen wihr nunmehr dessen auch nicht in weigerung. Wollet ihme demwegen solche an vnser stadt vorguennen vnd nachlassen. Vndt in das amptsbuch vorzeichnen, wehme auch der acker sonsten tueglich vnd dem hause vnd ampt wohl gelegen, soelltet ihr den was abhenden nicht kommen lassen, sondern was ein ander dafuer zu geben willig, ihme von vnser wegen dem ampte zum besten auch bezahlen, vnd darbey behalten. Wollet auch ein starck wohlgeruest wagengeschirr mitt vier guthen pferden bestellen, wenn es negsten Freitagk, oder ihr vff Sonnabent, fruee vnd so baldt das alhier gewiss entschlossen wirdt, darfor senden, vnd vor dem thumb ferners bescheidts erwarten Dazu wollen wihr vns zugescheen vorlassen, vnd sein euch zu allem guthem geneigt. Datum Magdeburgk den 19. Februarij ao 61.</p>
261	207R 208V	21.02.1561	<p>An heubtman zu Egeln Thumbdechant</p> <p>Vnsern guentigen gruß zuuor ehrnvehster vnd erbar lieber getreuer. Wir haben Euer schreiben empfangen, vnd was ihr mit Hansen Gittelt gehandelt daraus vorstanden, wollte ihme demnach von vnser wegen vormelden vnd anzeigen, daß ehr beneben euch vffn Dienstagk nach dato schierst kuenfftigk frue vmb acht uhr alhier vffm capittelhause fuer vns erscheinen, vnsern willen vnd gemuet vornehmen vnd anhoeren, vnd des bewußten kauffs halben entlichen mitt vns schliessen vnd sich hierinnen vnbeschwerdt erzeigen wolle. Daß thun wihr vns als von euch beiden zugescheen vorlassen vnd sein es vmb euch semplich vnd sonderlich in allem guthem zubeschulden geneigt. Datum M. den 21. Februarij ao 61</p>

266 267	213V 213R	10.03.1561	<p>An den hauptman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant</p> <p>V[<i>nsern</i>] guenstigen willen zuuor Es fallen vns sachen fuer, daraus wier vnd mitt euch vnd Hansen Gittelte nothwendig haben zuunterreden, vnd nuhe den Hansen Gittelte nichtt weniger als vns hiranne gelegen, befunden wihr guetlich, wollet ihme hierzu vormuegen, das er beneben euch auff schierstkommenden Donnerstagk nach data zu frueer tagzeit vffm capittelhaus alhier wolle erscheinen, vnd vnser gemueth vnd meinung wir kuenfftigen irrungen fohrzukommen ? ?ferner anhoeren. Solches gereicht ihme selber zum besten. Datum Magdeburgk Montags nach oculi anno 1561</p>
269	215R	21.03.1561	<p>An Gesandte des Domkapitels in Halle</p> <p><i>Betrifft Verkauf der Güter des Kosters Berge in Wolmirsleben</i> <i>Vorbehalte des Abts sollen beim Erzbischof ausgeräumt werden.</i></p>
491S	1051Nr	26.03.1561	<p>Halle. Sigismund, Erzbischof zu Magdeburg bestätigt den Kauf des freien Hofes zu Wolmirsleben seitens des Domkapitels zu Magdeburg von Hans von Gittelde und verträge sich mit dem Kloster Berge, dem der Verkäufer den jährlichen Zins von 44 Gulden hat zahlen müssen</p> <p>[UB KB] Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg. GQ der Prov. Sachsen Bd. 9. Halle 1879 [https://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/72305/9/0/]</p>
491S	1052Nr	28.03.1561	<p>Des Abtes Peter und des Convents des Kloster Berge lehnherrlicher Consens zu dem von Hans von Gittelde geschehenen Verkauf seines freien Hofes mit den Äckern und Kornzehnten zu Wolmirsleben an das Domkapitel zu Magdeburg und Vergleich mit dem letzteren, wonach der jährliche Erbenzins von 44 Gulden aus jenen Gütern gegen eine Summe von 700 Thalern, welche das Kloster dem Domkapitel schuldig geworden ist, aufgehoben und kompensiert sind.</p> <p>[UB KB]</p>
270	216V	31.03.1561	<p>Dem erbarn vnd vester vnserm lieben besondernsn Andreas Reineken zu Hatzgerode [<i>Harzgerode</i>]</p> <p>Ist Hansen Gittelte durch Christoff Grimmen zugestellt</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. z. erbar vnd vester lieber besonder. Wihr mugen euch nicht vorbehalten, daß wir vns mitt Hansen Gittelte eines erblichen kauffs vmb alle seine guther vmb vnd in Wolmerbleben [<i>Wolmirsleben</i>] gelegen, endtlich vorglichen, von welchem kauffe wihr ihme noch 5000 thaler auff schierstkunfftigen Leiptzigschen [<i>Leipzig</i>] Ostermargkt zubezahlen sdchuldig, dieweil dan vermeltter vnser vorkueffer vnß mitt solcher summen hirtzu vorlassen, daß wihr euch in schirstkunfftigem margkt zu Leipzig zu außgang desselbigen in Merten Richters behausung in der Catherinstrasse durch vnsern sindicum vnd lieben getreuen Fabian Klehe [<i>Klee</i>] solche 5000 thaler, von Hansen Gitteltes wegen wollen lassen barüber betzahlen vnd entrichten, werdet derwegen die vorordnung zuthun wissen, daß zu bemelter zeit vnd stelle bey gedachtem vnserm sindico eurent wegen anregung geschee. Soll es Gott, will der betzahlung halben kein mangell vohrfallen. Vnd sein euch zu günstigem willen vnd freundlichen diensten geneigt. Datum Magdeburgk Montags nach Palmarum ao. 61</p>

270	217V	01.04.1561	<p>An amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumedechant Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenvester vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Inliegend geben wihr euch zuvornehmen was sich Elsa Barts zu Bleckendorff thut beclagen. Do sichs nuhe ihrem bericht nach alß vorhielte, kunten wihr nicht erachten, mitt was fuge oder billigkeit sie der halben Hufen landes soltte entsetzt vnd dieselbige einem andern zugewandt werden. Sodann sehen fuer guth an, daß sie bey erwehnter halben Hufen billich gelassen und geschützt werde. Vorhielte sichs aber anders dan wihr von ihr berichtet sein, so wollet ihr vns dessen vorstendigen. Waß ihr darnach euch hierin vorhalten sollet, wollen wir euch alß den ferner vormelden vnd antzeigen. Solches muchten wir euch, dem wihr zu günstigen willen geneigt, nicht vorhalten. Datum 1. Aprilis ao 61.</p>
277 278	228V 228R	12.04.1561	<p>An Amtman zu Egeln Hansen von Lossau [<i>Lossow</i>]</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenvehester vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Es haben ettliche vnserer vnderthanen zu Atzendorff vmb die belehnung ihrer güther bey vns angesucht. Dieweil wir dan dasselbe dorff mith allen sein zubehorungen vnßerm amt Egeln einzuleiben bedacht, alß haben wir den leuthen die lehn bei euch zu suchen befohlen, vnd begehren demnach, daß ihr einem jeden einwohner berurtes dorffes mitt denen güthern, so von vns zur lehn rühren, auff seine bitt wollet belehnen, vnd ihnen darueber bekenntnuß nach laut ihren alten lehenbrieffe, so sie euch vohrlegen werden, wiederumb zustellen. Dieweil auch die Brachtzeit [<i>Zeit der Brache</i>] herbei nahet so wollet sie zum dienst erfordern, doch auff dißmal nicht mehr, dan die aecker, so wihr von Hansen Gitteldt [<i>Gittelt</i>] erkaufft, zur brache durch sie bestellen lassen. Indem sie sich vnser vorsehens nicht werden widersetzig machen, sollte es aber geschehen, werdet ihr vnß dessen wissen lassen zuuorkundigen. Ihr habet auch beiuorwahrt zu befinden, worumb Cuhrt von Schierstedt seinen lehnman Lüdige Hofen an vns vorschreibet vnd sich vber den richter zu Atzendorff ehrn beclaget. Item waser gestaltdt der rath zu Wantleben [<i>Wanzleben</i>] ihren bürger Ditterich Schulthen [<i>Schulze</i>] einer Hufen landes halben thun vorbitten, wollen demnach den richter hirauff horen. Vnd da sachen tzwischen ihme vnd erwehnten Lüdiger Hofen, ob es muglich, gebuehrliche maß finden oder vns, worahn es gemangeldt, berichten. Ob auch etwan durch solche zertheilung des ackers, wan der auß Jochim Bedauen hofe solte genommen werden, vnß an vnsern diensten etwas abgehen mochte. Vnd vnß deß hinwieder berichten, damit wir vns gegen dem supplicanten mitt gebührlicher anttwortt kuennen vornehmen lassen. Dathum Magdeburgk, den 12. Aprilis Ao. 61</p>
279	225V	15.04.1561	<p>Ann Amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenehester vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Auff inliegendes schreiben, so die Meyersche [<i>Meier</i>] an vns gethan, wollet ihr euch von vnser wegen mitt ziemlicher verehrung an getreidich vnd biehr, wie von altersher der gebrauch gewesen, gegen sie ertzeigen. Nachdem wir auch in erfahrung kommen, daß die fuhrleuthe, so sonsten auff Egeln zu fahren vnd daselbs die strasse zubrauchen pflegen, itziger zeitt daß geleidt umbfahren vnd ihren weg auff Athenleben [<i>Athensleben</i>] zunehmen sollen. Alß begehren wihr, wollet darauff guthe achtung haben, vnd euch alß gefasset machen, ob ihr derselbigen ettliche antreffen wuerdet, daß ihr sie wiederumb zu rügke vnd auff Egeln zu treiben kuennet, damitt die gewoehnliche strasse erhalten werde vnd vnserem habenden geleidte keine verringerung vnd nachtheil darauß entstehen muege. Euch hierin fleissig ertzeigen, daran thut ihr vns zu besten gefallen, vnd sein es in allem guthen zubedencken geneigt. Datum 15. Aprilis 61.</p>

280	227V	12.04.1561	<p>An den Amtmann zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechant senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Wier muegen euch nicht bergen, das wier vns der vohrgewesenen irrungen mitt Herrn Andreßen von Holtendorff [<i>Holtendorff</i>], der gepfendeten pferde halben, nuhnmehr vorglichen. Begehren demnach, wollet dem manne auff sein ansuchen die pferde folgen lassen, auch ihme den acker zubestellen vorguennen. Hetten nuhe die von Schwanberg [<i>Schwaneberg</i>] albereit ettwas darauff gesehett [<i>gesät</i>], darumb kuennet ihr sie wohl vorgleichen, das es erstatett werde. Datum Magdeburgk 17 Apriolis [<i>1561</i>]</p>
		20.04.1561	<p>An das Domkapitel</p> <p style="text-align: center;">Bauermeister und Gemeinde Atzendorf</p> <p>Hochwürdige, ehrwürdige, würdige, edle, achtbare, ehrbare, gestrenge und ehrenfeste großgünstige und gebietende herren, euern hoch und achtbarn ehrwürden und wüden sein unsere untertänige und gehorsame willige dienste stets zuvor. Hoch und achtbare ehrwürdige herren, nach dem wir euer hoch und achtbaren ehrwürden gehuldt und geschworen, mit dem bedinge, dass wir bei unser alten vorigen gerechtigkeit, wie wir sie bisher gehabt, bleiben und erhalten werden möchten, welches uns dann damals, ehe wir geschworen, verheißen und zugestahn ist worden, derweil wir aber nun von euer hoch und achtbaren ehrwürden dienst und beschwerung halben angegriffen worden, wie uns von dem gestrengen und ehrenfesten Hansen von Lossaw, euer hoch und achtbaren ehrwürden heubtman und befehlich habend auf Egeln auferlegt und angesagt worten ist, weil aber solches zuvor nicht gewesen und diese gemeine bereits mit größerer beschwerung, denn sie ausführen kann, beladen ist, als mit großer schatzung, pechten, schoss, zinsen und anderer dinge mehr, viel hocher und großer denn andere dörfer und orter, dass wir bereits kaum ausführen können, zudem haben wir auch keine grasung und wiesenwachs darin, wie die andere örter wohl haben, und alles auf den teuersten pfenning kaufen müssen. Gelangt demnach an euer hoch und achtbar ehrwürden unsere hohe und fleißig untertänige bitte, euer hoch und achtbar ehrwürden wolle unser armen untertanen klagende not beherzigen und uns nicht höher, denn wir ertragen und ausführen können, auferlegen, denn ja euer hoch und achtbar ehrwürden mit unser armen untertanen schaden und verderben wenig beholfen sein würde, so es aber geschehen sollte, müssten wir zu armen leuten werden und ein teil entlaufen. Wir sein aber der zuversicht, euer hoch und achtbar ehrwürden werden unsere not beherzigen und dahin nicht reichen lassen. Solches sein wir um euer hoch und achtbar ehrwürden als arme untertanen nach unserem armen vermögen gehorsamiglich zu verdienen willig. Datum Atzendorf auf den sonntag Misericordias tag ao 1561 Euer hoch und achtbar ehrwürden willige und gehorsame untertänige bauermeistere und ganze gemeine daselbsten. [LASA, MD, A 3, Nr. 978, fol. 01V]. Die fünf <i>Briefe</i> der Atzendorfer, ihr <i>Artikel-Brief</i> und der <i>Gegenbericht</i> des Amtmanns Lossow in: 1561-69. Beschwerden der Einwohner zu Atzendorf wegen zuviel verlangter Herrendienste [http://ernstfherbst.de/atz/1561_Aufstand/01_1561-1669_klagen.pdf]</p>

285	231R 232V	22.04.1561	<p>An Hansen von Gitteldt [<i>Gittelt</i>] zu Hatzkerohda [<i>Harzgerode</i>] Ist durch Jochim von Meitzendorff ihm zugeschickt</p> <p style="text-align: center;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. zuuor erbar vester lieber besonder. Nachdem ihr zuerachten, daß vnß nicht gebuehret, euch oder Andreß Rineken [<i>Reinecke</i>] von euret wegen die vorsprochene hauptsumma vollent hinaus zugeben, eß sey dan, daß wihr zuuor einen vorsiegelten vnd vltzogenen kauffbrieff von euch haben, alß gesunnen wihr gutlich, wollet euer sachen darnach richten, daß ihr auffm negstkommenden Freitag den 25. dieses monats alhier zu Magdeburg gewißlichen bey vns sein mueget, damit der kauffbrieff auffß pappiehr gebracht, von euch vorsiegelt vnd vltzogen. Und Andresen Reincken [<i>Reinecke</i>] mitt der betzahlung zu Leipzig [<i>Leipzig</i>] zugehalten werde. Wollet auch euren alten lehen brieff, so euhre vohrelttern von dem Closter gehabt, mittbringen, euch hiran nichts vorhindern lassen, sondern gewißlichen alhier sein, dan der Leipzigsche Margkthart vor der thuer. Solches gereicht euch selbs zum besten. Undt wihr sein euch zu gunstigem willen geneigt. Datum 22. Aprilis ao 61.</p>
285	232V	22.04.1561	<p><i>Domdechant und Senior an</i> Christoph vom Hagen zu Hadmersleben, der von Peter vom Holze zu Wolmirsleben den Dritten <i>Pfennig aus dem Heergewette seines verstorbenen Vaters in</i> Hakeborn fordert. Peter vom Holze besitzt aber ein freies Lehngut vom Domkapitel.</p>
286	232R	23.04.1561	<p>An amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Thumbdechant</p> <p>V. g. w. z. ehrenuester vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Inliedend werdet ihr befinden, welcher gestalt von dem baumeister vnserer kirchen Peter vom Holte [<i>Holze</i>] hiebeuor beliehen worden. Nuhe wihr dan bedacht vnd gentslich entschlossen, alle dieselbigen lehen vnserm amt Egeln einzuleiben, als wollet ihr seine soehne, wan sie bei euch derhalben ansuchen werden, nach lauth ihrer altten lehenbriefe von vnser wegen beleihen. Vnd dargegen euch die gewoehnliche lehenwahre lassen entrichten. Wollet auch mitt allem fleiß verkuendigen, ob auch ihrmalß vor dieser zeitt vnserm amt Egeln von denen Hufen vff Schwanbecker [<i>Schwaneberger</i>] marck so jetzund die leuthezu Bothmanßdorff [<i>Bottmersdorf</i>] betreibendienste sein geleistet worden. Vndt wie lange sie wohl den acker vnser pfluge gehabt. Desselbigen vnß vorstendigen, daran thut ihr vnß zu gefallen, vnd sein euch in allem guthen geneigt. Datum 23. Aprilis ao 61</p>
		25.04.1561	<p>An das Domkapitel</p> <p style="text-align: center;">Richter, Schöppen, Bauermeister und Gemeinde Atzendorf</p> <p><i>Den hochwürdigen, ehrwürdigen, würdigen, edlen, ehrenfesten und achtbaren herrn, ehren dechant, senior, und ganzem kapitel der erzbischöflichen domkirchen zu</i> Magdeburg, <i>unsern großgünstigen herren sämtlichen und sonderlichen Gemeine zu</i> Atzendorf <i>um lindern der dienste</i> Hochwürdige, ehrwürdige, würdige, edle, ehrenfeste und achtbare großgünstige herrn, euern achtbarn hoch und ehrwürden sind unsere allezeit willige und gehorsame dienste in untertänigkeit zuuorn. Hochwürdige und ehrwürdige herrn, was ein hochwürdiges domkapitel neulich von uns armen leuten, der gemeine zu Atzendorf, als desselbigen hochwürdig kapitels untertanen, des pflügens und anderer dienste halben im Egelschen gerichte nun an eben hinfurt zu leisten begehrt hat, ist unsern großgünstigen herren ohn zweifel in frischer gedechtnis und wohl bewusst. Nachdem aber unsre eltern und wir arme leute von alters und so langer zeit her, (welche zeiten aus deutlich versiegeltem brief von dem hochwürdigsten in Gott vatern herrn Erico, erzbischofe zu Magdeburg, und einem hochwürdigem domkapitel anno domini 1292 geben, zu erweisen ist), durch euer achtbar hoch und ehrwürdige antecessores und vorfahren und ganzen kapitels schutz und förderung, bei unser alten freiheit nicht allein mildiglichen gelassen, sondern auch reichlichen verwilligt und erhalten worden, und nicht ins gericht zu Egeln gehören noch dienstpflichtig sind gewesen, tragen wir arme leute gegen ein hochwürdiges domkapitel, unsere von Gott verordnete obrigkeit, sämtlich und sonderlichen diese gänzliche zuversicht und hoffnung, bitten auch</p>

LASA, MD, Cop. Nr. 189

			<p>alle sämtlichen und sonderlichen mit höchster fleißigster bitte und begierde, wie das mag geschehen, es wollte ja ein hochwürdiges domkapitel als unsere gnädige oberherren damit auch hinfort uns verschonen und bei unser so lang jahr her gehabten freiheit und gerechtigkeit mildiglichen lassen und schützen, im betrachtunge, dass solches euer achtbare, hoch und ehrwürdige vordere, so dies dorf mit der freiheit begnadet, einhellige meinung ist, und dazu euer achtbare hoch und ehrwürden löblich und rühmlich nachzusagen, dass dieselben ihre arme untertanen bei ihrer vorgehabten gerechtigkeit schützen und erhalten, und ihren kindern, ja kindeskindern damit dienen, welches der allmächtige Gott denselben mit gnaden und reichlich segnen in viel tausend wege vergelten wird.</p> <p>Im fall aber (das wir doch gänzlichen nicht hoffen), da wir arme leute durch gewalt und mit benehmung unser gerechtigkeit, siegel und brief dazu gehalten und getrieben würden, ists gewisse, dass wir arme leute bei dem unsern und unser nahrung nicht lange bleiben mögen, weil allbereit der größte hauf unter uns mehr schuldig, dann sie zu bezahlen haben, auch dieweil so mächtig große schatzung unserm gnädigsten herren dem erzbischof zu erlegen, auch so schwere zinse und pächte von uns heraus müssen jährlichen gefallen, desgleichen kein dorf in dieser nachbarschaft, als viel wir bisher erfahren, beschwert. Weil dann, achtbare hoch und ehrwürdige herren, dieses dorfs gewisses und ewiges verderben sein würde, wann es mit solchem dienst soll beschwert werden, und wir aber bisher von allen euern achtbaren hoch und ehrwürdigen vordere gnädig bei unser gerechtigkeit gelassen, auch in das gerichte zu Egeln nicht gehört und euer hoch und ehrwürdigen löblich und christlich nachzusagen, dass sie uns arme leute, unsere kinder und nachkommen als unsere christliche obrigkeit bei unserer nahrung schütze und fördere, bitten wir, die ganze gemeine, alle sämtlich und sonderlich, jung und alt, kinder und eltern, aufs alleruntertänigste und fleißigste und um Gotts willen, euer, ein hochwürdig gemeldetes domkapitel, wolle uns mit solcher beschwerung verschonen. Solches wollen wir alle sämtlich und sonderlich als gehorsame getreue untertane mit leib und gut in untertänigkeit verschulden und uns in allen andern stücken, was uns zu tun gebühret, gegen ein hochwürdiges domkapitel stets gehorsamiglich erweisen.</p> <p>Datum Atzendorf freitags nach Misericordias anno domini 1561</p> <p>Euer achtbar hoch und ehrwürden allzeit willige und gehorsame, richter, schöppen, bauermeister und ganze gemeine zu Atzendorf</p> <p>[LASA, MD, A 3, Nr. 978, fol. 04R]</p>
293	239R 240V	05.05.1561	<p>An den ambtman zu Egel</p> <p style="text-align: center;">Thumdechant Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehreuester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.</p> <p>Wihr haben Hanß vom Holtze [Holze] auff seine supplication, so ehr hiebevord daß dritten pfennigs halben, so ihme Christoff vom Hagen inne behalten will, anspruch gethan, mit allem fleiß an den vom Hagen vorschrieben, vnd ihn von solchem fohrnehmen abzustehen vormahnt. Nuhe wihr aber befinden, daß ehr auf seinem vohrhaben vorharrt vnd von erlegung daß dritten Pfennigs nicht abstehen will, sondern auff die buergen, so ihm Hanß vom Holtze [Holze] derwegen setzen muessen, hefftig dringet, alß gesinnen wihr guethlich, wollet vor euer person zum vberfluß an den vom Hagen schreiben, vnd ihme zu gemueth fuehren, ob wohl daß dorff Hackebornn [Hakeborn] zum hause Hadmersleben [Hadmersleben] von vnß an denn gericht, vber Peter vom Holtze [Holze] nach gelassene guether alß vnserer kirchen freye lehnguther gantz vnd gahr nichts gestanden, daß auch derhalben ihme der dritte pfennig von denselbigen guethern, nicht gebuehre. Wuerde ehr aber Hansen vom Holte [Holze] seihne anererbte guther folgen zu lassen sich nachmahllß weigern, kuentten wihr nicht vmbgehen, v. gnädigsten h. vmb gebuerlichs Einsehen antzulangen.</p> <p>Daran thut ihr vnser gefellige meinunge in allem guthen zubeschulden.</p> <p>Datum 5. May ao 61.</p>

295	242V	16.05.1561	<p>An amtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehreuester vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Waß Christoff vom Hagen deß dritten pfennigs halben, so ehr Hansen vom Holtze [<i>Holze</i>] innebehalten, will an euch geschrieben haben, wihr empfangen vnd vorlesen. Damit vnß nuhe an vnserer gerechtigkeit auch nichts einiges entzogen werden, gesinnen wihr guetlich, wollen euch bey denn freyen im amt Hadmersleben [<i>Hadmersleben</i>] vnd Wantleben [<i>Wantleben</i>], welcher guether vnser fremde vber anderrer oberkeithen freye lehen sein vnd darinnen die amt, die gerichte nicht haben, fleißig erkundigen. Ob eß sich in solchen erbellen, wie der vom Hagen berichtet, also vorhalte, vnd vns desselbigen hinwieder vorstendigen. Daran thun ihr vnsern gefallen. Datum den 16. May ao 61</p>
302 303	249V 249R	11.06.1561	<p>An amtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. z. ehreuehester vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Inliegend werdet ihr befinden, waß sich Vincenz Braun vber Claus Augstin [<i>Augustin</i>] vnd Jochim Thilen [<i>Thiele</i>] thun beclagen. Nuhe wihr dan diesem supplicanten vm menniglichen die billigkeit beibefahrenn zulassen, vnd geubten muthwillen ob es sich seinem bericht nach vorhielte in gebuehrliche straffe zunehmen bedacht, alß ist vnser begehren, wollet erwehten supplicanten beneben obbenantenn seinenn gegenparth forderlichst vor euch bescheiden, diese sachen nach notturfft in vorhoer nehmen, vnd nach befindung dieselbigen in guthe zuuorgleichenn euch befleissigen. Im fall aber sie nicht guthlich kundten entscheiden werden, vnß woran der mangell geweßen hinwieder berichten. Euch hirin fleissig ertzeigen, daran thut ihr vnsern gefallen, und sein euch zu gunstigem willen geneigt. Datum 11. Junij ao 61</p>
305	251R	23.06.1561	<p>An amtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. e. z. ehreuehester vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Inliegend habt ihr zubefinden, waß sich Hans Rothger [<i>Röttger</i>] an vnß thut beclagen. Wo es sich nuhe seinem bericht nach vorhielte, achten wihr dafuer, daß die geldstraffe nach gelegenheit der sachen genugsam wehre vnd konte ehr mit dem außgebiethen oder rechnung der gerichte vorschonet werden. Im fall es aber vmb seine vorwirckung anders gelegen. wollet ihr vns desselbigen berichten, damit wihr vns gegen ihm mitt der antwort mügen wissen zuuorhalten. Es hat auch Claus Knochen nachgelassene wittwe zu Bleckendorff sich vnlangst durch Anthonius vnd Ludolffen von Hoym vnd Sigmund von Witzenhagen an vns vorschreiben lassen, daß wihr ihr die zeit ihres lebens ihr hauß vnd hoffdienstes vnd schosses wolthen befreihen, dieweil vns aber solches aus vielen vhrsachen bedencklich, es auch derwegen albereith einmal abgeschlagen, so lassen wihr es bei solcher vnserer abschlegigen antwort nachmals beruhen. Welches ihr gedachte wittfrauen vnser wegen alß wollen vormelden. Vnd thut hiran vnser gefellige meinung. Sein euch zu allem guthen geneigt. Datum den 23. Junij ao 61</p>

308 309	255V 255R	29.06.1561	<p>Möllendorff. Übergabe Atzendorfs von J. v. Latorff an Domkapitel 1561 [http://dfg-viewer.de/show/cache.off?tx_dlf%5Bpage%5D=309&tx_dlf%5Bid%5D=http%3A%2F%2Ffrecherche.landesarchiv.sachsen-anhalt.de%2Fxsllt%2Findex.aspx%3Fxml%3DCop_Nr_189-producer.xml&tx_dlf%5Bdouble%5D=0&cHash=63e12ac087be9da1f68292cd67d78de1]</p> <p>Wier Christoff von Moellendorff [<i>Möllendorff</i>] , duhmdechand vnd gantze capittelgemeine der ertzbischofflichen kirchen zu Magdeburgk bekennen vor vnß vnd alle vnsere nachkommende, daß wier vnß in gehaltenem eintrechtigem vnd gemeinem capittels rathe mitt dem ehrwürdigen vnd ehrenvesten herrn Joachim von Latorff [<i>Latorff</i>], vnserm herrn seniorn vnd obediarien in der obediarien Gramßdorff, [<i>Gramsdorf</i>] vmb das dorff Atzendorff mitt allen seinen zubehörungen, jurisdiction vnd gerechtigkeiten, so biß daher dem obediario daran zugestanden, vorglichen vnd voreinigett haben wie folgett: nemlich dieweil obgenenter vnser her senior, mittbrueder vnd obediarius vnß berürt dorff mitt allen seinen zubehörungen, renthen, pechten, zehenden, geschossen, zinsen, gerichtten, gerichtsfellen vnd wie das ferner nahmen hatt, auch diensten vnd froehnen, vnß nach vnserem besten hinfoerder zugebrauchen guthwillig abgetretnn, so woelten vnd stellen wier dargegen obgenanten hern Joachim von Latorff vnd allen seinen nachfolgern in der obediarien Gramßdorff [<i>Gramsdorf</i>] zu erstattung solches obgestandenen dorffs Atzendorff jehrlich vnd alle jahr besonders vff den tag Martinij durch vnser Zitermeister [<i>Küster</i>], so jedes jahr sein werden, einhundert vnd dreissig Gulden ganghafftiger muentz, dessgleichen durch vnsern baumeister vierdehalb Wispel guthes weyßens vnd vier Wispell hafer, von welchem allen der obediarius die gewoenliche ministratun tuhn vnd außrichten soll, unsäumlichen hier in seiner behausung lassen entrichten vnd zustellen, es soll auch der obediarius, so jderzeit sein wird, hinforder den halben teill der rauchhüener, so jährlich von den einwohnern obgemelts dorffs gegeben werden, haben vnd behalten vnd vnß die andre halbe will bleiben. Waß aber den dreien processoribus vnd dem vicario S. Crucis jehrlich aus mergemeltem dorff ist gereichtt worden, wollen wier ihnen hinfoerder ohne des obediarij zuthun auch entrichten. Solches alles stet vnd vnwiederrufflich zuthun, haben wier, Christoff von Mollendorff [<i>Möllendorff</i>] thumdechand vnd gantze capittelgemeine, vnser capittels großes insiegel, vnd Joh Joachim von Latorff [<i>Latorff</i>] sein angeborn pittschafft wissentlich an diesen brieff gehangen, der gegeben ist zu Magdeburgk freitags nach Petri Pauli nach Christi vnser einigen seligmachers geburth im funffzehnhundertten vnd ein vnd sechzigsten jahr</p>
310	256R 257V	11.07.1561	<p>An Hansen von Lossau [<i>Lossow</i>] ambtman zu Egel Thumdechand Senior vnd Capittelgemeine</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenehster vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer. Wier haben eur schreiben sambt der Halberstatischen commissarien an euch ausgegangene citacion entpfangen, vnd euer bedencken vnd geschehene fehrwendung daraus vorstanden, vnd euch dan beruerte commissarien wieder recht vnd den landesgebrauch mitt der angestellten tagsetzung in itziger ernde fortzufahren willens, wollen wier auff schierstkommenden Sonntag bei euch zu Egeln vnd folgigs Montags an orten der gebrechen erscheinen vnd vnser meynung den commissarien nach notturfft vormelden lassen. Wollet derwegen auch euerm schreiben nach mitt den freien des ambts auch den altsessen vnd vndertahnen zu Egeln dermaßen gefast machen, das wo die von Kochstedt an vnserm getreidich vns schaden zuzufuegen sich vnderstehen, werden wier ihnen dasselbige mitt gleicher maß vergelten muegen. Daran gezeigt vnser gefellige meynung vnd sein euch zu allem gutem wohl geneigt. Datum 11. Julij ao 61</p>

312	259V	13.07.1561	<p>An den Amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant</p> <p>V. g. w. zuuor ehreuhester vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Wiewohl wihr euch zugeschrieben, heut Sontags bej euch antzukommen, vnd folgendes tages den angesetzten tagk beneben euch zu besuchen, so seyn wihr doch eilents von v. g. h. dem erzbischoffe zu Magdeburgk ? bej s. f. g. morgendes tages zu Wolmirstedt zu sein, erfordern worden. Haben derwegen den commmissarien den tagk abgeschrieben. Wollet ihr von stund an nach heut diese nacht dem heubtman zu Grueningen [<i>Gröningen</i>] zuschicken, euch vnseumlich ertzeigen. Daran thut ihr vnsern gefallen. Vnd sein euch zu allem guthen geneigt. Dathum 13. Julii ao 61</p>
325	271R	17.09.1561	<p>An den Amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior vnd Capittelgemeine</p> <p>V. g. w. z. ehrnuehester vnd erbarlieber amtman vnd getreuer. Eß hatt vnß vnser vnderthane zu Atzendorff Hanß Bellmann [<i>Beilmann</i>] klagend berichtet, wie daß sein sohn mitt dem richter daselbs zu vnwillen gerathen, vnd sei derwegen vff ansuchen des richters von euch zu gefengnuß genommen mitt dem bescheidt, ehr solle zehen [<i>Taler</i>] zuer straffe geben oder zehen wochen dafuer gefenglich sitzen. Nuhe wihr dan diese sache alhier in vorhoer zunehmen willens, alß begehren wihr, wollet den gefangenen gegen genugsame buergschafft seiner gefengnuß entledigen, im fall ehr nach vorhoer der sachen straffwirdig befunden wuerde, soll ehr euch wiederumb zu jeder zeitt in gebuehrliche straffe gewiesen werden. Datum den 17 Septembris ao 61</p>
329	275V	03.10.1561	<p>An den amtman zu Egeln Hansen von Lossaw [<i>Lossow</i>]</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior vnd Capittelgemeine</p> <p>V. g. w. zuuor erhreuehester vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Waß vnser gnediger herr der Ertzbischoff [<i>Sigismund</i>] zu Magdeburgkan vns gnedigst thut gesinnen vnd suchen, werdet ihr inliegend befinden. Nuhe wihr dan s. f. g. nicht allein hierin, sondern in allem mueglichen dingen underthenigk zu willfahren vnd angenehme dienste zuleisten gesinnet, alß begehren wihr guetlich, wollet deß schaffmeisters weib beivorwarthem schreiben nach ohne vorzugk gegen Wantzleben [<i>Wanzleben</i>] vnd wo die fürstin [<i>Hedwig von Anhalt</i>] des orts nicht einkehme, gegen Grossen Saltza [<i>Großsalze</i>], abe wo ihrer f. g. sonsten anzuteffen sein muechten, heut dato abzufertigen, vnd euch darannichts vorhindern lassen. Daran thut ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch zu allem guthen geneigt. Datum 3. Octobris ao 61 Inliegenden v. gnd. h. brieff wollet ihr vnß bei briefes zeigen vornahme wiederumb zuschicken.</p>

330	275R	04.10.1561	<p>An v. gd. h. den ertzbischoff zu Magderbugk</p> <p style="text-align: center;">Permissis quitendis</p> <p>Gnedigster fürst vnd herr. Vff e. f. g. gnediges begehren haben wihr also baldt vnd von stunden die beschaffung gethan, daß bey der durchlauchten hochgeborenen fürsttin, frauen Hedwigen gebornen marggrefin zu Brandenburgk vnd herzogin zu Braunschweig vnd Lüneburgk, e. f. g. freundlichen vnd geliebten schwester, daß schaffmeister weib zu Egeln ohne vorzugk, hette sollen ankommen, vnd zu ihren fürstlichen gn. sich vorfuegen. Es ist aber dasselbige weib itzundt mitt krankheit vnd grosser leibesschwache dermaßen befallen, daß sie ihrer gelieder gantz vnd gahr nicht mechtig, vnd nirgents dan wo sie hin gehoben oder getragen wirdt, zukommen vormagk. Dieweil sie dan also in Gottes gewaldt liegt, daß sieh auch ihres lebens aber wieder auffkommet, [<i>ist</i>] gahr schwerlich zuuormuthen. Alß erlangt an e. f. g. vnser vnderthenigste bitte, dieselbige wollen vns vnd das arme krancke weib daß hochgemelter fuerstin aus ertzehlten vhrsachen hirin vndertheniglich nicht kan willfarrt werden, gnedigst entschuldiget halten. Dann e. f. g. vnd denselbigen vorwandten sein wihr, so es immer mueglich, nicht allein in solchem sondern auch in andern vnd wichtigen sachen, angenehm gefellige dienste in aller vnderthenigkeit zuleisten gantz willig Datum den 4. Octobris ao 61</p>
334	280V	01.01.1561	1562
334	280V	08.01.1562	<p>An amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. z. Ehrenuhester vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Inliegend werdet ihr befinden, waß Stephan Mittag zu Atzendorff an vns suppliciehet, dieweil ihme nuhe die ...gangene schimpfung ...nd geubter freuel ...ide ehr vnß auch daß ...begis abgebothen vnd... zinsen der gefor-...mlich zuuorhalten zugesagt sehen wihr vor guth an, ist auch hirmit vnser begehren, wollet eß bei den zehen thaler straffgeldt wenden, vnd do ehr auch dieselbigen binnen 14. thagen erlegen wurde, ihme zu dem seinen wiederumb kommen vnd darbey gerueglich bleiben lassen. Daran thut ihr vnser gefellige meinung in allem guthen zu erkennen. Datum den 8. Januarij ao 62</p>
496fS	1062Nr	17.01.1562	<p>Auszug aus dem „<i>Inventarium und verzeichnus aller des Klosters Berge beweg- und unbeweglichen gütern und vermögens auf ertzbischoflichen gnedigen befehl von denen hierzu verordneten commissariis aufgerichtet mense januar ao. 1562.</i>“</p> <p>43½ gulden jährliche zinsen hat das kloster bei Hans Gittelde von einem freien hof und etlichen anderen gütern aufzuheben gehabt, jedoch dem domcapitel abgetreten, wofür dem kloster etliche hundert thaler, die es dem domcapitel sonst erlegen sollen, nachgelassen worden sind. Burchard und Heinrich Kunze haben zu männlichem Lehn 1 freien Wohnhof mit 6 Hufen Landes, 2 Werder und 1 Hufe zu Wolmirsleben. Daran hat die Gemeinde zu Wolmirsleben einen jährlichen Schoss. Christoph Knoch samt seinen Brüdern und Vettern haben eine Wiese und Holzwerder bei der Eichenlake aus Wolmirsleber Felde. Hans Bipenbohrer 1 freien Wohnhof binnen Wolmirsleben, desgleichen Hans vom Holze und Paul Küster. Jane Neumann [Niemann] und seine Brüder und Vettern 1 freien Hof und 2½ Hufe Landes und 1 Holzwerder zu und um Wolmirsleben. Hans Ingersleben und seine Brüder und Vettern 1 Hufe Landes auf Wolmirsleber Felde. Simon Boselager 3 Werder mit ihrer Zubehörung um Wolmirsleben gelegen. [UB KB]</p>

335	280R 281V	19.01.1562	<p>An den ambtman zu Egeln.</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior Ca</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenuhesten lieber ambtman vnd getreuer.</p> <p>Inliegend werdet ihr befinden, waß Hans Hafferhauff [<i>Haberhauffe</i>], daß er von seinen gegenern Hansen Latorff vnd Hans Paulen muthwillig weise mitt rechte bedrenget werde, an vnß supplicieret, vnd ob wihr euch wohl hiebeuor diese sache zu vorhoern zunehmen vnd zu guethe beitzulegen befohlen, so werden wihr berichtet, daß dieser vnser befehlich, wegen des gegentheils vngehorsamen aussenbleiben, nicht habe kuennen außgerichtet werden. Damit aber der arme supplicant von beidsamen gegenern nicht so muthwillig in vorgebliche vnkosten muege gefuehret werden, ist vnser begehren vnd guthlichs gesinnen, wollet beide parthen auff einen namhaftigen tagk noch einmal ernstlich vor euch bescheiden (vnd do der gegentheil abermahls muthwillig aussenbleiben wuerde, sie durch den vogt fahen vnd euch mitt gebuerhlicher scherff, wie gegen die vngehorsamen, vornehmen lassen) euch auch befleissigen, diese sache nach genugsamer vorhoer vmd eingennommenem bericht in der guethe zuvortragen, vndt vns waß ihr also vorhandeln vnd außrichten werdet, vber euch in dieser sache vorfallen wirdt, schriftlich berichten.</p> <p>Daran thut vnß zu besonderm gefallen. In allem guthen zubedenken.</p> <p>Datum 19. Januarij a. 62</p>
336	282R	30.01.1562	<p>An den ambtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhesten vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.</p> <p>Do sichs inliegender Gories Aldensteins [<i>Altenstein</i>] zu Bieren clagschrift nach vorhielte, vnd beclagte beider der schuldt gestendigk, achten wihr vor billich, daß supplicanten seine außgeliehenen jrlich wiederumb vorfolgt werde, begehren demnach hirmit, beclagte Hansen Calows [<i>Kalau</i>] vnd Drebes Tanzman [<i>Dansmann</i>] dahin ernstlich zuhaltten, daß clagender ihr gleubiger der billichkeit nach wiederumb von ihnen befriediget vnd clagkoß gemacht werde. Euch hirin fleissig erzeigen daß wihr weiters anlauffens muge geubrigt sein.</p> <p>Daran thut ihr vnsern guthen gefallen, vnd sein euch in allem guten geneigt.</p> <p>[ohne Datum; 29. oder 30.01.1562]</p>
340	282V	20.02.1562	<p>An ambtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhesten vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.</p> <p>Es ist vnser begehren vnd gutlichs gesinnen, wollet alßbalde angesichts briefes Simon Boselager zu euch bescheiden, vnd eure sachen beiderseits darnach richten, daß ihr morgen Freitages fruehe tagtzeit zum lengsten vmb sieben uhr, alhier zu Magdeburgk mitteinander bei vns sein mueget dann wihr eurer capitulariter beisammen zu erwarten, vnd mitt Simon Boselagern deß vohrhabenden kauffs seiner guther halben endtlich zuschliessen, bedacht, euch hiran nichts vorhinken lassen, daß wollen wihr gewißlich zugescheen vorhoffen.</p> <p>Thut vns auch daran zu guthem dank vnd sonderlichem gefallen.</p> <p>Datum Donnerstag nach inuocavit ao 62</p>

LASA, MD, Cop. Nr. 189

341	287R	20.02.1562	<p>An den ambtman zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhesten vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer. Aus inliegender supplication habt ihr zuuornehmen, waß sich Christoff Schweitzer zu Schenbeck [<i>Schönebeck</i>] seines vorkaufften hauses halben vber euren vogts zu Egeln beclage. Nuhe wihr dan diesen handell gerne vorfahren vnd vorgeleichen wissen wolttent, alß ist vnser begehren vnd gutlichs gesinnen, wollet die parthen beiderseits auff einen namhafftigen tag vor euch bescheiden, ihre clage vnd antwortt hoeren, vnd nach genugsamem entpfangnem bericht, ihnen die biligkeit hirinne zu vorkuegen vnd wiederfahren lassen. Daran thut ihr vnser gefellige meinung vnd sein euch zu allem guthen geneigt. Datum den 20. Februarij ao 62</p>
341	288V	23.02.1562	<p>An den ambtman zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhesten vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer. Es ist vnser begehren vnd guthliche gesinnung, wolte negstkunfftigen Freitagk den 27. Februarij beneben einem thuechtigen vnd geschickten zimmermann, den ihr zu gebewden [<i>Gebäuden</i>] pflaget zugebrauchen, frueher tagezeit alhier bei vns erscheinen. So wollen wihr alßdan leuttche bej vns haben, die sich auf holtzkeuffer vorstehen vnd vns wiedereinander berachten, wie man rathsam einen floß holtz auß dem lande zu Behmenn [<i>Böhmen</i>] anher bringe koentte. Euch hierin vns ruhmlich ertzeigen, geschicht vnser gefellige meinung. Datum 23. Februarij ao 62</p>
343 344	290V 290R	05.03.1562	<p style="text-align: center;">Offener Brief</p> <p>Wir thumbdechant Senior ... entbiethen allen vnd jeglichen ambleuthen, zollnern vnd geleitsleuthen, so mitt diesem vnserm offenen brieffe ersucht, vnser freundliche dienste, auch gunstigen vnd geneigten willen, vnd fugen euch hirmit zuwissen, daß wihr vnsern lieben getreuen Johann Brenner vns ein groß floß von bauholtz, sparren, brethern vnd lathen zu notturfft vnserer eigenen forhabenden gebew zu Birne [<i>Biere?</i>] eintzkauffen, vnd anher biß gegen Schonbeck [<i>Schönebeck</i>] flossen zulassen, abgefertiget. Gelangt demnach an euch semtlich vnd einen jeden insonderheit vnser gutlichs gesinnen mitt bitt, vnß obberuhrten floß, so vns benanther vnser diener erkaufft, geleiths vnd zolsfrej vnbeschweret durchfahren vnd zukommen zulassen, brieffes zeigern auch auff sein ansuchen, ob ehr es benoethiget, huelffe vnd forderung vmb vnsern willen zuertzeigen. Daß sein wihr gleichfalß vnd auch sonsten hinwieder freundlich zuuor dienend vndinn allem guthen zubeschulden geneigt. Vhrkundlich mitt vnserm insiegel bekreffiget. Gegeben zu Magdeburgk Donnerstags nach Oculi den 5. Martij im 62. Jahr</p>

346	293V	05.03.1562	<p>An den Amtmann zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumdechant senior</p> <p>V. g. w. zuor ehreuester vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Waß sich Jacob Bock, vber Henning Erxleuem [<i>Erxleben</i>] zu Schwanbeck [<i>Schwaneberg</i>] thut beclagen, habt ihr inliengend zu befinden., Do sichs nuhe seinem bericht nach vorhielte, ist vnser begehren, gedachten Erxleben kurzum mitt ernst dahin zu halten, daß ehr supplicanten die zugesagte gersten vberlieffere, oder ihme die viehr thaler, so ehr auff die gersten empfangen, beneben den muthwillig geuhrsachten expensen [<i>Aufwand</i>], welche ihr zumessigen [<i>zu messen</i>] sollet macht haben, alsobaldt in kuertze erlege, damit supplicant clagloß gemacht vnd wihr ferners anlauffung geubrigt werden. Daran thut ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch zu allem guthen geneigt. Dath den 7. Martij ao 62.</p>
351	297R 298V	06.04.1562	<p>An Johan Nothoff damalß zu Birne [<i>Borne</i> oder <i>Biere</i>]</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>... vnd alle gelegenheit genugsam darauß vornahmen, haben auch deß geleits halben an den Churff. zu Sachssen v. g. h. geschrieben, gantzlicher zuuorsicht s. f. g. werden die vorschaffung thun ... Dathum Montags in Ostern ao. 62</p>
352 353	299V 299R	10.04.1562	<p>An Johan Nothoff</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>[<i>Nothoff hätte den Bescheid des Kurfürsten abwarten sollen, bevor er einen Boten mit einem weiteren Brief schickte</i>] ... daß ihr aber eygener persohn darnach degen Torgau ziehen soltett vnd die flosser ihres gefallens lassen walten. Ob wihr nuhe wol gerne euch bei diesem bothen souiel gelder, daß ihr die zolle # ob vnß der frej paß geweigert wurde verlegen kuntet, vberschreiben wolttet, ist vns doch dasselbige, dieweil vns der geleitsbrieff noch nicht gantzlich abgeschlagen, dergestaltt bei einem bothen zuuorschicken, bedencklich. Wuerde euch nuhe zu Torgau abschlegige antwortt gegeben, wollet ihr euch beneben Hansen Grefen [<i>Gräfe</i>] befleissigen, daß ihr zu Dreßden [<i>Dresden</i>] oder sonsten, wohe eß mueglich, bei guthen meinens in vns souiel geldes auffbringet, dasselbige soll ihnen zu guther genuege foerderlich wiederrumb vberschicket werden. Wie aber sonsten mitt dem flosse, do daß wasser fallen wuerde, forthkommen solttet, wissen wihr keinen rath. ... Mit dem glase wollet ihr eß, dieweil man dasselbige anderswo fast inn neheren kauff auch bekommen kan, lassen beruhen, vnd auff dißmal keines keuffen oder bestellen. ... Dath. 10. Aprilis ao 62.</p>
254	301V	15.04.1562	<p>An den amtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumdechant senior</p> <p>Vnsern guenstigen willen zuor ehrnvehster vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Inliengend habt ihr zu befinden, waß sich Barthel Huefener [<i>Hüfner</i>] der straffe halben, so ehr euch wegen seiner verbrechung erlegen soll, thut beclagen. Hette ehr nuhe, seinem antzeigen wegen nach, die persohn alßbalde geehelicht, kuentett ihr soferne ehr hinforder sich zu seinem dienste froemlich vorhalten wuerde, ihnen der angeforderten geldes straffe wolerlassen, ist auch hiermit vnser begehren, do ihr sonstenn andere mehr vhrsachen wieder ihnen nicht hettet, ihnen dergestalt, daß ehr sich hinfuer getreulich vnd fromb vorhalten wolle, mitt der geldtstraffe zuuorschonen, vnd biß zu anderer zeit, ob ehr etwan straffwuerdig wuerde, vorzubehalten. In dem thut ihr vnserer meinung, vnd sein euch in allem guthen geneigt. Dath. 15. Aprilis ao 62</p>

LASA, MD, Cop. Nr. 189

355 356	302V 302R	12.04.1562	<p>An den ambtman zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Thumdechant</p> <p>Vnsern guentigen willen zuuor ehrenvehster vnd erbar lieber ampteß vnd getreuer. Eingelegter Kersten Bedauen supplication vnd derselben angehenckten bitt sein wihr zu gedencken statt zu geben gewilliget, vnd wollen ihme ein jahr lang bei dem seinen von meniglichen vnuorhindert zusein hirmitt guentiglichen erlaubt haben. Wirdt ehr sich in der zeit redlich vnd vnorweißlich vorhalten, so kennen wihr als dann nach gelegenheit ferner mitt ihm gedult tragen, wollet ihnen derwegen, biß fernern vnsern bescheit, gegen meniglichen gleich andern euren amptsvorwandten an vnser stadt zu recht vnd aller billigkeit schuetzen handt haben vnd vorteidigen, darahne geschieht vnserer meinung. Sein euch zu allem guthen wohl geneuigt. Datum Dienstags nach Misericordias dominij [12.04. n.Z.] ad 62</p>
359	305R	21.04.1562	<p>An heubtmann zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Thumdechant</p> <p>Vnsern guentigen willen zuuor ehrenvehster vnd erbar lieber amptman vnd getreuer. Vnser iuengsten an euch wegen Kersten Pedauen [Bedau] ergangener beuehl vnd das ihme darinne gegebene geleitt, auch was denselbigen mehr anhengig, thut sich nicht ferner dann vff ein jahr erstrecken, vnd daß ehr binnen solcher jahresfrist, daß seine vorkeuffe sich anderer oerth seiner besten gelegenheit nach besetze, vnd alßdann das dorff reuhme, welche vorgeleitung dieweil ... mitt vnserm der obrigkeit auch dem mehrern theil der freuntschafft wissen vnd wirken geschieht, kann sich ihme vnseres erachtens des eids halben gantz nicht gefehrd sein, dann ihn derselbige ferner nicht, dann who ehr etwas, sondern vnser vnd der freuntschafft erlaubnis vnd vorwissen desselbigen zuwieder, beginnen wuerde, bindet, so kann auch die sach, nach dem sie ein mahl buerglich worden, nicht wiederumb peinlich werden. Wollet ihnen derwegen anhalts vnseres forigten berichts ein jahr langk im dorffe lassen bleiben, auch den andern gefangen knecht seiner vngebuehrlichen vorwirckung halben eures gefallens in gebuehrliche straff nehmen, dann wihr solchen vngehorsam vnd freuels mitt leichtem fuß zuvberschreiten keines weges gemeinet sein. Welchs wihr euch darnach zurichten nicht vor halten muegen, vnd sein euch zu allem guthen gewogen. Datum Dienstag nach Jubilate [21.04.1562 n. Z.]</p>
367	313R	03.06.1562	<p>An ambtmann zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Thumdechant</p> <p>V. g. w. z. ehrenvehster vnd erbar lieber getreuer. Inliiegend habt ihr zuersehen, was Claus Beyendorff [Beiendorf] zu Osterweddingen seines gefangenen sohnes halben an vns supplicieret, nuhe aber der anleger seiner hafft entledigt vnd beclagten der that noch nicht vberwiesen, sondern erbothig, vor alle des clegers zuspruche genugsame buergschafft im ambt zubestellen, alß ist vnser begehren, wollet den beclagten, wan ehr auf zwehn oder drej im ambt genugsam besessene buergen, clagenn dieser sachen halben fuß zuhalten, stellen wirdt, seines gefengnus auch entlediget vnd dergestaltt zu buergen handen kommen lassen. Daran volbringt ihr vnserer redtliche meinung vnd sein euch in allem guthen geneigt. Datum 3. Junij ao 62.</p>

368 369	316V 316R	05.06.1562	<p>An amtmann zu Egelu <p style="text-align: right;">Thumdechant</p> <p>V. g. w. z. ehrenuehster vnd erb. l. getreuer. Waß die gemeine zu Atzendorff ihres gepfendeten viehes halben clagend an vnß gelangen lassen, habt ihr inliegendt zuersehen. Auff daß vnß nuhe von Levin von Halle oder andern deß hauses Atensleben [<i>Athensleben</i>] innehaben, hirin kein vnbillicher einhalt geschehen muege, ist vnser begehren und guethliches gesinnen, wollet euch foerderlichst nach eurer gelegenheit, mitt ettlichen von Atzendorff, die der markscheidung dasselbs guthe wissenschafft haben, an den orth, da die pfendungen gescheen, begeben, denselbigen in besichtigung, vnd wie es allenthalben darumb bewandt vnd sich zugetragen habe, guthe erkundigung nehmen, nachmalß vnß desselbigen, wie ihrs befunden, damit wihr vnß hirauff vnserer notturfft nach gegen Leuin [<i>Levin</i>] von Galle muegen vornehmen lassen, schriftlich berichten. Daran thut ihr vns zu sonderm gefallen. Und sein euch in allem guthen gewogen. Datum 5. Junij ao 62</p> </p>
371	317R	09.06.1562	<p>An richter [Peter Stining] vndt scheppen zu Atzendorff <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>Ersame liebe getreue. Waß wihr hibeuor vff supplicieren Hansen Krappen, deß vntziehmlichen vnd beschwerlichen gebrauches halben, so ihr bej euch im gerichte halttet, nemlich daß alle parthen, so zu ihren rechtfertigung im gerichte, einen satz einlegen, euch daneben 11 ½ groschendeßgleichen, so dessen begin, abschrift nehmen, auch souiel allemal entrichten muessen daß ihr von solcher vnbilligken hinforder abstehen wolttet, geschrieben, werdet ihr euch wissen zuberichten. Nuhe hetten wihr vnß wol vorsehen, ihr wuerdet euch hirin vnserm befehlich nach vorhalten haben, weil eß aber von euch vorechtlich vbergangen, vnd vber dasselbige die parthen in allerley weitleuffigkeit gerathen, vnd zu keiner befoerderung ihrer sachen kommen muegen ist vnser erster befehlich, wollet vns alle vnd jegliche acta vndt briefe, so in derselbigen, Achen Hansen Crappen [<i>Krappe</i>] vnd seinen gegenparth belangend, vor euch einbracht vnder des gerichtis insigel wohlwurwahret forderlichst vbersenden, auch die parthen hieher an vnß, ihrer rechtfertigung vollendt außzuuben. remithieren [<i>remittieren – schicken</i>] vnd weißen. Daran volbringt ihr vnser redliche meynung. Dath. den 9. Juny ao 62</p> </p>
374	319R	13.06.1562	<p>An ambtman zu Egelu <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. zuuor, ehrenuehster vnd erbar lieber getreuer. Nachdem wir ettliche sachen, daran vnß gelegen, zu Schonbeck [<i>Schönebeck</i>] zuuorrichten haben, dartzu wir ettliche vnser mittels⁸ auff negstkunfftigen Dienstag den 16. Junij dahin vorordent. Dieweil wihr aber vmb berichts auch anderer vhrsachen willen eurer darbey auch beduerffen, ist vnser begehren, wollet euch benents tages frühe vmb acht uhr daselbst finden vnd antreffen lassen, damit wihr vnß der sachen notturfft nach allerley mitt euch muegen vmbereden, vnd ob es nach vns berichts bej euch haben zuerhalten. Daran volbringt ihr vnsern gefallen, vnd sein euch in allem guthen zu guthen geneigt. Dat. 13. Junij ao 62</p> </p>

374 375	319R 320V	15.06.1562	<p>An amtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhesten vnd erbar lieber getreuer. Welcher gestalt ihr ettliche wagen, so vnser geleithe vordahren, habett angetroffen, vnd die selbigen zeit zu gebuhrlichem abtrage auffgehalten vnd zu ruedeck getrieben, haben wihr auß eurem schreiben vornommen, vndt tragen ob solchem eurem fleiß gahr guthen vnd gunstigen gefallen. Begehren auch hirmit, wollet dieselbigen fuhrleuthe wegen ihrer vordrechung inn ziehmliche vnd doch ettwas scharffe straffe nehmen, vnd euch mit solchem ernste vnd scharffer bedraung gegen ihnen vormercken lassen, daß sie dergestalt nicht wiederkommen, sonder auch eine abscheu daran haben muegen. Gleicher wise wollet ihr euch auch, ob kunfftiger zeit nach diesen andere mehr kommen wuerden, nach gelegenheit mitt der straffe wissen zuhalten. Solches mochten wihr euch, dem wihr mit gunstigem willen geneigt, zum bericht hinwieder nicht vorhalten. Dath. den 15. Juny ao 62.</p>
375 376	321V 321R	19.06.1562	<p>An amtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>... Waß der rath zu Aschersleben vor ihren burger Jacoff Dahmen [<i>Damm, Thamm</i>] wegen seiner auffgetriebenen pferde vnd wagen zum andern mal an vns thun schreiben, vnd waß wihr auch ihnen hieueor auff ihr erstes schriftlichs ansuchen zuer antwort gegeben haben, habet ihr inliedend zuvornehmen. Nuhe haben wihr nicht vnderlassen, vns hieueber notturfftiglich zuunderreden vnd zuberathschlagen, vnd befinden souiel, dieweil die strasse auff Atenslegen [<i>Athensleben</i>] nuhe lange zeit von denen dienststassen vnd anderen landtuolcke dergestalt gefahren worden, vnd eß ihnen niemals gewehren oder vordothten, daß derwagen auff dießmal, nachdem eß aus vnwissen hin gescheen, vnd sie zuuor sich der strasse zu enthalten durch keine offene edicta [<i>Erlass, Verordnung</i>] vorwarnet, ernste oder hartte straffe gegen sie nicht wol hafften muege. Begehren derhalben, wollet die ihrigen, so ihr vnserm befelich nach auffgetrieben, daran ihr vnseren willen gethan, wirn auch euren getreuen fleiß gespuehret haben, itzmals ihrer pferde vnd wagen ohne entgelt wiederumb lassen folgen, vnd sie gantzlich entledigen. Daneben aber sich hinforth derselbigen strasse gantzlich zu enteussern, vnd die geleihe [<i>Geleise?</i>] dergestalt nicht mehr so muthwilligglich zu vmbfahren, sie deutlich vordornehmen, auch andern fuhrleuthen solches anzutzeigen vnd fuer schaden zuwarnen ihnen aufferlegen... Damit sich aber kuenfftiglich andre mitt solcher vnwissenheit, vnd daß die strasse vordotten sey. nicht zu behelffen haben, wollen mitt dem ertzbischofe zu Magdeburgk, Primaten u. gnd. h., wihr vnß allerforderlichst hieruber vordgleichen, vnd befordern, daß dieselbige strasse auff Athensleben durch s. f. g. offene mandata [<i>Weisungen</i>] vnd edict, welche allenthalben in stedten, flecken vnd dorffern deß gantzen Ertzstifts sollen angeschlagen werden, gantzlich soll abgeschafft vnd bej schweren straff ernstlich vordothten werden. Doch wollet ihr mittler weil, ehe solche edicta angeschlagen werden, gleichwol achtung darauff geben lassen, vnd dies fahren auff Athensleben [<i>Athensleben</i>] souiel euch mueglich mitt allem fleiß hindern ... Dath. 19. Juny ao 62.</p>
378	323R	27.06.1562	<p>An amtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhesten vnd erbar lieber getreuer. Waß an vnß Claus Beylman [<i>Beilmann</i>] supplicieret vnd sich vber Peter Stuening [<i>Stüning</i>] den richter zu Atzendorff thut beclagen, geben wihr euch inliedend zuvornehmen. Do sichs nuhe hirin also vorhielte, truegen wihr ob solchem, des Richters, muthwilligem vnd vnbilllichem thetlichen beginnen gahr wenig gefallens, vnd begehren hiemit, wollet es ihme mitt ernst vorhalten vnd ihme hinforth, sich solcher vnbilligen zundigung [<i>Sünde?</i>] gegen den supplicanten vnd andern zugebrauchen, keines weges vorstadten. Daran thut ihr vnserer meinung, vnd sein euch in allem guthen geneigt. Dath. den 27. Junij ao 62</p>

383 384	329V 329R	14.07.1562	<p>An ambtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenueter vndt erbar lieber getreuer. Wir werden von vnserm mittbruder herr Albrecht Krachten berichtet, dieweil Barthold Nieding, buerger zu Brauschweig keinen geschworenen zehendner gehabt, als sein ihme auß den vhrsachen, die sechs Schock garben, so ihme sonstenn jehrlich durch ... euch gereicht worden, auff zwei jahr vorenthalten, vnd nuhe dan ihme der zehende nicht abgezehlet, sondern nuhe ein genandtes, nemlich sechs Schock garben gegeben werden, kunnen wihr es vor billich nicht erachten, auß ertzehlten vhrsachen ihme seine gebuhrenden Schock garben lenger vorzuhalten. Begehren derwegen, wollet euch vmb den nachstandt, wie ihr wisset, mitt gedachtem Nieding billicher weise vogleichen vnd ihme freien befug hinfoerder geben vnd folgen lassen. Daran thut ihr vnser willen, vnd sein euch in allem guthen geneigt. Dath. 14. Julij ao 62</p>
387 388	333V 333R	20.07.1562	<p>An ambtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenueter vndt erbar lieber getreuer. Demnach wihr auff vnserer muhle zu Stasfurth ettliche schweine aufflegen vnd daselbst mesten zulassen bedacht, vnß aber an denselbigen noch manglung vohrfellet, wihr auch alhier keine, so dartzu tüchtig sein mochten, bekommen können, ist vnser begehren, do ihr im ambt ettliche schweine, welche auffzulegen vnd zumesten diehnlich wehren, hettet, wollet vnß, wieviel ihr vnß derselben lassen können, schriftlich berichten. Wollen wihr dieselbigen gegen gebuerliche betzahlung, welche wihr euch dafuehr wollen thun, bei euch lassen abholen. Dath. den 20 July ao 62</p>
388	334V	27.07.1562	<p>An den ambtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenueter vndt erbar lieber getreuer. Inliiegend werdet ihr befinden, waß Henning von Portfeld auff supplicieren Vrban Wolfes vns thut schreiben, vns Hansen Hafferhauffen [<i>Haberhaufe</i>] von seinem vohrnehmen abzuweisen bittet. Damit wihr vnß nicht hierauff mitt gebürlicher anttwortt gegen ihme können vornehmen lassen, ist vnser begehren, wollet euch aller gelegenheit dieser sachen fleißig erkundigen, vnd vns derselbigen schriftlich vorstendigen. Daran thut ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch zu allem guthen geneigt. Dath. den 27. Julij ao 62</p>

LASA, MD, Cop. Nr. 189

390	335R	06.08.1562	An ambtman zu Egeln Thumbdechandt Senior V. g. w. z. ehrenhester vnd erbar lieber getreuer. Eß hat vns die gemeine zu Atzen dorff eur schreiben so ihr an sie gethan, zugestellet vnd sich deß einlagers, so ihnen von euch wiederfahren, gantz beschwerlich beclaget, wie ihr inliegend habet zubefinden, auch deß einlagers wiederumb zuentledigen, dieweil sie sich aber alhier gegen vns, daß ihrige darumb sie von euch eingelegen worden, eintzfuehren erbothen, vnd wihr auch befinden, daß man eher im guthe dan mitt solcher geschwindigkeit bej ihnen die dienste erhalten kan, wollen wihr eß inandern wege, wie ihr von vnserm mittbruder Herrn Albrechten Krachten , welcher vnser vorsehens morgen bej euch zu Egeln sein wirdt, vorstehen werdet, gegen ihnen vornehmen. Vnd begehren hirmit, wollet solchen ernst auff dießmal gegen ihnen lassen fallen, vnd sie deß einlagers biß auff weiteren bescheidt wiederumb entledigen. Daran volbringt ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch in allem guthen geeigt. Dat. den 6. Augusti ao 62.
392	337R	11.09.1562	An den ambtman zu Egeln Thumbdechandt Senior V. g. w. z. ehrenhester vnd erbar lieber getreuer. Inliegend werdet ihr befinnden waß sich Heinrich Levin zu Atzendorff thut beclagen. Do sichs nuhe zu dem seinem bericht nach vorhielte, vnd ihme daß einlager damalß, alß ehr zu euch gegangen, lauts inliegender kundtschafft noch nicht angekunniget gewesen, wihr vor billich nicht erachten daß derhalben die geforderte straffe vonn ihme soltte genommen werden. Begehren demnach, wollet eß dahin mitteln vnd richten, daß der arme supplicant auff seiner stieffuaters angeben wieder billigkeit nicht muege beschwehret werden. Daran thut ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch in allem guthen geneigt. Dath. den 11 Augusti ao 62
341	340R	14.08.1562	An Marx Schnock zu Atzendorff Thumbdechant Senior Lieber getreuer. Es thun sich Jonas Reusemacher , Hans Helwich [<i>Hellwig</i>], Andreas Friedrich vnd Kersten Pedau [<i>Bedau</i>] ettlicher guther halben, so ihnen zustendig vnd durch dich vorenthalthen werden, vber dich beclagen vnd vmb vorhoer der sachen bitten. Nuhe wihr dan ihnen den Mittwoch nach Egidij, den 2. Septembris, schirstkünfftig ernandt vnd angesetzt, alß befehlen wihr dier hiermit, wollestbenantst tages auff vnserm capittelhause alhier fruer tagzeit auch erscheinen, obbenantes dings gegenparths zuspruchs anhoeren vnd fernerer guthliche handlung gewärtl. Daran thustu vnsern gefallen. Dath. den 14. Augusti ao 62.

341	341V 341V	16.08.1562	<p>An ambtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhester lieber getreuer. Waß sich Christoff von Trotha vber vnsern mueller zu Stasfurth [<i>Stafffurt</i>] thut beclagen, habt ihr inliegend zubefinden. Vnd ob wohl diese clage hiebeuor durch vnsern mittbruder herr Albrecht Krachten dem muellervorgehalten, vndt von vngebuehrlicher stauung abzustehen vormahnet worden, welcher damahls zur anttwortt gegeben, daß ehr daß wasser nicht höher, dan sich nach außweisung deß mahlpfals gebuehre, haltte, so wirdt doch vberdaß ferner von gedachtem von Trotha vber den mueller geclagt vnd wihr vmb gebuehrliches einsehen ersucht. Derowegen begehren wihr, wollet euch mitt dem von Trotha eines tages vorgeichen, vndt ob daß wasser dem mahlpfale gleich gehalten werde, mitt fleiß besichtigen, wurdet ihr nicht daß wasser dem malpfal nach zuhoch gestauet finden, dem mueller der billigkeit weisen, vnd ihme hinforth daruon abzustehen aufferlegen. Do eß auch recht gehalten wuerde, wollen wihr vns zu dem von Trothen vorsehen, ehr werde sich auch der gebuehr zuweisen wissen vnd vnß derwegen fernher vnbescheret lassen. Solches mochten wihr euch, dem wihr zu allem guthen geneigt, zuuorrichten nicht vorhalten, vnd thut daran vnserre gesellige meinung. Dath den 16. Augusti ao 62</p>
341	341V	16.08.1562	<p>Mahl-Pfahl, Eich-Pfahl oder Sicher-Pfahl, ist bey dem Mühlen-Bau ein langer starcker eichener Pfahl, welcher die Eiche oder eigentliche Höhe des Wassers anzeigt, und das Maas giebt, wie hoch der Fach-Baum soll geleyet werden, dahers er an seiner obern Fläche ganz gleich und Waagen recht abgerichtet seyn muß. Er wird mit einer starcken eisernen Spitze, welche der Schuh heisset, versehen, eben aber, wenn er, nach der Churfürstl. Sächsischen Mühlen-Ordnung, mit dem grossen Kammel vergesalt eingestossen worden, daß er nach etlichen Ruben, nicht das mindeste gewichen oder sich gesencket, von denen geschwohrnen Amts- und Wasser-Bau verständigen Müllern, in Beyseyn derer Ober- und Unteren Mühlen Nachbarn, justificiret und abgerichtet, mit einer kupffernen Platte, darauf die Jahr-Zahl, auch wohl der Tag, wenn der Pfahl ins Wasser gekommen, befindlich, bedeckt, und diese mit einem starcken kupffernen Haupt und dergleichen kleinern Seiten-Nageln darauf befestiget. Einem neuen Fach-Baum darff über dem Mahl-Pfahle mehr nicht denn ein einiger Zoll zugeleyet werden. Diese Mahl-Pfähle pflieget man so wohl zu denen Mühlen als Wehr-Fach-Bäumen justossen; wiewohl viele Mühlen und Wehre gefunden werden, key welchen keine Mahl-Pfähle gestossen worden.</p> <p>https://www.zedlerlexikon.de/index.html?c=blaettern&seitenzahl=268&bandnummer=19&view=150&l=de</p>

341	341V	18.08.1562	<p>An den amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhester lieber getreuer. Nachdem wihr auß der vorgebrachten kundschaft befunden, daß Marcus Schnoke [<i>Schnock</i>] dergestaltt mitt vielen vormundtschafften vberheuffet, daß ihme auch derselbigen nach notturfft zuorwaldden vnmüglich sein will, alß begehren, wollet ihme auff sein ansuchen Jochim Pedauen [<i>Bedau</i>] seligen nachgelassener kinder vormundtschafft endtledigen vnd ihnen ann Schnoken [<i>Schnock</i>] stadt einen andern vormundte vorordnen vnd setzen. Daran volbringt ihr vnserer meinung vnd sein euch in guthem geneigt. Datum den 18. August ao 62</p>
402	347R	05.09.1562	<p>An den amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhester lieber. Vff vohrbittliches suchen vnserer mittbrudern herrn Albrecht Krachts haben wihr gewilliget vnd vndt beschlossen, die beide, so von euch in bestrickung genommen, nemlich Ingerbleben [<i>Ingersleben</i>^o] vnd Cuntzen [<i>Kunze</i>], solcher ihrer bestrickung wiederumb zu entledigen. Begehren demnach, wollet sie derselbigen auff ihr ansuchen gebuehrlicher weise ledig vnd loß zehlen. Daran thut ihr vnserer willen vnd mochten es euch, dem wihr zu guthem geneigt, nicht vorhalten. den 5. Septembris ao 62</p>
420	365R	19.10.1562	<p>An amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer. Demnach wihr Dienstags nach Leonhardi, ist der 10. Nouembris, schirstkunfftig mitt baurmeistern vnd gemeine zu Atzendorff vnserer dienste halben, welche sie vns leisten sollen, mundtliche vnderredung zupflegen, vnd ihre erklehrung darauff zuhoeren, entschlossen, alß begehren wihr, wollet benants tages fruere tagtzeit auff vnserem capittelhause auch bey vns erscheinen, vnd waß hierin zuthun vnd vohrtzunehmen sein will, helffen bedencken. Daran volbringt ihr vnserer willen, vnd sein euch zu allem guthem geneigt. Datum den 19. Octobris ao 62</p>
428	375R	25.11.1562	<p>An den amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer. Eß ist vnserer guthlich begehren, wollet mitt dem amtschreiber [<i>Papmeier</i>] negstkommenden Freitagk, den 22ten dieses monats, gegen abent alhier einkommen, vnd euer sachen darauf richten, vns daß Sonnabendes fruere auß vnserem Egeln rechnung nue gethan werden. Vnd do ihr gleich alle zinse vber retarden [<i>Verzögerung</i>] nicht einbekommen hettet, wollet ihr nun doch alles nicht vorhindern lassen, dan wihr dieselbigen, aus vrsachen, die vnserer etliche kuertzlich vorreisen vnd so balde nicht wiederumb anheim kommen werden, auß vnserem cyther vorzustrecken erboethig darmit die abrechnung? ihren forthgang haben muege, vohrzustrecken erboethig. Solchs mochten wihr euch, dem wihr in allem guthem vnd zu guthem willen geneigt, nicht vorhalten. Datum am tag Catharinae ao 62</p>

		18.12.1562	<p>An das Domkapitel</p> <p style="text-align: center;">Gemeinde zu Atzendorf</p> <p>Hoch und achtbare, ehrwürdige und würdige, hoch und wohlgelahrte, edle ehrbar und ehrenfeste, großgünstige gnädige und gebietende liebe herren. Euren gnaden und gunsten ist sonder zweifel bewusst, was wir uns arme untertane nehestmal gegen euere gnaden und gunsten des hochbeschwerten aufgebrachtten dienstes halben beklagt und gebeten, nämlich dass wir derselbigen überhoben, oder wo nicht, uns linderung widerfahren möchte, darauf uns dann euer gnaden und gunsten tröstliche verheischung getan, und uns einen tag ernennet, auf den wir vor euere gnaden und gunsten erscheinen sollten, derselbige aber wieder abgesagt worden und bisher verblieben.</p> <p>Ist derhalben nochmalen an euer gnaden und gunsten unser untertäniges freundliches bitten, euer gnaden und gunsten wolle uns einen andern tag ernennen, auf dem wir vor euer gnaden und gunsten erscheinen sollen, und uns (wenn wir ja bei unserer vorigen gerechtigkeit nicht bleiben sollten) mit einer gnädigen auflage und gewissen termine des dienstes, als damit unser arme nahrung auch fortgesetzt und nicht verhindert würde, begnaden, uns dessen auch eine gewisse schriftliche versicherung darüber gnädiglich mitteilen, daraus wir zu ersehen, was wir für dienste zu verrichten hätten, und nicht weiter, dann darin bemeldet, möchten gezwungen werden.</p> <p>Es kann sich euer gnaden und gunsten günstiglich berichten, was wir arme leute eine zeit her für große dienste verrichtet, und ist an dem, wens länger als gewähren sollte, wie wir nicht verhoffen, nicht viel der unseren das ihre länger erhalten würden können.</p> <p>Derwegen sein wir der tröstlichen hoffnung, euer gnaden und gunsten werden ein gnädiges einsehen hierin tragen und sich gegen uns arme untertanen wie gnädige und günstige obrigkeit gnädighen wissen zu verhalten, und kein gefallen an unserem verderben haben werden.</p> <p>Euer gnaden und gunsten wolle sich gnädig und günstig gegen uns arme leute tun erzeigen, das wird der allmächtige Gott sehr reichlich belohnen, und wir sinds um euer gnaden und gunsten untertäniglich mit leib und gut zu jeder zeit zu verdienen ganz schuldig und willig.</p> <p>Gnädige und zuverlässige tröstliche antwort bittend datum Atzendorf freitags nach Lucia 19 anno domini 1562.</p> <p>Euer gnaden und gunsten arme gehorsame untertänige und allzeit willige wir, die ganze gemeine des dorfs Atzendorf.</p> <p style="text-align: center;">[LASA, MD, A 3, Nr. 978, fol. 05Vf.]</p>
439	383R	01.01.1563	<p style="text-align: center;">1563</p> <p>1563 hat es von Pffingsten an nach einem gewaltigen Platzregen wohl 14 Tage in einem fort gertregnet, wodurch eine Theuerung verursacht worden ist.</p> <p>[Geiss S.49] Friedrich W. Geiss: Chronik der Stadt Staffurt und der Umgegend . . . Calbe 1837.</p> <p>[https://reader.digitalesammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10013002_00061.html]</p>
440	384R	14.01.1563	<p>An den heubtman zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Thumbdechandt Senior</p> <p>Vnsern g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer.</p> <p>Eß ist vnser begehren, wollet die freien zu Wolmirsleben, deßgleichen ettliche auß der gemeine daselbs Donnerstags nach Fabian vnd Sebastian, ist der 21. Jan. dieses monats fruer tagtzeit, zu euch gegen Egeln bescheiden, dahin wollen wihr dan ettliche der vnsern den abend zuuor auch vorordenen, vnd vnß mitt ihnen der beclagten beschwerung vergleichen, auch euch auff euer zugeschickten artikel beantworten lassen.</p> <p>Euch hiemit fleißig ertzeigen, daran geschicht vns zu gefallen.</p> <p>Dath. den 14. Januarij ao 63</p>

441	385R	15.01.1563	<p>An den amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer. Wihr mugen euch nicht vorhalten, daß wihr vnsers capittels altem loeblichen vnd wolhergebrachten gebrauch nach, zu erhaltung gebuerliches gehorsams, herrn Herman Edlen von Platho vnd herrn Johann von Bothmar, wegen sonderlicher geubter verbrechung, closterlager zuhalten gebothen. Es haben aber jezt benante beide solch vnser geboth muthwilligklich vorachtet, vnd sein hieruber heut dato von hinnen wegk geritten, vnd nuhe wihr dan die vermuthung haben, daß sie vielleicht sich gegen Egeln begeben, vnd vns zu besonderm trotz vnd vorachtung daselbs ihres gefallens zehren vnd haußhalten wollen, alß befehlen wihr euch gantz ernstlichen, bej den eiden vnd pflichten, damit ihr vnß vorwandt, daß ihr ihnen imfall sie auff das hauß, ehe dan die sachen zwischen vns vorglichen, kommen, sich deß wie obgehoeret vnderstehen vnd zu euch, oder auch wan sie selbs nicht persöhnlich dahin, ihrer knechte vnd pferde dahin schicken, daselbs liegen lassen wolten, weder futter noch mahl reichen, sondern vom hause weisen woltet. Vnd ob sie sich darauff ferner ettwaß vnterfangen wuerden, konnet ihr vns dasselbe auff eylendts berichten. Daran thut ihr vnsern gefallen vnd endtlichen befehlich. Dath. Freitags den 15. Januarij ao 63.</p>
446	390R	05.02.1563	<p>An denn amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer. Inliegend werdet ihr befinden, waß sich Drewes Meseberch [<i>Meseberg</i>] zu Dodendorff thut beclagen. Do nue die sechs jahr, dauon der auffgerichte receß [<i>Vergleich</i>] einer halben Hufen landes, so ihme vonn seinem stieffuater Hanßen Matthäus zu Atzendorff vorenthalten werden soll, welcher dessen copej ihm inuorwahret habt zubefinden, vorflossen, konten wihr des supplicanten suchen, zuuorauß wan ehr sich in vnserer gerichte gegen Atzendorff heußlich begeben wuerde, vor vnbillich nicht erachten. Begehren derwegen, wollet gebuehrliches einsehen haben, daß supplicanten gleich vnd recht wiederfahren muge. Do eß aber andere gelegenheit in dieser sache hette, konnet ihr vns desselbigen auch schriftlich berichten. Vnd sein euch mitt gunstigem willen geneigt. Dath 5. Februar ao 63</p>
447	392V	19.02.1563	<p>An amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhester vnd e. l. g.. Begehren, wollet Peter Nieman zu Atzendorff inliegende Ban Lauens clagschrifft vorhalten, seyne voranttwortung anhoeren, vnd nach befindung die sachen dahin richten, daß clagender Ban Laue seines noch aussenstehenden lohnes muge befriediget vnd allenthalben nach billigkeit claglos gemacht werden. Daran geschieht vnserer gefellige meinung. Dath. 19. Februarij ao 63.</p>

LASA, MD, Cop. Nr. 189

450	394R 395V	19.03.1563	<p>An den amtschreiber [Papmeier] zu Egeln <div style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</div> <p>Lieber getreuer. Es ist vnser güthlichs begehren, wollet vns der vnkosten, so wihr zu erbauung der beiden hofe zu Wolmirsleben, welche wihr von Hansen Gitteltt vnd Simon Boselager erkaufft, vnd sonsten daselbs allenthalben auffgewendett haben, einen klahren auszug der negsten rechnung vorfertigen vnd denselbigen bej briefes zeigenn anher vberschicken. Dich hierrin vnseumlich ertzeigen, daran geschieht vnser gefellige meinung. Vnd sein dier in allem guthen geneigt. Dath. 19. Martij ao 63</p> </p>
463	407R	14.05.1563	<p>An den amtman zu Egeln <div style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</div> <p>V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer. Was sich Andres Pruetze [<i>Preuße</i>] ettlicher abgepfendeten schafe halben vber euch thut beclagen, habt ihr inliegend zubefinden. Da nue supplicant dessen, daß die schaffe ihme zustendig, gewissen scheins vom amtman zu Calbe hette, sehen wihr vor guthen, hette euch auffs liederlichst [<i>leicht, ohne Mühe</i>] mitt ihme vrgleichen vnd derschaffe wiederumb folgen lassen. Dan euch zu guther massen bewußt, waß schäfer vor gesellen sein, mittwelchen wihr nicht gern wolten, ihrettwaß in vnguthe sollet zuthun haben. Welches wihr euch, dem wihr in allem guthen geneigt, nicht mochten vorhalten. Datm 14. May ao 63.</p> </p>
472	416R 417V		<p>An amtman zu Egeln <div style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</div> <p>V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer. Waß an vns Hansen Pedauen [<i>Bedau</i>] wittfrau zu Atzendorff vber Hansen Scheuneman [<i>Schönemann</i>] clagend gelangen lassen, habtihr inliegend zubefinden, vnd nuhe wihr dan nicht erachten können, mitt waß fugen beclagter der supplicantin den acker vorenthalten, vnd auff solchem seinem vohrhaben beharren mochte, alß begehren wihr hiemitt, wollet sie beiderseits allerforderlichst vor euch bescheiden, die sache verhoeren, vnd nach befindung der billigkeit hierin vorfugen vnd ergehen lassen. Nachdem auch vnser erachtens von dem geclagten acker vnß zwehne halbspanner dienste zuleisten sich gebuehrete, wollet ihr darob auch sein vnd die auffachtung haben, daß vnß an vnserm dienste keine vorringerung wiederfahren muege. Euch hierin allenthalben fleissig vnd der billigkeit ertzeigen daran beschicht vnß zu besonderm gefallen, in allem guthen zubedencken. Dath. 29. Junij ao 63</p> </p>

473	418V	09.07.1563	<p>An den amtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenhester vnd erbar l. g. Wihr werden abermalß von dem schäffer Andres Preuetzen [<i>Preuße</i>] bittlich ersucht, bej euch die Vorschaffung zuthun, daß ihr ihme seine abzupfendenden schaffe wiederumb mochtet folgen lassen. Dieweil wihr nuhe hievor den 14. Maij negst vrschieden dieser sachen halben an euch geschrieben, daß wihr zum liebsten sehen, ihr wehret mitt ihme endtschieden, vnd hettet mitt frembden schäffern in unguethe nicht zuthun, alß hetten wihr vns vorsehen, ihr wuerdet obgedachten Preutzen [<i>Preuße</i>] elagloß gemacht oder vnß, worumb eß vorblieben, hinwieder berichtet haben. Welches aber nicht gescheen. Begehren derowegen nochmalß, wollet vnß woran der mangel gewesen, forderlichst bericht vnd diese dinge dahin mitteln, daß schaden vnd nachteilige weiterung vorbleiben muege. Daran thut ihr vnserer gefelligen meinung, vnd sein euch zu allem guthen geneigt. Dath. 9. Julij ao 63</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p># Dieweil nuhe der schaffmeister zu Gross Mulingen [<i>Großmühlingen</i>], auff welches ansuchen gedachtenn Preuetzen [<i>Preuße</i>] seine schafe sein angehalten worden, am negsten Sonntag alhir vor vnß gewesen, öffentlich bekennet vndt außgesagt, daß er seine entfrembdeten schafe bej einem andern wiederbekomen vnd Preutzen [<i>Preuße</i>] vmb nicht zubesprechen habe. Preuetze [<i>Preuße</i>] werden? auch von dem amtman zu Kalbe [<i>Calbe</i>], der kundtschafft hatt, dass die gepfendeten schaffe sein erworben vnd wohlgewonnen, guth sein. Alß begehren wihr, wollet euch mitt ihme billicher weise endtscheiden, vnd die schafe wiederumb folgen lassen, damitt nicht ettwan fernhers nachteiligk weiterung darauß entstehen muege, dan wihr nicht gerne wolttten, daß ihr mitt dem oder andern frembden schäffern ettwas in vnguthe sollet zuthun haben. Welches wihr euch, dem wihr zu guthem geneigt, nicht wolttten vorhalten. Dath. 9. Julij ao 63</p>
477	422V	14.07.1563	<p>An den amtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenhester vnd erbar lieber getreuer. Was an vnß Marx Schnogke [<i>Markus Schnock</i>] supplicieret, habtihr inliiegend zu befinden. Dieweil vnß dan von solchem des richters befehlich nichts bewußt, noch derselbige von vns hergeflossen, alß befehlen wihr euch, wollet solchen des richters befehlich getzlich wiederumb cassieren vnd vorschaffen, daß sich die Helwige [<i>Hellwig</i>] deß angemasseten ackers, auch der erbsen die parthen beiderseits for euch bescheiden vnd euch befleissigen, das sie dieser sachen in guthe mugen entschieden werden. Im fall sie nicht konten guthlich vorglichen, werdet sie an vnß weisen, vnd die vorschaffung thun, daß supplicanten seine außgeseheten erbsen bleiben mugen. In dem volbringt ihr vnserere endliche meinung. Dath. 14. Julij ao 63</p>

478	422R	17.07.1563	<p>An den amtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehreuheter vnd erbar lieber getreuer. Weßhalb die durchläuchtigen hochgeborenen fürsten vnd herren, herr Joachim Ernst [1536 – 1586] vnd herr Behrnhartt [Bernhard VII. 1540 – 1570], gebrueder fürsten zu Anhalt rel. Christoff von Trothen [Trotha. 1538 – 1578] zur Gensefurth [Gänsefurt] nuhe zum andern mahl an vnß vorschrieben, habt ihr alles inliegend zuuornehmen. Ob nuhe wohl die geclagte stauung hiebeuor durch euch besichtigett, vnd dem mahlpfahl gemeß befunden worden, so werden wihr doch berichtet, daß der müller alßbalde die folgende nacht die schutzbreth wiederumb soll haben vorgeschoben. Dieweil wihr dan an solchen deß müllers beginnen keinen gefallen tragen, vnd denen von Trotha oder seine vnderthanen mitt vngebürlicher stauung beschwehren zulassen nicht gesinnet, alß begehren wihr, wollet euch noch einmahl mitt benennt von Trotha ferderlich eines tages vorgeleichen vnd diese dinge, daß das wasser dem mahlpfahl nach rechte gehalten werde, fleissig besichtigen, vnd bej dem muller ernstlich vorschaffen, daß ehr sich vngebürlichen stauens gantzlich enthalte. Inn dem volbringt ihr vnser endtliche gefellige meinung, vnd sein euch in allem guthen geneigt. Dath. 17. Julij ao 63</p>
478	423V	17.07.1563	<p>An Christoff von Crachten [Kracht] zum Gensefurth [Gänsefurt]</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. vnd f. d. z. ehreuheter vndt erbar lieber, besonderer vnd guther freund. Wihr haben vnserem amtman zu Egelu, der beclagte stauung des wassers beneben euch fleissig zu besichtigen, vnd den muller zu Stasfurth, [Staßfurt] do ehre hoher nicht, dan sich nach außweisung deß rohrpfahls ... haltten solle, ernstlich zuweisen befohlen, werdet euch derwegen zu ihme zufinden vnd eines tages daruber mitt ihme zuuorgeleichen wissen, dan wihr euch oder die euren zur vngebuehr im geringsten beschwehren zulassen nicht gesinnet. Vnd zu f. d. geneigt nicht wolthen vorhalten. Dat. 17. Julij ao 63</p>
478	423V	16.07.1563	<p>An den amtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehreuheter lieber getreuer. Auß waß vhrsachen vber Jochim Kolern [Köhler] zu Wolmirßlebenn [Wolmirsleben] von Dictus Weisen, burgern der Altenstadt Magdeburgk, clage vnd bitte vmb hulffe an vnß gelangt, solches habt ihr inliegend zu befinden. Do nuhe die schuldt bekendtlich, konthen wihr nicht erachten, mitt waß billigkeit Köler [Köhler] sich der zahlung mochte weigern. Befehlen euch derwegen, wollet ihnen ernstlich dahinn haltten, daß er supplicanten befriediget vnd clagloß mache, darmit kummer¹⁰, arrest vnd andere weithleufigkeiten vorbleiben muge. Darahn thut ihr zu dem, daß eß billigk vnser gefellige meinung. Dath. 16. Julij ao 63.</p>
483	428V	04.08.1563	<p>An den heubtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>... .., lieber getreuer. Inliegend habt ihr zu befinden, waß an vnß Catharina Dietz, Siuerdes [Siewert, Siebert] seligen wittwe, supplicieret. Nuhe wihr dan ihr suchen vor vnbillich nicht erachten, alß begehren wihr, wollet bej richter vnd scheppen zu Atzendorff die vorschaffung thun, daß supplicantin einen extract [Auszug] ihrer ehestiftung auß ihrem gerichtsbuche bekommen muge. Daran thut ihr vnß zugefallen. Datum den 4. Augusti ao 63.</p>

485	429R	12.08.1563	<p>An Caspar Crachts [<i>Kracht</i>] seligen wittwe zu Athenbleben [Athensleben] Gertrude vom mitt dem Busche V. g. w. v. f. . z. erbare vielthugendsame liebe besondere vnd guthe freundin. Ihr wisset euch sonder zweiffel zuerinnern, waß wihr vngeföhrlch vor einem halben jahre der zinse halben, welche ihr vnß jhrlich auff Jacobj zuentrichten vorpflichtet, an euch geschrieben ... <i>Anmahnung der ausstehenden zinsen für 1561, 62, und 63</i></p>
485	430V	17.08.1563	<p>An den ambtman zu Egeln <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> V. g. w. z. ehrenuhesten lieber getreuer. Waß an vns Hanß vnd Matthias Helbig [<i>Hellwig</i>] supplicieren vnd sich uber Marx Snoken [<i>Markus Schnock</i>] beclagen, habt ihr inliengend lengig zuerfahren. Nuhe wihr dan nicht wissen können, ob sichs der supplicanten bericht nach vorhalte, daß sich ihr bruder Valten [<i>Valentin Hellwig</i>] gegen Atzendorff begeben vnd daselbs heußlich besorget habe, alß wollet ihr euch dieser dinge grunntlich erkundigen vnd vor allen dingen das auffsuchen haben, daß vnß an gebuerenden dingen keine vorringerung eingefuehret werde, nachmalß die vorfugung thun, daß die parthen dieser irrungen in guthe mugen vorglichen werden. Im fall aber sie sich der billigkeit nicht wolttten weisen lassen, vnß woran es gemangelt hinwieder schriftlich berichten. Dath. 17. Augustij ao 63</p>
486	431V	20.08.1563	<p>An den ambtman zu Egeln <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> V. g. w. z. ehrenuhesten lieber getreuer. Eß fallen vns in vnserm ambt Schonbeck [<i>Schönebeck</i>] eurer wiesen halben irrungen vohr, mitt Alex von Beiendorff zum Grosen Salze [<i>Groß Salze</i>], welche wihr den 27. dieses monats in besichtigung zunehmen endtschlossen. Nuhe wihr den eurer hirtzu benothigen, alß begehren wihr hirmitt, wollet benantes tages fruere tagzeit zu Schonbeck [<i>Schönebeck</i>] ankommen, mitt bej der besichtigung sein, vnd die irrungen zur billigkeit beilegen helffen. Daran geschicht vnser gefellige meinung. Dat. 20. Augusti ao 63.</p>

488	432R 433V	16.09.1563	<p>An den haupttman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenuhesten vnd erbar lieber getreuer. Waß wihr vnlangst vff supplicieren von Catharinen, Dictus Syferdes [<i>Benedikt Siebert / Seifert</i>] nachgelassenen wittfrauen an euch geschrieben, nehmlich bey richter vnd scheppen zu Atzendorff die vorschaffung zuthun, daß sie vnder des gerichtts deßen insiegel glaubwürdigen extract ihrer ehestiftung, welche sie vor zehen jahren in das gerichtsbuch zu Atzendorff hatt einvorleiben lassen, bekommen mochte, dessen werdet ihr euch allenthalben wissenn zuerinnern. Hierauff mogen wihr euch ferner nicht vorhalten, daß vnß gedachte wittwfrau zum andernmahl clagend berichtet, daß sie vngeachtet eures gethanen befehls den gebethenen extract noch auff diese stunde nicht erlangen können. Sie vormerckte auch souiel, daß richter vnd scheppen solchen ihre ehestiftung, vngeacht daß sie vor zehen jahre ihre gebuhr daruor genommen vnd entpfangen, noch nicht eingeschrieben, dan sie ihr vor wenig tagen die ehestiftung, wie sie ihenn die vberandt worttet, beneben dem gelde, daß sie vor daß einschreiben ihnen entrichtet, wieder vberschickt hetten, welches ihr sehr beschwerlich fallen vnd nachtheil erwachsen wolte. Weil wihr dan vor nothig erachten, daß hiemit einsehung gethan werde, alß begehren wihr, wollet nochmalß vorschaffen, daß die frau den gebethenen extract bekomme, oder erhebliche vhrsachen anzeigt werden, worumb sie die ehestiftung nicht eingeschrieben, darmit wihr die frau zuweißen haben, vnd deß vielfeltigen anlauffens mugen geubriget sein. Dat. 16. Septembris ao 63.</p>
490	435V	21.09.1563	<p>An Peter Stuning [<i>Stüning</i>] richter zu Atzendorff</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>Lieber getreuer. Eß ist vnser befehl, wollest briefes zeigenn, Hansen Schutzen [<i>Schütze</i>], welchem Balthasar Freiberg mitt schulden vorschaffet, vnd vber vielfeltige bescheene zinstage keine betzahlung gethan, zu den vi [6] wispel getreidich, do Freibergk [<i>Freiberg</i>] zu Atzendorff jhehrlich einzukommen hatt, gebuehrlichen arrest vnd kummer wiederfahren lassen [<i>Randbemerkung verstümmelt kopiert</i>] damit cleger deß seinen wieder hebhaftig werden muge. Daran volbringstu vnser gefellige meinung. Datum 21 Septembris ao 63</p>
494	438R 439V	04.10.1563	<p>An den heubtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenuhesten lieber getreuer. Von dem hofemeister Ludeloff von Aluensleben [<i>Ludolf X. v. Alvensleben. 1511–1596</i>] vnd D. Johan Trauttenbullen [<i>Trauterbühl^r</i>], cantzlern, ist vns heut dato ein schreiben zukommen, wie ihr auß inliegender copej zuersehen. Wan dan vnser, deßgleichen vnserer armen leuthe, hochste notturfft erfordern, daß in diesen geschwinden leuffen guth auffsehen gethan vnd diesen dingen souiel muglich vorgerechtet werde, alß begehren wihr, wolltet euer befohlen amt vor alle newe sachen in guther achtung haben, vnd eß mitt euren amtsvorwandten dahin richten, daß rottierungen vnd dergleichen verganderingk [<i>Vergatterung, Versammlung</i>] souiel muglich mugen gehindert vnd fremdem vordechtigen kriegs volck deß ohrts kein vnderschleiff [<i>Unterschluß</i>] gestadtet werden. Dieß gereicht euch bey vns zu allem guhten, vnd mochten eß euch in eyl nicht vorhalten. Datum 4. Octobris ao 63.</p>

495	439R	13.10.1563	<p>An den heubtman zu Egeln <div style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</div> <p>V. g. w. z. ehrenuhester lieber getreuer. Waß an vns Jacob Nuthe seines sohnes halben vber den rath zu Egeln clagend gelangen lassen, habt ihr aus inliegenger seiner supplication clagschrift ferner zuvernehmen. Do sichs nuhe seinem, des clegers, bericht nach vorhielte, kontten wihr solche, deß rathes, beginnen vor billich nicht erachten. Weil euch aber die parthen beiderseits an der hand gesessen, committieren [<i>beauftragen</i>] wihr euch hiemit, wollet sie nach einer gelegenheit vor euch bescheiden, dem rath diese clage vohrhalten, vnd nach befindung die billigkeit hirin vorfugen vnd ergehen lassen. Daran thut ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch zu allem guthen geneigt. Datum 13. Octobris ao 63.</p> </p>
498	442V	27.10.1563	<p>An den richter [<i>Stüning</i>] zu Atzendorff <div style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</div> <p>Lieber getreuer. Waß sich Kersten Pedau [<i>Bedau</i>] thut beclagen, hastu inliegend zu befinden. Dieweil wihr dan ihm clagendem Pedauen [<i>Bedau</i>] frei, sicher geleidt gegeben, haben wihr genugsame vhrsach, die beclagten wegen ihrer muthwilligen vobrechung in gebuhrliche straffe, die wihr vns gegen ihnen wollen vohrbehalten haben, zunehmen, vnd befehlen dier hiemit ernstlich, wollet Schnocken vnd den andern vobrecher bei einer namhaftigen poen [<i>Strafe, Buße</i>] friede gebiethen, auch sonst die vorschaffung thun, daß supplicant in diesem geleithe [<i>bewaffnete begleitung zu schutz und sicherung</i>] vor vnrechter gewaldt gesichert sein muge. Daran geschicht vnser entliche meinung. Datum 27. Octobris ao 63</p> </p>
		25.11.1563	<p style="text-align: center;">Protokoll der evangelischen Kirchenvisitation in Atzendorf</p> <p>Das Dorf gehört einem hochwürdigen Domkapitel zu Magdeburg und ist zum Amt Egeln gelegt. Die Pfarre geht von dem Domdechanten zu Magdeburg zu Lehen. Den 25. November/anno 1563. Presentibus ut supra [<i>Anwesende wie oben: Magister Sebastian Boetius, Andreas zu Meiendorf, Mag. Valentinus Sporer, Mag. Jacobus Pretorius, Bartholomäus Udenn</i>] Matthias Hertloff, Pfarrer zu Atzendorf, seines Alters im 26. Jahr, ist anno 1562 zu Halle ordiniert worden vermöge seines vorgelegten schriftlichen Testimoniums [<i>Zeugnisses</i>] und ungefähr ein dreiviertel Jahr Pfarrer gewesen, hat seine Vokation [<i>Berufung</i>] von der Gemeinde. Dieser Pfarrer hat im Examen wohl geantwortet, aber bei den Leuten ist im Katechismus großer Mangel befunden, deshalb ist dem Pfarrer ernstlich befohlen, großen Fleiß zu tun. <u>Des Pfarrers Einkommen.</u> 3 ½ Hufe Landes hat der Pfarrer um die Hälfte [<i>Pacht die halbe Ernte?</i>] ausgetan; 2 Pfennig Quartalgeld von jedem Kommunikanten; 2 Pfennig aus jedem Haus zu Weihnachten; 1 Brot und 1 Wurst von jedem Ackermann zu Neujahr; 5 Pfennig von einem Kossaten, der keinen Acker hat; ½ Gulden und ein Pfund Wachs jährlich vom Bäcker im Dorf; 1 Groschen für eine Kindtaufe; 1 Groschen für einen Kirchgang [<i>der jungen Mütter sechs Wochen nach der Geburt eines Kindes</i>]; 2 Groschen für das Aufgebot und die Kopulation; 1 Groschen für ein Begräbnis. <u>Inventar der Pfarre.</u> 2 Morgen Weizen, 3 Morgen Roggen, 5 Morgen Gerste, 10 Morgen Hafer bestellt gefunden; 8 Eiserne Schafe [<i>Schafe, die ständig gehalten werden mussten</i>], 4 Hühner und ein Hahn. <u>Einkommen des Kantors.</u> ½ Hufe Landes wird ihm von der Gemeinde frei [<i>unentgeltlich</i>] gepflügt und geartet [<i>beackert</i>]; 8 Scheffel Weizen jährlich von</p>

			<p>der Kirche; 1 Groschen für Kindtaufe; 6 Pfennig für einen Kirchgang; 6 Pfennig für ein Begräbnis; Ostereier, nämlich von jedem Kommunikanten 1 Ei. Wenn der Küster abzieht [<i>sein Amt verläßt</i>], muß er die halbe Hufe bestellt lassen; 1 Wurst und 1 Brot von jedem Ackermann zu Neujahr, die andern, die keine Äcker haben, geben 5 Pfennig.</p> <p><u>Des Gotteshauses [der Kirche] Einkommen.</u></p> <p>1 Hufe Landes auf Atzendorfer Feldmark; 3 ½ Hufen Landes auf der Feldmark Schwemmer [<i>Wüstung</i>]. Diese Hufen sind verpachtet und jede Hufe bringt jährlich 16 Scheffel halb Weizen und halb Roggen; 4 Bauergroschen Erbzins von ½ Hufe Landes zu Eimecke [<i>Wüstung</i>], von Klaus Osterburg bewirtschaftet; 2 ¼ Hufen Landes sind Lehen der Kirche, der Ertrag je halbe Hufe sind 3 Groschen und 3 Pfennig Zins; 30 Eiserne Schafe, jedes bringt jährlich 1 Groschen.</p> <p>Zu Atzendorf wohnen 50 Hauswirte.</p> <p>[Fr. H. O. Danneil: Protokolle der ersten lutherischen GeneralKirchenVisitation im Erzstifte Magdeburg anno 1562 – 1564. II. Heft: Die Flecken und Dörfer im Holzkreise. Magdeburg 1864. S.49]</p>
507	451V	01.01.1564	1564
		12.01.1564	<p>An den Amtshauptmann</p> <p style="text-align: center;">Gemeinde zu Atzendorf</p> <p>Gestrenger, ehrenfester und ehrbarer, euren gestrengen ehren und ehrwürden gunsten sein unsere allezeit willige und gehorsame dienste zuvor.</p> <p>Gestrenger, ehrenfester und ehrbarer günstiger herr hauptmann [Lossow], auf negste angebung der dienste halben, nach Hufen saat zu pflügen, haben wir in versammlunge miteinander unterredet, darauf können wir einem hochwürdigen domkapitel, unsern gnädigen und großgünstigen gebietenden herrn und eurer gestrengigkeiten zum untertänigen antwort nicht vorhalten, wie dass uns dasselbige in keinem wege zu willigen will gebühren, sondern bitten untertäniglich wie vor oftmals (weil ja aus dienst wir nicht sein sollten), dass uns dasjenige, so uns von herrn Krachten, so damals wegen eines hochwürdigen domkapitels zu Egeln gewesen, in eurer ehrwürden gestrengen gegenwärtigkeit und unseren bei XVIII [18], die solches nicht vergessen, zugesagt, möge gehalten und nicht weiter getrieben werden, als dass wir den acker, so bei Gitdelden[<i>Gitteld</i>] hofe ist, bestellen sollten und nicht mehr, wenn gleich hundert Hufen dazu kämen, als zu jeder art zwei tage des jahres pflügen, zwei tage mist fahren, und zweimal korn binnen landes wegfahren, den herren zu gefallen; welches wir dann bisher williglich getan, uns aber über das immer mehr und mehr auferlegt worden, welches uns dann hoch beschweret.</p> <p>Ist uns auch in der Huldung öffentlichen zugesagt, wir sollten bei unser alten gerechtigkeit gelassen und nicht mit schweren diensten beladen werden, welches wir verhoffen, es sollte uns billig als gehalten sein werden, haben es aber keines weges spüren können.</p> <p>Ist demnach nochmalen unser untertänige demütige und freundliche bitte, ein hochwürdig domkapitel, unsere gnädige und großgünstige gebietende herrn, wolle unser armen untertanen bitt wegen der großen beschwerunge der dienste einsmals in gnaden bedenken und uns arme untertanen nicht als mit gewalt zu solchen schweren diensten zwingen und beladen, welches uns und unsern nachkommen ruin anfang und forthinwährend ein groß beschwer und endlich verderben, wie oft geklagt, sein würde, denn wir sonst bereits mit vielen beschwerungen beladen, als mit großen pechten, schatzunge und anderer beschwer, mehr wie ander dörfer nicht sein, welche der freiheit halben aufs dorf also sein gelegt worden.</p> <p>Derhalben sein wir der tröstlichen zuversicht, ein hochwürdig domkapitel, unser gnaden und gunsten gebietende liebe herrn, werden sich gegen uns arme untertanen, wie christlicher obrigkeit zusteht, gnädiglichen wissen zu verhalten und unser verderben nicht begehren, uns auch dieser bitte und antwort billig nicht verdenken.</p> <p>Das sein wir um ein hochwürdig domkapitel, unsern gnädigen und gunsten gebietenden herrn, in aller untertänigkeit mit leib und gut und was wir zu tun verpflichtet, gehorsamiglichen zu verdienen willig und schuldig.</p> <p>Datum Atzendorf mittwochens nach Trium Regum Anno 1564</p> <p>Euer gnaden und gunsten alzeit willige und gehorsame die gemeine zu Atzendorf</p> <p>[LASA, MD, A 3, Nr. 978, fol. 07V]</p>

507	451V	28.02.1564	<p>An den amtman zu Egeln <div style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</div> V. g. w. z. ehrenuhester lieber getreuer. Waß sich Heinrich Brumken [<i>Brumby?</i>] nachgelassene wittfrau ettlicher geldtschulde halben, vber Christoff Wegenern zu Ettkerbleben [<i>Etgersleben</i>] thut beclagen, habt ihr inliiegend zubefinden. Do sichs nuhe ihrem bericht nach vorhielte, konnten wihr nicht erachten, mitt waß billigkeit sich beclagter Wegener der betzahlung mochte weigern. Befehlen euch derwegen, wollet hierin gebuhrlichs einsehen haben, vnd diese dinge dahin richten, daß der supplicantin zu ihrem befug vnweigerlich muge vorholffen oder sie zur billigkeit befriedigt vnd claglos gemacht werde. Sollte aber beclagter erhebliche exemption [<i>Freistellung</i>] vorzuwenden, wollet vnß, wie eß hierumb bewandt, schriftlich berichten. Daran geschieht vnß zu besonderm gefallen. Datum Montags nach Reminiscere ao 64 [<i>28.02.1564 n. Z.</i>]</p>
518	461R 462V	19.05.1564	<p>An Herr Hansen von Latorff Comtur zu Bura [<i>Buro</i>] <div style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior vnd Capittel</div> V. g. w. vnd f. d. z. ehrwürdiger vnd ehrenuhester lieber besonder vnd guther freund. Alß wihr eures lieben bruders herrn Jochim von Latorffs vnsers mittherrn todtlichen abschiedt, welchen ehr dinstags nach vocem jucunditatis [<i>So. nach Ostern</i>] den 9. Maj zu Leipzig auß diesem jammerthal genommen, erfahren, haben wihr vnsers capittels althergebrachter gebrauch nach, seinen freunden allerseits zum besten seinen nachlaß inuentieren vnd vortzeichnen lassen, aber bej demselbigen kein testament in originalj, daß von ihme gemacht vnd vollzugen wehre, gefunden. Wan wihr dan dieser dinge halben allerlej mitt euch zureden, alß gesinnen wihr gantz güthlich mitt bitt, wollet außgangs deß dreissigsten auff den Mittwoch nach Corporis Christi, ist der 1. monatstag Junij schirstkunfftig, ohne aussenbleiben alhier bej vns erscheinen, vnser gemuth vnd meinung von vnß ferner vornehmen vnd anhoren. Daß sein wihr hinwiederin allem guthen zubeschulden vnd freundlich zuerdienen willig. Datum Magdeburgk den 19 Maj ao 64.</p>
518	462V	30.05.1564	<p>An den heubtman zu Egeln <div style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior vnd Capittel</div> V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer. Es hatt vnß Hanß Stideleben, zu Wolmirbleben [<i>Wolmirsleben</i>] richter, ihme auß vnserm ampte Egeln dreissig thaler auff ettliche jahr lang gegen gebuhrliche vortzinsung vorzustrecken bittlich ersucht, wie ihr solches auß inliegende seiner supplicieren habt zuvornehmen. Ob wihr nuhe wohl ihme hierin gunstig wolten zuerzeigen geneigt, so achten wihr eß doch dafuhr, weil solches zuuor niehmalß geschehen, daß auß dem amt geldt weher vorliehgen worden, vnd-daß es irrunge vnd vnrichtigken in der amtswohnung bringen mochte. Konnet derwegen ihme solches wohl fuglich abschlahen. Was auch Hanß Stideleben der junger zu Tarthun an vnß supplicierend gelangen lassen, habt ihr auch inliiegend zubefinden. Nuhe vnß aber seine dienste, vnd wie eß vmb solche dinge allenthalben gewandt, vnbewust, alß wollet ihr vns, wie eß darumb gelegenheit habe, schriftlich berichten, darmit wihr vnß auff sein weitter ansuchen mitt gebuhrlicher antwortt gegen ihme mügen haben vornehmen zulassen. Welchs wihr euch dem wihr zu allem guthen geneigt nicht mochten vorhalten [<i>nach 19.05., Ende Mai 1564</i>]</p>

<p>519 520</p>	<p>463V 463R</p>	<p>05.06.1564</p>	<p>An fürst Jochim Ernsten vnd fürst Ernst Bernhart von Anhalt</p> <p>Durchlauchtigste hochgeborne fürsten. E. f. G. sein vnserere gantz willige geflissene dienste zuuor gnedige herren. Waß sich gegen e. f. g. Christoff von Trotha vber vnseren Muller zu Stassfurth [<i>Staßfurt</i>] wegen vnnmeßiger stauung des wassers, dadurch ihme an seinen vnd anderer leuthe grasungen schaden gescheen sein soll, vngefährlich vor einem jahre hatt beclaget, vnd darauff von e. f. g. an vnß vmb gebührliches einsehen vnd abschaffung an vnß vorschrieben worden, haben e. f. g. sich zweifels ohne gnediglich zu berichten. Wan aber diese irrungen des wasser stauens halben noch nicht auff endtliche wege gerichtet, vnd wihr nicht gesinnet, beneben von Trotha oder jemandes ander durch solche wasserstauung schaden zufügen zu lassen, alß wehren wihr bedacht, nachdem itzo wegen vohrhabender gebeude an vnserer muhle zu Stasfurth [<i>Staßfurt</i>] die fluth gantzlich abgewendet vnd man itzo am besten darzu kommen konnte, durch geschickte vnd dartzu geschworne muller daß wasser, souiel des vnserere muhle benotiget, abwegen vnd einen mahlpfahl, darnach sich vnser muller mitt stauung des wassers zurichten hette, stossen zu lassen. Innmassen wihr auff den 15. Junij schirst gegen Stasfurth [<i>Staßfurt</i>] beschieden vnd erfordern lassen. Bitten derwegen gantz dienstlich, e. f. g. wollen denselbigen müller zu Berneburg [<i>Bernburg</i>] meister Hansen N. gnediglich aufferlegen vnd befehlen, daß ehr Donnerstags S. Viti den 15. monatstagk Junij schiersten fruere tagtzeit auff vnserer muhle zu Stasfurth [<i>Staßfurt</i>] gewißlich erschiene, vnd beneben des raths zu Halle geschworenen muller, deme wihr beneben andern auch dartzu erfordern lassen, solches vorordnung des mahlpfahls, darnach man das wasser stauen vnd haltten muge, beiwohne. E. f. g. wollen sich hirin gnedig ertzeigen. Daß sein wihr hinwieder zuuordenen gantz willig. Datum Magdeburgk 5 Junij ao 64.</p>
<p>520</p>	<p>463R 464V</p>	<p>05.06.15 64</p>	<p>An den rath zu Halle</p> <p style="text-align: right;">Thumdechant</p> <p>V. g. w. vnd f. d. z. erbar wohlweise l. besondere. Eß hatt sich Christoff von Trotha zum Gensefurth [<i>Gänsefurt</i>] zu ettlich mahlen vber vnseren muller zu Stasfurth beschwerlich beclaget, alß soltte ehr daß wasser zu hoch haltten vnd stauen, vnd ihme dardurch schaden an seinen wiesen vnd grasung zufügen. Nachdem aber itzo wegen vorhabendes gebeus an beruhrter vnserer muhle das wasser abgetrennet, achten wihr dafuhr, das solchs itziger zeit, weil das wasser klein, am fuglichsten gescheen konne, vnd sein bedarf, durch geschickte vnd dartzu geschworne muller, daß wasser, wie hoch solches auff vnserer muhle zuhalten notthig, abwegen vnd einen mahlpfahl, darnach man sich mitt stauung des wassers jderzeit richten mochte, ordenen vnd stossen zulassen. Wan wihr dan euren muller meister Kilian alß einen, der solcher dinge sonderlich erfahren vnd geuebt ist, hierbey gerne wissen vnd haben wolttten, als gesinnen wihr guthlich mit bitt, wollet ihnen dartzu vormugen, daß ehr vns zu gefallen sich gegen Stasfurth [<i>Staßfurt</i>] auff vnserere muhle wolle vorfugen, vnd Mittwochs den 14. Junij schirstkunfftig gegen abent daselbs gewißlich einkommen, darmit ehr folgendes tages fruere, solcherobwegung deß wassers vnd ordenung des mahlpfahls muge beiwohnen. Daß sein wihr hinwieder in allem guthen zubeschulden willig. Datum 5 Juni ao 64.</p>

425	469V	02.08.1564	<p>An den amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar l. g. Es haben Otto vnd Andres von Ingersleben, desgleichen Burchart Cuntze [<i>Kunze</i>], des zehenden halben an vnß geschrieben. Auß demselbigen ihrem schreiben vormercken wihr souiel, daß sie auff ihrem muthwillen zuvorharren gesinnet. Befelen euch derwegen, do sie alle drej noch souiel getreidich, alß vns zum zehenden gebuhret, im felde hetten, wollet dasselbige einfuhren. Im fall aber es nicht vorhanden, vns desselbigen, darmit wihr auff andere wege dencken mugen, allß baldt wiederumb berichten. Wollet euch auch auffß forderlichst bej Hansen Gitelt erkundigen, wie ihme der zehende sej entrichtet worden, ob ehr denselbigen zur genuge bekommen, daß ehr mitt ihnen friedlich gewesen, oder ob ehre ettwan auch geschnitten. Vnd in vmbliegenden ambten, auch retlichen vom adel, nachforschung haben, ob von dem iherigen, so in die brach gesehet, auch zehendt gegeben werde oder nicht. Waß ihr hirin vor bericht bekommet, vnß desselbigen forderlichst vorstendigen. Daran thut ihr vnser endtliche gefellige meinung, vnd sein euch in allem guthen geneigt. Datum 2. Augusti ao 64.</p>
529	473V	18.12.1564	<p><i>Einigung des Domkapitels mit Sigmund und Ernst von Latorff zu Quast über das Testament Joachim v. Latorffs, das von den Domherren angefochten wurde.</i></p>
533	477V 477R	20.12..1564	<p>An Curth von Schierstedt</p> <p style="text-align: right;">Thumdechant Senior</p> <p>V. g. w. v. f. d. z. ehruhestern vnd erbar lieber besonderer vnd guther freunt. Auß eurem im gestrigen an vnß gethanen schreiben haben wihr vornommen, auß waß vhrsachen ihr Drebeß, Heinrichen vnd Jochim den Mesebergen an der halben Hufen landes vff Lobbendorffer marcke bej Atzendorff gelegen, daruber sie mitt ihrem vormunde Matthias Meseberge alß innehabern derselbigen streittig, keiner lehensgerechtigkeit gestanden. Nuhe wir aber deß gewisse nachrichtung haben, daß Fricke vnd Matthias Meßeberg [<i>Meseberg</i>], weilandt burger der Altenstadt Magdeburgk, ihres vattern, itziger clagende Meseberge alß ihres leiblichen bruders Jochim Meseberges (welcher Jochim vor seinem vater Heinrich Meßeberge [<i>Meseberg</i>] gestorben) vnd nachmaß von dem vater des rechten nicht alles an seine sohne Fricke vnd Mattheßen, sondern auch an seines zuor verstorbenen sohns sohn die jezigen gefallen [<i>gefälle</i>¹²] in ihren vnmunden jahren wieder recht von solcher belehnung vohrsetziglich außgeschlossen, vnd sie in lehnbriefe nicht mitt benennen lassen, können wir vor billich nicht erachten, daß obbenannte Drebes, Heinrich vnd Jochim die Meseberge, vmb solchs ihres vaters seligen brueder gegen ihnen gesuchten vorteilß willen, der lehen an erwehnter halber Hufen gantzlich solten vorlustig sein. Ob auch wohl von euch vorgewendet wirdt, daß solche strittige halbe Hufe wegen der Magdeburgischen achterkehrung [<i>Reichsacht 1547 – 1562</i>] euch eigenthumlich heimgefallen, so habt ihr doch zuerachten, dieweil jtzig clagende Meseberge zu Atzendorff vnd nicht in der Altenstadt Magdeburg wonhaftig vnd sie also in der acht nicht mitt begriffen gewesen, daß sie auch derwegen ihres antheils an streitgen 1/2 Hufen vnd habender lehensgerechtigkeit fuglich nicht können entsetzt werden. Gesinnen derwegen dem allem nach guthlich mitt freundtlicher bitt, wollet, wie vbel die armen gesellen von ihres vatern bruedern gemeinet?, gunstiglich behertzigen, vnd ihnen offerwehnte halbe Hufe, vmb dieser vnser vorbitte willen, zu menlichem lehen wiedervmb vorleihen. Im fall aber diese vnser ziemliche bitte bej euch ja nicht stadt finden konthe, vmb einen jherlichen erbzinß zukommen lassen. Wollet euch hirin guthwillig ertzeigen vnd dessen vnser vohrbitte geruhen, daß sein wir vmb euch zubeschulden willig. Datum 20 Nouembris ao 64.</p>
540	483R	18.12.1564	<p>Sigmund und Ernst v. Latorff quittieren den vom Domkapitel übergeben Nachlass des Joachim v. Latorff 18.12.1564</p>

541	484R	01.01.1566	<p style="text-align: right;">1565</p> <p>1565 fiel den 14ten October ein großer Schnee, worauf 14 Tage vor Weihnachten ein starker Frost mit häufigem Schnee und den 11. und 25. Februar [1566] beim Auftauen ein grosses Wasser erfolgte. [Geiss S.49]</p>
541	485V	04.01.1565	<p>An Simon Langen zu Atzendorff</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>Lieber getreuer. Du weist, welcher gestalt wir dich mitt Hansen Wilhelm vnlangst entscheiden worden, daß du ihme 10½ thaler, so dier zu Hettstedt bei Lange Hansen vnd Simon Schlancken aussenstendig, vor seine anforderung vberlassen vnd zugeeignet hast. Nuh thut sich Hanß Wilhelm vber dich beclagen, daß ehr biß anher keine cession [<i>Abtretung</i>] oder schriftliche aufflassung solcher schuldt von dier hab bekommen können, sondern sej allemahl mitt vnnutzen worthen von dier abgewiesen worden. Wan ihme dan dessen vber den vortrag ein schein von dier zuhaben nothig sein will, alß beuehlen wihr dier hiemit ernstlich, wollest ihme deß beweiß vnd schriftliche kundtschaft, daß du ihme solche schuldt vberlassen vnd abgetreten habest, an den rath zu Hettstedt mitteilen, vnd dich hierin vnweigerlich ertzeigen, damit er solches geldes habhaftig werden muge. Darin thustu vnser gefellige meinung. Datum 4. Januarij ao 65.</p>
545	488R 489V	09.02.1565	<p>An den amptman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior vnd Capittel</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhesten vnd erbar lieber amptman vnd getreuer. Waß wir des bleyes halben, so wir zu vorfertigung der fenster im thumb alhier bedurffen, mitt euch vorabschiedet, wisset ihr euch zuerinnern. Begehren hierauff nachmahlß, wollet daran sein, daß dasselbige allerforderlichst anher kommen muge, dan die meister mitt ihrenn gesellen seins albereith alhier vnd wollen dis arbeits anfangen. So mangelt eß an dem bley. Mochten wir euch nicht vorhalten. Datum 9. Februarij ao 65</p>
545	489V	08.02.1565	<p>An den amptman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. lieber amptman vnd getreuer. Waß Drebes Kleinschmidt vnd Jochim Winkel einer halben Hufen landes halben sich vber Hansen Poßens [<i>Pose</i>] erben zu Schwaneberge thun beclagen, habt ihr inliegend lengig zubefinden. Do sichs nuhe der supplicanten bericht nach vorhielte, konnten wir nicht erachten, mitt waß billigkeit beclagte den widerkauff muchten hinterziehen. Begehren demnach, ... vnd clegere denen die wieder...sung zustendig ... mitt solchem ... geringen geldt ... solches aner...beten ... Hufen abweisen wollet, gebührliches einsehen vohrwenden, daß clegern die billigkeit, dieweil sie gebührliche dienste von streitiger ½ Hufen zuleisten erbothig, wiederfahren muege. Hette eß aber andere gelegenheit, wollet ihr vns dessen auch hinwieder berichten. Hieran thut ihr vnser gefellige meinung. Vnd sein euch in allem guthen geneigt. Datum 8. Februarij ao 65.</p>

545	489V 489R	10.02.1565	<p>An den amptman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenhester vnd erbar lieber amptman vnd getreuer. Wir kommen in glaubwürdige erfahrung, daß Hanß Salomon zu Bleckendorff vber albereith hiebeuor seine muthwillig begangene verbrechung vns, sonderlich aber vnsern mittbruder herr Albrecht Krachten, die Closter Jungfrauen zu Egeln, von welchen ehr doch alle seine Vormugen vnd wohlfart hatt, deßgleichen euch, mitt beschwerlichen ehrenruhigen worten soll belestiget vnd angetastet haben. ... solches wir ... also hurtig? ... zufassen ... es inn ...gen...mmer folgen euch vonwegen. Wollet ihnen alßobald in bestrickung, darinnen ehr noch hafftet, wiederumb mahnen vnd einfordern, ihnen aber nicht in die thorstuben, darinnen ehr vormalß gewesen, sondern in andere gebuhrliche hafft vnd gefengnis legen, vnd darinnen biß vff vnsern weittern bescheidt haltten. Hieran thut ihr vnsern endtlich befehlich, Vnd sein euch mitt gunstigem willen geneigt. Datum Magdeburgk den 10. Februarij</p>
551	495V	26.03.1565	<p>An den amptman zu Egel</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenhester vnd erbar lieber amptman vnd getreuer. Demnach der Probst des Closters zu Egeln euch den muthwilligen theter Christoffs vom Hagen, Hofemeister, wegen anetzogener vormeinten geistlichen freiheit, auff bescheenes ansuchen nicht hatt wollen folgen lassen, vnd nuhmer denselbigen vngeacht vergangener vorwarnung, daß man den theter bei ihm wissen wolte (wie wir nicht anders erachten konnen) vohrsetziglich von abhanden kommen lassen, dadurch ehr vnser rechte zuschwechen sich vnderstanden, wegen solches seines vnbeugten beginnens, vnd auß vhrsachen, waß ehr euch oberwehnten seines muthwilligklich vorenthalten vnd abhenden werden lassen, beim kopff zunehmen, vnd an den ohrtt, welchen der abhendige theter vordehme zusezen, vnablässig vorschaffen, ihnen auch daselbs solang, biß ehr mehrerwehnten theter wieder zur stede bringet, gefenglich enthalten. Daran thut ihr vnsern endtlichen befehlich, vnd sein wir euch in allem guthen wohl gerathen. Datum Magdeburgk Montags nach Oculi.</p>
561 562	505V 505R	24.05.1565	<p>An den amptman zu Egel</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenhester vnd erbar. Wir haben vngefehr vor dreien jahren Bartel Riedings, burgers zu Braunschweig halben, welchem jehrlich sechs Schock Groschen auß dem zehend vff Harstdorfer marcke [<i>Harsdorf, wüst</i>] zustendig, vnd vor ettlichen jahren hinderstellig blieben sein sollen, an euch geschrieben, daß ihm dieselbigen durch euch, wie ihrem bericht nach vormalß geschehen, hetten sollen entrichtet werden. Nunne hatten wir vnß vorsehen, eß wuerden diese dinge durch euch richtig gemacht sein. Wir werden aber itzo anderweit clageweiß von ihm berichtet, alß ob ihr von ettlichen jahren bemeltes korn nachstendig sein sollt. Begehren derwegen nochmalß, dieweil eß eine gewisse anzahl garben belanget, vnd eß keine andere hinderung hette, dan daß sie vielleicht einen eigenen geschwornen zehendner zuhaltten sich beschwehren, ihr wollet sie clagloß machen, darmit wir ferneres anlauffens mugen vorschonet bleiben. Wehre es aber hierumb auch anders gewandt, wollet ihr vnß dessen berichten. Datum 24. Maij ao 65.</p>

570	513R	24.07.1565	<p>An erbarn vnsern lieben getrewen Otten vnd Andreasen von Ingersleben, geuettern, vnd Borchart Kuntzen [<i>Kunze</i>] zu Wolmirsleben</p> <p style="text-align: center;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. z. erbare liebe getreue. Wir haben eur schreiben entpfangen, vnd waß ihr euch vber vnsern amtman zu Egeln vornemlich thut beclagen, darauß vornommen. Mochten euch wohl gennen, ihr hettet vnß zu solchem vornemen nicht vhrsach gegeben, dan waß vnser amptman disfalß gethan, daß hatt ehr von vnß gemessenen befehlich, wissen auch keinswegen ihnen daruon nicht wiederumb abzuweisen. Vnd do ihr vnß vnbesprochen nicht laßen können, wollen wir euch vor v. gnd. h., denn ertzbischoff zu Magdeburg, fußhalten, vnd dan wir s. f. g. erkenntnis hierinne wol dulden vnd leiden können, welchs wir euch hinwieder nicht vorhalten wollen. Datum 24., Julij ao 65.</p>
572	516V 516R	04.08.1565	<p>An Peter Stuning zu Atzendorff</p> <p style="text-align: center;">Thumbdechant Senior</p> <p>Lieber getreuer. Wir werden berichtet, daß du dich vnderstehen sollest, den zehenden, so vnserer obediencz zugeherig, einzuführen. Ob nuhe wohl von vnserm mittbruder herrn Balthasar von Rinttoff du eine verwilligung hiruber magst erlangt haben, so befinden wir doch, daß du ihme den rechten grundt dieser sachen vorschwigen, vnd ihme nicht offenbahrt, daß der zehend niemand anders dan einem regierenden richter zuführen zustehet. Vber daß hastu dich lassen vornehmen, alß ob der jezige richter Facius Latorff den zehenden selbs zuführen nicht willens wehre, vnd also den zehenden vff vnrechte bericht an dich bracht, welchs wir dir also nachzugeben keines weges gesinnet. Vnd befehlen dier derwegen hirmit ernstlich, wollest bej vermeidung vnser straff dich mit Facius Latorff vmb daß eingeführte getreidich vergleichen vnd ihme dasselbige folgen lassen. Darnach du dich endtlich zurichten. Datum 4. Augusti ao 64 [1565!]</p>
578	522V	15.09.1565	<p>An den amptman zu Egel</p> <p style="text-align: center;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehreuhester vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Waß abermahls Hanß Hoppener [<i>Höpfner</i>] durch seinen geuolrechtigten an vns supplicierend gelangen lassen, habt ihr inliiegend zubefinden. Nuhe wolttenn wir nicht gerne, daß dem armen mann sollte zu kurtz gescheen, vnd ihme zur vnbilligkeit daß seine vorenthalten werde. Begehren demnach, wollet diese dinge weiter in guth bedencken nehmen, obigen mitt seinem gegenparth vor euch bescheiden, vnd fleiß anwenden, daß ihme gleich vnd recht wiederfahren muge. Vnd im fall die sachen nicht konten beigelegt vnd richtig gemacht werden, vns woran der mangel gewesen, hinwieder schriftlich berichten. Daran thut ihr vnß zu guthem gefallen. Datum 15 Septembris ao 65</p>

585	529V	17.10.1565	<p>An den heuptman zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Thumbdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber amptman vnd getreuer. Welcher gestalt wir von David Levin zu Tarthun vmb seines wenigen ackers willen vmb erleichterung deß hofedienstes vnderthenig ersucht werden, habt ihr inliegend zubefinden. Nuhe können wir endtlich gescheen lassen, daß supplicant vber eußerstes vermügen (wie ehr vorgibt, daß geschehen solle) nicht beschweret werde. Begehren demnach, wollet wo eß muglich, ihme zu mehrerem acker behulfflich sein oder eß sonsten auff wege richten, daß ehr vnsere gebührende dienste ohne seinen vorderb vnd schaden, leisten könne. Daran volbringt ihr vnser gefellige meinung. Datum 17. October ao 65.</p>
586	530V	24.10.1565	<p>An denn Amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Senior vnd capittelgemeine</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Wir werden itzo abermahl von Dictus Weisen vmb hulffe wieder Hanßen Koelern [<i>Köhler</i>] zu Wollmirbleben [<i>Wolmirsleben</i>] bittlich ersucht, wie ihr inliegend zuersehen. Vnd ob wir wohl auß eurem gegenbericht, welchen ihr vor zweien jahren in dieser sachen an vnß gethan, souiel vormerkt, daß deß clegers suchen wieder beclagten nicht festhafften noch stadt haben muge, so begehren doch, wollet zu vorhutung arrests vnd schedlicher weiterung beclagtem Koler [<i>Köhler</i>] mit clagendem seinem gegenpart vor euch bescheiden, ihme diese clagschriff noch einmal ernstlich vorhalten vnd clegern zu den ihrigen, waß ehr liquidieren vnd beweisen kan, vnuorzuglich vorhelffen. Daran geschieht die billigkeit vnd vnser gefellige meinung. Datum 24. Octobris ao 65.</p>
592	536V	.1565	<p>An denn Amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: center;">Senior vnd capittelgemeine</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Waß Lorentz von Weddingen an vnsers ambts wagen ... vor muthwillen geubet, haben wir auß eurem schreiben vornommen, können solches frevels, dieweil der frevler solche hendel hiebeuor in unsern gerichtten mehrmalß geubt, vngestraft nicht wohl passieren lassen. Nuhe vns aber mitt einer bestrickung oder gefengnus auch wenig beholffen, sehen wir vor guth an, ihr hettet ihnen zwischen hier vnd Ostern beclaget dergestalt, daß ehr den gerichtten der ... soferne er vmb wiederlegung ansuchen, mittler tzeit vor ... forderlich gebührlichen abtrag mache. Do ehr aber vmb die beclagung nicht wurde ansuchen, konnet ihr ihme solchs (doch vnvormelich) ettwa durch mittel persohne zuverstehen geben, do er beclagung bitten wuerde, daß ihme die wiederfahren konte, vnd ihme vngefährlich dergestaltt der besserung entledigt. Welches wir euch dem wir zu allem guthen wohl gewogen hinwieder nicht mochten vorhalten. Datum 23. Decembris ao. 65</p>
594	538V	01.01.1566	<p style="text-align: center;">Copialbuch ao 66 gehalten</p> <p>In diesem Jahre [<i>1566</i>] hat auch die Pest in Magdeburg und in der Umgegend gewütet. ... 1566 hat sich in Calbe eine Contagion [<i>Ansteckung</i>] eingeschlichen, dadurch fast die ganze Stadt leer worden seyn soll. Den 6. Februar ist auch zu Calbe ein ungestümes Wetter von Wind und Regen gewesen, daß sich die Erde beweget hat. [Geiss S. 49 f.]</p>

628	571R	24.12.1566	<p>An den ambtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. zuuorn, ehrenuester vnd erbar lieber getreuer. Was sich gegen vns Drewes Hufnagel Valin seligen sohn zu Schwanebergk [<i>Schwaneberg</i>] vber seine stiefmutter daselbst beclagen vnd bitten thut, was auch domina vnd gantze conuent des jungkfrawen closters zu S. Agneten in der Neuenstadt Magdeburgk, von welchen der strittige hoff zu lehen ruerett, clegern vor zeugnis geben, wie in der negsten beleihung aussdruecklichen vormeldett, das gemelter cleger nach absterben seines vaters sehligen in der succession [<i>Erbfolge</i>] der negst sein solle, habt ihr inliegend zuuornehmen. Weil wihr nuhe befunden, das ihr hiebeuohr in dieser sachen gehandelt, als befehlen wihr hirmitt ernstlich, wollet die parthen vff eine gelegene zeitt fur euch bescheiden, vnd die beclagte mit ernste dahin weisen vnd anhalten, das sie deme durch euch hiebeuor auffgerichtem vortrage nachlebe, oder sich mitt clegern sonsten in der guethe vorgeleiche, im fall aber sie sich dessen zur vnbilligkeit weigern wolte, alsdan vielgemeltem clegern zu ihr in das guth setzen vnd sie in ein compromiss beider seits ganz ihrer notturfft von 14 tag zu 14 tag wechsell weise einzubringen, vnd was darauff erkandt, bei demselbigen ohne weiter ausfluechte zuberuehen vorlassen. Daran geschicht vnser ernste meinung, vnd wihr seint euch mitt guthemwillen wohl gewogen. Datum 24. Decembris ao 66.</p>
632	576	01.01.1567	<p style="text-align: center;">1567</p> <p>1567 hat es von Ostern bis zum 21. Juli nicht geregnet, die Bäume und Feldfrüchte aber waren durch den harten Frost am 7. und 31. Mai schon verderbet. Darauf erfolgte eine ziemliche Theuerung und Sterben der Schafe im Winter. [Geiss S. 52]</p>
638	582V	05.02.1567	<p>An den ambtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. zuuorn, ehrenuester vnd erbar lieber getreuer. Einuorwahrt werdet ihr befinden, was sich Andres Geist vber die Ingerschleben [<i>Ingersleben</i>] abermahls thutt beclagen. Do es sich nuhe seinem bericht nach also vorhielte, das er mitt Otten vff seinen antheil durch euch einmahl vorglichen, so befehlen wihr, wollet gedachten Otto Ingerschleben [<i>Ingersleben</i>] mitt ernst weisen, das er dem jenigen, was er im vortrage gewilligett, nachsetze vnd folge thue. Vnd im fall er sich des zu vnbilligkeitt weigern wuerde, als dan Andreas Geisten vff die in dem vortrage bewilligte summe schleunige huelffe, in gedachts Otto Ingerschleben [<i>Ingersleben</i>] guether widderfahren lassen. So wird Geist die andern beide Ingerschleben [<i>Ingersleben</i>], den vettern, da sie gesessen, auch wohl wissen zu besprechen. Daran thut ihr, vber das es billig, vnser gefellige meinung, vnd seindt euch zu allem guthen wohl gewogen. Datum Halberstadt 5. Februarij ao 67.</p>
639	582R	05.02.1567	<p>An den ambtmann zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumdechant</p> <p>V. g. w. zuuorn ehrenuester vnd erbar lieber getreuer. Inliegend werdet ihr befinden, was sich Hans Peilmann [<i>Beilmann</i>] zu Atzendorff vber seines sohnes nachgelassene widtwen beclagett. Do nu beclagte, supplicanten antzeigen nach, dem wenigen, was die ehestiftung ausweiset vnd mittbringett, keine volge thun wolte oder kuednte, achten wihr den richtigsten wegk sein, wollen euch auch solchs hiermitt aufferlegt haben, das ihr sie nach lautt beiuorwahrt vrtels der schuppen zu Magdeburgk entscheidett. Daran thut ihr vnser gefellige meinung, vnd wihr seindt euch zu allem guthen wohl gewogen. Datum Halberstadt 5. Februarij ao 67.</p>

641	584R	06.02.1567	<p>An den amtmann zu Egel <p style="text-align: right;">Senior vnd capittelgemeine</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber getreuer. Inliegend werdet ihr befinden, was an vns baurmeister vnd gemeine zu Atendorff sich beclagen, auch ferner suchen vnd bitten. Vnd nuhe wihr dan nicht gesinnet, vns auch nicht gebuehrett, jhmand widder die billigkeit vnd vber sein vormugen mit neuerung beschweren zu lassen, als befehlen wihr, do es sich ihrem clagen nach vorhelt, wollet sie des einlagers entledigen, vnd dan mitt den margktfuhren eine solche mahs halten, das vns nicht zum schimpff muege nachgesagt werden, alß ob wihr in den fuerstlichen aembtern die weiten fuhren abgeschafft, vnd als mitt andern vnderthanen mittleiden getragen, die vnsern aber wolten wihr gantz vnd gahr zu boden jagen, welchs dan gegen Gott vnd die welt schwerlich zuuorantworten. Wollet euch hierinnen der billigeit nach erzeigen, das sein wihr in allem guthen zubeschulden geneigt. Datum Halberstadt 6 Februarij ad p [15]67</p> </p>
645	589V	15.02.1567	<p>An den erbarn vnsern lieben getreuen Otto von Ingerleben [<i>Ingersleben</i>] <p style="text-align: right;">Thumbdechant Senior</p> <p>V. g. w. z. erbar vnd vester lieber besonderer getreuer. Aus inliegender abschrift werdet ihr ersehen, was wihr vnserm heubtman zu Egel befohlen, vnd nu dan soelche vnser befehlich dem rechten vnd billigeit nicht vngemeß, als wissen wihr auch derselbigen nicht zu hinterziehen, sondern befehlen euch wolten euch hier mitt nochmahls aufferleget haben, daß ihr euren antheill, darauff ihr mit Andresen Geisten vortragen, ihme foerderlichst, kegen eine gemeine vnd nicht vngewoenliche quitantze [<i>Quittung</i>], erlegen, damitt vnser heubtman seinen empfangenen befehlich nach mitt seiner huelffe gegen euch nachzufahren nicht vhrsache haben muge. Datum Halberstadt 15. Februarij ao 67.</p> </p>
646	589R 590V	22.02.1567	<p>An Andreas Geist <p style="text-align: right;">Thumbdechant</p> <p>V. g. w. z. erbar vnd vester lieber besonderer. Inliegend werdet ihr befinden habt ihr zu ersehen, waß an vns Otto von Ingersleben [<i>Ingersleben</i>] zum gegenbericht auff eures beschehenes clagen gelangen lassen, vnd ihnen mitt der angestellten Hueffe zuuorschonen gebethen. Vnd nun dan hieraus gleichmahl zubefinden, das der von euch angezogene vortragk in schriftten niemahls voltzogen, vnd derwegen zwischen euch den partheien nicht geringer mißuorstand erwachsen, welches vor allen dingen, vnd noch vor dem angesetzten huelffstage, billich vorhoert vnd richtig gemacht werden mus. Als begehren wihr, wollet auff schierstkunfftigen Sonnabend nach Reminiscere, ist der erste monatstagk Martij, alhier zu Halberstadt fruer tagtzeit vor vns in des senioris hern Albrecht Kracht behausung erscheinen, die ehestiftung vnd andre documenta, mitt welchen ihr eure forderunge zu liquidieren vormeint, mitt euch bringen, damitt wihr dieselbigen besehen, vnd der angestellten Hueff halben die billigkeit ferner darauff beschaffen muegen. Welchs wihr euch endtlich darnach zurichten nicht uorhalten wollen. Datum Halberstadt 22. Feb. ao 67.</p> </p>

	25.03.1567	<p>An das Domkapitel</p> <p style="text-align: center;">Richter, Bauermeister und ganze Gemeinde zu Atzendorf</p> <p>Hochwürdige, achtbare, hoch und wohlgelehrte, edle und wohlgeborne, gestrenge und ehrbare großgünstige gebietende lieben herrn.</p> <p>Wir armen untertanen fügen euren gnaden und gunsten untertänigst abermals klagend zu wissen, nachdem wir mit herrendiensten an euer gnade und gunsten durch herr Lattorffen sein verweist worden, so ist uns dazumal die gnädige vertröstunge geschehen, dass wir nicht weiter sollten beschwert werden mit diensten, als dann wir auch zuvor vollbracht und geleistet hätten.</p> <p>Nun ists an dem, dass wir von tage zu tage mit größerem dienste beladen, und auch wann wir sollen dienen, so wirts uns auf den späten abend angesaget, alsdann ist der eine auf dem felde, der ander seiner notdurfte nach an einem anderen orte, damit wir uns nicht wohl fertigen können.</p> <p>Ferner, wann wir die unseren zu dienste abfertigen und sie ihren gebührenden dienst mit allem möglichen fleiß verrichtet haben, dennoch tut der voigt daselbst den leuten aufbieten, und hält unser gesinde mit wagen, pferden und alles mit gewalt auf, und will ihnen kaum vergönnen, dass einer mit einem pferde zu hause tut reiten, essen und futter zu holen, und müssen also ohne alle rechtmäßige billigkeit den andern tag auch arbeiten, und wann sie schon alles nach höchstem vermögen getan haben, so tut er ohne alles erbarmens auf unser gesinde schlagen gleich wie auf das viehe, dieweile aber wir armen [<i>leute</i>] ohne gesinde den herrendienst und auch das unser nicht arbeiten noch ausrichten können, sondern müssen gesinde haben, oder das unsere unbegadet [<i>unbearbeitet</i>] liegen lassen, und das gesinde bei uns nicht länger dienen will, des voigts halben.</p> <p>Auch ist die befahrung [<i>Befürchtung, Gefahr</i>] daneben, dass dem voigt einmal ein unheil derwegen widerfahren möchte, darinnen wir wollen entschuldigt sein, und wollen uns hiermit verwarnt haben.</p> <p>Gelangt derwegen an euer gnade und gunsten unser untertänig und ganz demütiges bittende, unsere hoch beschwerunge und hoch anliegende notdurft gnädigst zu erwägen, und uns armen nicht mehr auferlegen lassen, als uns erstlichen ist vorgehalten, darauf nun wir dem hochwürdigen domkapitel geschworen und uns auch dazumal vorgehalten worden ist.</p> <p>Daneben dem voigt gnädiglichen pendieren [<i>anweisen</i>] und mit allem ernst empfehlen lassen, von seiner gericht abzustehen und unsere gesinde ferner ungeschlagen zu lassen, damit nicht ander unrat daraus entstehen möchte.</p> <p>Uns auch bei vorigen diensten gnädiglich zu bleiben und nicht mehr aufzulegen, sonsten müssten wir das unsere alhier verlassen, und keinesweges dasselbe zu rechter zeit begatten [<i>bearbeiten</i>] können.</p> <p>Es wollten euer gnade und gunsten sich indeme gegen uns armen, euren verwandten und untertanen, gnädigst erzeigen, auch mit tröstlicher zuverlässiger antwort vernehmen lassen.</p> <p>Das erkennen wir unserer verwandtnis nach mit leib und gut in alle wegen gegen euer gnade und gunsten mehr als willig zu beschulden.</p> <p>Geben den xxvii Martii anno domini LXVII [27.03.1567]</p> <p>Euer gnade und gunsten gehorsame und alle zeit dienstwillige wir richter bauermeistere und ganze gemeine zu Atzendorf</p> <p style="text-align: center;">[LASA, MD, A 3, Nr. 978, fol. 06V]</p>
--	------------	--

LASA, MD, Cop. Nr. 189

654	597R 598V	07.05.1567	<p>An den amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechandt Senior p.</p> <p>V. g. w. zuuorn ehrnvester vnd edler, lieber g. Was Caspar von Briest, amtman zu Burg, ... bei euch gesucht, haben wihr aus zugeschickten ... seinem schreiben vornommen, vndt achten noch zur tzeit die inuentirung des jenigen, so da in des gefangenen Hansen Hagedorn aus Kas... vorhanden, vnnoethig zu sein. Damitt man aber gleichwohl desselbigen jder zeit zu stricke des richtern mechtig sein muege, so befehlen wihr, wollett die kasten oder laden, so gedachtem gefangenen zustendig, vorsiegeln, vnd auff das rathhaus in guthe vorwahrung setzten, daraus auch ohne vnsern fernern befehlich nicht widderumb kommen lassen. Daran vollbringett ihr unser gefellige meinung, vnd wihr sein euch mitt günstigem willen wohl gewogen. Datum Magdeburgk 7 May ao p .67</p>
654	598V	09.05.1567	<p>An den amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrnvester vnd erbar l. g. Inliegend werdet ihr befinden, was Palm Grothe, Buerger alhier, an vns clagende gelangen lassen. Nuhe haben wihr seine erste clagschrift, deren copei beiliegend auch zu befinden, dem capitel zu S. Nicolaj vorlangst zugeschickt, vnd ihrn kegenbericht darauff begehret, welchen wihr aber vber vielfeltig erinnern nicht bekommen kuennen, daraus wihr dan vormercken, das gemelt capitel zu dem angelegen kummer wenig fur gehabt, vnd befehlen demnach, wollet solchen kummer cassieren, vnd Marx Schnocken [<i>Markus Schnock</i>], welcher den acker vnter dem pfluge hatt, aufflegen, das er die arrestierten pechte Palmen Grothen vnweigerlich folgen lasse. Daran geschieht unsre gefellige meinung Datum Magdeburgk 9 May ao 1567</p>
658	602V	31.05.1567	<p>An den hauptman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechandt Senior p.</p> <p>V. g. w. z. ehrenvester vnd ehrbar lieber getreuer. Inliegend werdet ihr befinden, was sich gegen vns die gemeine zu Etkerschleben [<i>Etgersleben</i>] zum hoegsten beclaget. Darauff reicht diese sache bis vff fernere vnterredung [<i>unleserlich durchgestrichen, Randnotiz unvollständig kopiert.</i>] Datum Magd. letzen May ao .67</p>
659	602R	31.05.1567	<p>An den amtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuuohr ehrenvester vnd ehrbar l. g. Wihr sein bedacht, beneben ettlichen andern fremden herren, kuerzlichen ettlicher sachen vnd vnterredung halben gegen Egeln zukommen, darzu wihr dan der stallungen beide vff dem hause vnd anderswo bedürfen werden. Wollett derowegen den fremden dienern, welche ihr vff vnsern befehlich ein zeittlangk mitt ihren pferden bei euch oder sonst an andern orthe underhalten, vor mahl, daß sie sich nuhmehr wieder mit zu ihrem haus vorfuegen vnd vns guthwillig raum geben wolten. Daran thut ihr unser gefellige meinung. Datum Magdeburgk den letzen May ao .67</p>

659	603V	06.06.1567	<p style="text-align: right;">Thumdechant Senior p.</p> <p>An den ambtman zu Egelu V. g. w. zuuorn, ehrenvester vnd ehrbar lieber getreuer. Inliegend werdet ihr befinden, was sich gegen vns Vrban Esche zu Wolmirschleben [<i>Wolmirsleben</i>] beclagt, vnd nuhn wihr dan dieser sachen gahr keine wissenschaft tragen. Als befehlen wihr, wollet die partheyen, souiel derer in eurem befohlenem ampte gesessen, foerderlichst vff eine gelegene zeitt vor euch bescheiden, die sache in vorhoer nehmen, vndt der billigkeitt nach, souiel jmmer moeglich vortragen vnd vorgleichen, damit wihr ferners vmlauffens muegen vorschonettt bleiben. Daran thut ihr vnser gefellige meinung, vnd wihr sein euch mitt gunstigem willen wohl gewogen. Datum Magdeburgk 6. Junij ao .67</p>
662	606V	20.06.1567	<p>An Caspar Crachts [<i>Kracht</i>] nachgelassene witben vnd söhne zu Athenleben [<i>Athensleben</i>] <p style="text-align: right;">Thumdechant Senior p.</p> <p>V. g. w vnd f. d. z. erbare thugendsame, auch ehrenuheste and erbare liebe besondere, guthe freundin vnd freunde. Was sich vnser vnderthanen, die gemeine zu Atzendorff, viehr rinder halben, welche ihr ihnen vff der Schwemmer [<i>Schwemmer, wüst</i>] feldtmargke thedlichen ohne vhrsach genommen vnd noch vorenthaltet, thun beclagen, habt ihr inliegend zubefinden. Weil wihr euch dan an dem ohrte keiner gerichte noch bothmessigkeit pfendung zustendig, alß begeren wir, wollet erwehnten vnßern underthanen angezeigte ihre rinder ohne allen entgeldt also balde wiederumb zustellen vnd folgen lassen. Im fall aber solches vnterbleiben soltte, werden wir voruhrsacht, die wege an die handt zunehmen, dadurch solcher eurer geübeten gewalt gesteuert werde vnd die vnseren erstattung des ihren bekommen mügen. Datum 20. Junij ao 67</p> </p>
665	607R	28.06.1567	<p>An Richter [Latorff] zu Atzendorff <p style="text-align: right;">Thumdechant Senior p.</p> <p>Lieber getreuer. Inliegend wirstu befinden, was sich gegen vns Kirsten [<i>Kersten</i>] vnd Clawes Pedau [<i>Klaus Bedau</i>], gebrueder, wegen ihrer freundin vber Hansen Behlman [<i>Beilmann</i>] zum hoegsten beclagen, dieweil sie sich erbieten, 6 [<i>Taler</i>] am Hause vnd 7 [<i>Taler</i>] kostgeldt zuerlegen. Sobald nuhn soelchs geschieht, als befehlen wihr, wollest gedachtem Behlman [<i>Beilmann</i>] mitt ernst vndersagen, das er das geldtt nehme, vormuege des auffgerichtten vertrags, vnd die frau in dem erkaufften hause vngeinnert lassen. Daran thustu vnser gestaltige meinung Datum Magd 28. [<i>06.1567</i>]</p> </p>
669	613V	16.07.1567	<p>An den heubtman uff Egelu <p style="text-align: right;">Thumdechant</p> <p>V. g. w. zuuor ehruvester vnd ehrbar lieber getreuer. Wir haben die sachen zwischen Joachim Tilen [<i>Thiele</i>] und Paschen Oelzen [<i>Ölze</i>] heute dato alhier vorhoeret, vnd lassen es nochmahls bei dem hiebeuohr geschehenem befehlich [<i>nicht zu entziffern</i>] bleiben vnd wenden, ... Magd. 16. Julij ao 67</p> </p>

LASA, MD, Cop. Nr. 189

672	616V	00.08.1567	<p>An den amtmann zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumdechant</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenueter vnd erbar l. g. Inliegend werdet ihr befinden, was sich gegen vns Peter Schütze beclaget. Wo es sich nu seinem bericht nach also vorhielte, koennen wihr nicht befinden, worumb ihme vorher diese sachen soelten abgeschlagen werden. Befehlen derwegen, wollet ihme vnd seinem gegenbericht sonderlich einen tagk hiezu ernennen, vnd mittler weil ihme bei den seinen sachen frei vnd desselbigen warten lassen. Daran thut ihr vnsere gefellige meinung. [Ohne Datum]</p>
674 675	618V 618R	11.08.1567	<p>An den amtmann zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumdechant</p> <p>V. g. w. z. ehrenueter vnd ehrbar l. g. Inliegend werdet ihr befinden, was an vns Peter Schütze abermahls clagende gelangen lassen. Weil er darvmb sofern dieser sachen so fleissig bittett, wissen wihr ihme dieselben endtlich nicht zuweigern. Vnd befehlen demnach, wollet seinem gegentheil, dem Nacken, desgleichen Drewes Oelzen [Ölze], Claus Hochgesell vnd Marx Alten aufflegen, das sie auff negstkunfftigen Donnerstag fruee tag alhier auff dem capittelhause vor vns erscheinen, bericht vnd kundschaftt geben, vnd darauff billiches beschiedes gewartten wollen. Daran thut ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch zu allen zeithen wohl gewogen. Datum Magd. 11. August an p 67</p>
676	619R	04.09.1567	<p>An ambtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumdehandt</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenueter ehrbar l. g. In zweien beigeundenen Schrifften werdet ihr befinden, waß an vns Drewes Danzman zu Atzendorff vnd dan Peter Hintzhe [Hinze] sambt seiner consorten clagende gelangen lassen. Vnd nu wihr dan dieser sachen gahr keine wissenschaft tragen, derwegen auch nichts eigentlichs darauff kuennen befehlen, als wollen wihr vns vorsehen, ihr werdet die billigkeit hierinnen zubeschaffen, vnd do es vonnoethen, vns einen kegenbericht zuthunn wissen. Daran geschicht vnser gefellige meinung, vnd sein euch mitt gunstigem willen gewogen. Datum Magd. 4. Septembris p 67</p>
676	620V	05.09.1567	<p>An ambtman zu Egelu</p> <p style="text-align: right;">Thumdehandt</p> <p>V. g. w. z. ehrenueter vnd ehrbar lieber getreuer. Eß hatt vns Peter Schütze alhier die strafe wegen des begangenen freuels erlegt. Begehren derowegen, wollet ihnen sicher bey dem seinen bleiben vnd seiner nahrung gewarten lassen. Daran geschicht vnser gefellige meinung, vnd wihr sein euch mitt guenstigem willen wohl gewogen.</p>

LASA, MD, Cop. Nr. 189

683	627V	18.09.1567	<p>An den amptman zu Egeln</p> <p>V. g. w. z. ehrenuhesten vnd erbar lieber amptman vnd getreuer.</p> <p>Wir geben euch inliegend zuuornehmen, was bei vns Simon Langen hausfrau vnd kinder zu Atzendorff ihres hauswirts vnd vaters halben, daß derselbige seines hoff muge entlediget werden vnderthenig bittlich suchen.</p> <p>Do nuhn der gefangene Simon Lange die straffe, deren wihr vnß jüngst alhier mitt euch vorgliechen, innerhalb 14. tagen euch zuerlegen genugsame bürgschafft bestellen wuerde, konnen wihr geschehen lassen, daß ehr wieder auff freie füsse komme.,</p> <p>Begehren auch, wollet ihme vff solche bürgschafft seiner gefengnis endtledigen vnd zu den seinen wiederumb kommen lassen.</p> <p>Hieran geschieht vnser gefellige meinung.</p> <p>Datum Magdeburgk 18 Septembris p 67</p>
689	633V	10.10.1567	<p>An den amptman zue Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechndt Senior p.</p> <p>V. g. w. z. zuuor, erntueter vnd ehrbar l. g.</p> <p>Inliegend habet ihr zuuornehmen, was sich Bastian Harkerth zu Darthun [<i>Tarthun</i>] beclagt. ...</p> <p>Datum 10 Octobris ao 67</p>
691 692	635V 635R	10.10.1567	<p>An den heubtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechandt Senior p.</p> <p>V. g. w. zuuor, erntueter vnd erbar lieber getreuer.</p> <p>Es hatt vns Hans Salomon heut dato seiner bestrickung halben, vnd das er derselbigen getzlich widderumb entledigt werden moechte, abermahls vnderthenig angelanget.</p> <p>Vnd nachdem vnß dan mitt seiner beschwerung nichts geholffen, er diess auch, sich hinfoerder friedsam vnd gehorsamlich zuuorhalten, zugesagt, alß befehlen wihr, wollet ihme seiner bestrickung, darein ihr ihnen, auß vnserm geheis vnd seiner damals verwirkung nach, genommen, widderumb loß zehlen vnd freistellen.</p> <p>Daran volbringt ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch zu allem guthen wohl gewogen.</p> <p>Datum Magdeburg 10 Octobris [1567]</p>
700	642R 643V	14.11.1567	<p>An den amptman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechandt</p> <p>V. g. w. zuuor ehrentueter vnd erbar lieber.</p> <p>Inliegend habt ihr zuuornehmen, was sich zwischen Heinrich Linse, burger zu Stasfurdt [<i>Stauffurt</i>], vber Andreas Ingersschleben [<i>Ingerslben</i>] beclaget.</p> <p>Beuehlen derwegen, wollet sie gegeneinander hören, vnd, was sich supplicanten bericht nach befindet, beclagern dahin weisen, dabei ihme die silberne ketten widerumb zuhanden stellen.</p> <p>Euch hiruor der billigkeit nach vnseumig erzeigen, das gereicht vns zu gefallen, vnd sein euch mit guenstigem willen wohlgeuogen.</p> <p>Datum Magdeburgk den 14. Nouembris ao. 67</p>
701	643R	18.11.1567	<p>An den amptman zue Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechandt</p> <p>V. g. w. zu: ehrueter vnd ehrbar lieber getreuer.</p> <p>Wihr begehren, wollet vns berichten, ob ihr mitt der rechnung fertig, da wihr gern wolten, das dieselbe foderlichst gescheen mochte.</p> <p>Nachdem auch vnser syndicus das schwein, so wihr ihm jhrlich pflegen zugeben, aus der anzahl, welche vnlangst von Stasfurdt anher gebracht, nicht bekommen konnen, als wollet ihme allerfoderlichst ein guth gemest schwein in seine behausung schicken.</p> <p>Daran thutt ihr vns zu gefallen, vndt wihr sein euch mit gunstigem willen gewogen.</p> <p>Datum Magdeburgk den 18 Nouembris anno 67.</p>

701	644V	28.11.1567	<p>An den amtman zue Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechandt</p> <p>V. g. w. zuuor ehrnuester vnd erbar lieber getreuer. Was an den durchlauchtigen hochgebornen fürsten vnd hern, hern Bernhardten fürsten zu Anhalt¹³, v. g. h., Barthelemes Baumgarten, bürgermeisters zu Zerbst, hausfrawe [Anna Rhodin]¹⁴ supplicierende gelangen lassen vnd hochgedachter fürst bey vns ferner darauf thutt suchen, habtt ihr inliegend zubefinden. Wers nuhe an dem, das die arrestanten dem angelegten kummer mit ordenlicher klage nicht folge gethan, vnd dan die recht auch ohne das verordenen, das die process wider seßhafftige leute vom kummer nicht solten angefangen werden, so befehlen wihr, wollet supplicantin ihre besagten pechte, des nichtigen kummers vngeachtet, folgen lassen. Daran volbringt ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch mit gunstigem willen wohl gewogen. Datum Magd. dem 28. Nouembris anno 67.</p>
703	646V	10.12.1567	<p>An den amtman zue Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechandt</p> <p>V. g. w. zuuor, ehrenuester vnd erbar lieber getreuer. Aus beweglichen vhrsachen haben wihr die Egelische rechnung vorstreckt, alß das sie nuhe nicht eher, den vff den Dienstags nach Thomae, den 23. dieses monats Decembris, soll gehalten werden, der vorheres tagk aber mit der gemeine zu Atzendorff soll gehalten werden, wie es angesetzt. Danach ihr euch werdet wissen zurichten, vnd wihr sein euch mit günstigem willen wohl gewogen. Datum Magdeburgk den 10. Decembris ao 67.</p>
710	657V	01.01.1566	<p style="text-align: center;">Copial der Missiuen Anno 1566 Biß vff die Zeit das Jch vor der Pestilentz gewichen.</p>
716 717	663V 663R	13.05.1566	<p>Dem ehrnuesten vnd erbarn vnserem amptman zu Egeln vnd lieben Hansen von Lossaw</p> <p style="text-align: right;">Thumdechant Senior</p> <p>V. g. w. zuuor, ehrenuester vnd erbar lieber amtman vnd getreuer. Wie oft vnd vielmalen wir von Dauid Leuin [<i>David Levin</i>] zu Tarthun angeloffen, was wir auch seinethalben an euch geschrieben, wisst ihr euch zweiffelsohn zuerinnern. Vnd nun wir dan diese sache gern einsmahls zur billigkeit geordenet wissen wolten, als begern wir nochmals, wollet euch befleissigen, zwischen dem pfarhern [<i>seit 1560 Jacobus Neitthardt</i>] zu Tarthun, vnd gedachtem Dauid Leuin [<i>David Levin</i>] die sachen in guthe dahin zuuerhandeln, das der pfarher die beiden Huffen landes, so vohrmals bei Leuins [<i>Levin</i>] hoffe gewesen, vnd wir dan dienst darvon gehabt, ihme vmb einen ziemlichen vnd billichen korpacht, dessen beide theil ohne schaden sein kundten, wiederumb möchte zukommen lassen. Da solches zu erhalten, geschee vns daran zu besonderm gefallen, in entstehunge aber dessen, wollet ihr vns, wieweitt ihr es gebracht, vnd woran der mangel gewesen, hinwieder schriftlich berichten. Daran thut ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch zu allem guthen mit günstigem willen geneigt. Datum Magdeburgk 13. May anno LXVI [<i>1566</i>]</p>

718	664R 665V	10.06.1566	<p>An den heubtman zue Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. z. ehrnuester vnd erbar lieber amptman vnd getrewer. Wir vormercken alsoviel, das vnsere vnterthanen zu Atzendorff vnserm juengst gegebenen befehlich, nemlich das die kirchvetter doselbst dem pfarer [<i>seit 1563 Matthias Hertloff</i>] eine Hufe landes, des gleichen die gemeine auch eine Hufe dem pfarer zu rechten auch pfluegen sollen¹⁵, nicht nachgekommen, besondern sich Hermann Vuge [<i>Vogt?</i>] vngehorsamlich wieder vns zusetzen vormeinet, welchs wir aber keines weges zgedulden gelegen. Begern derwegen nochmals, wollet ihnen ernstlich vorhalten vnd antzeigen, das wir wohl gesinnet gewesen, die jtzo zu Halle gewilligte tuerkensteuer¹⁶, daran ihnen zu ihrem theil fast in die halb hundert Thaler vff negst Johannis zuerlegen gebuerett, vor sie zubetzalen, vnd nicht werden von ihnen zufordern. Do sie aber auff ihrem vngehorsam beharren, vnd sich in disem geringen , ihren pfarhern belangend, welchs doch ihnen selbst zu ehren vnd wolfahrtrt mitt gereichett, vns ferner widersetzig machen werden, sollen sie ihren antheil der türkensteuer selbst entrichten, vnd wollen wir sie dennoch darbeneben, vormittelst göttlicher huelffe, in dieser billichen sachen zu gebuehrlichem gehorsam wol wissen zubringen. Solchs wollet ihr ihnen wie obgedacht mitt allem ernst forderligst vndersagen. Daran volbringett ihr vnsere zuuorlessige meinunge. Vnd sein euch mitt allem guthen woll gewogen. Datum Magdeburgk 10. Juny ao LXVI [<i>1566</i>].</p>
718 719	665V 665R	20.06.1566	<p>An den heubtman zue Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehrnuester vnd erbar lieber amptman vnd getrewer. Wir haben vns mitt dem gestrengen vnd ehrenuesten Moritz von Arnim, vnserer fischereyi halben zu Stasforth [<i>Staßfurt</i>], wie dieselbige vnser müller bißdaher vmb eine jehrlichen zinß gebraucht, vorglichen vnd voreinigeet, das er dieselbige hinfurder sechs jharlangk, negst nacheinander folgende, vmb den jherlichen zinß, wie der müller bißdaher gegeben, innehaben vnd gebrauchen soll. Wollet derwegen dem müller solchs vormelden vnd Moritzen von Arnim¹⁷ solche fischerey forderlichst aus vnd ahnweisen, auch ein bekentnus von ihm nehmen, das ehr den jherlichen zinß, vff einen gewissen termin, solche sechs jhar vber in vnser ampt Egeln, vnuorzuglich wolle entrichten. Daran vorbringett ihr vnsere gefellige meinung vnd sein euch zu allem guthen wohl gewogen. Datum Magdeburgk anno LXVI [<i>1566</i>]</p>
723	568R	26.06.1566	<p>An den heuptman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuuor, ehrnuester vnd erbar lieber amptman vnd getrewer. Was an den ertzbischoff zu Magdeburgk, v. gnd. hern, Otto Ingersleben supplicieret, vnd seine f. g. vmb kegenbericht hirauff an vns geschrieben, werdett ihr inliiegend befinden. Ob wir nun wohl guth wissen tragen, das Ingersleben zu seiner muthwilligen clage wieder fugk noch vrsach hatt, so wollet ihr vns dennoch einen grundtlichen Jegenbericht was unser gerechtigkeit vnd dajegen Ingerslebens vormeinte behelff sey hirauff bey diesem vnserem bothen zuschreiben, damitt wir hochgedachtem v. gnd. h. eine beständige anttwortt geben kunnen. Nichts desto weniger aber sollt ihr den zehenden in aller massen, wie vohriges jhar gescheen, diese erndte auch nehmen, vnd euch an Ingersleben gesuchte vnd vngegründeten behelff nicht kehren. Daran vorbringett ihr vnseremeinung, vnd sein euch zu allem guthen wohl gewogen. Datum Magdeburgk 26. July [<i>06.</i>] ao 66.</p>

723 724	669R 670V 670R 671V	26.06.1566	<p style="text-align: center;">praemissis praemittendis [man nehme an, der gebührende Titel sei vorausgeschickt]</p> <p>Gnedigster herr, e. f. g. gnedigstem begehren nach mugen denselbigen wir vff Otten von Ingerschleben [<i>Ingersleben</i>] zu Wolmirschleben [<i>Wolmirsleben</i>] clagschrift, darinnen ehr vormeiniglich vohrgibt, als ob wir ihnen vber seine zehenden zur vnbillicher neuerung de facto beschwerten, in vnderthenigkeit zu gegruendetem warhaftigenn gegenbericht nicht vorhalten, das mit gnedigstem consens vnd vorwilligung e. f. g. wihr von Hansen Gittelt sein guth zu Wolmirsleben, welchs ehr von e. f. g. Closter Berga [<i>Kloster Berge</i>] zu lehn gehabt, vmb eine wichtige summa geldes erkaufft, vnd bringen die lehn: vnd kauffbrieffe außdruecklichen mitt, das wihr beneben andern erwehnts guths gerechtigkeiten, vff der gantzen Wolmirschlebischen [<i>Wolmirsleben</i>] veldmarcke den zehenden, als von jdenn Morgen sechs garben, nehmen vnd haben soellen, in massen dan solcher zehende vns von den iennigen, so vff obberuerter veltmarcke acker haben, vnuorhindert volget. Allein Otto Ingersleben hatt vns in nachfolgenden stucken muthwilligen einhalt zuthun zur vngebuer abgewiesen. Erstlich do ehr ettwan funff oder sechs Morgen in einem stuecke beisammen liegen gehabt, oder durch tausch vnd außwechsell souiel zusammenbringen koennen, hatt ehr dasselbige vor eine breite angeschlagen, vnd vehr [<i>vor</i>] gegeben, es wehre sein gebrauch, das ehr von den breithen nicht wie von den kleinen stuecken den gantzen sondern nuhr den halben zehenden zugeben pflgete, welchs aber der vernunfft vnd vnsern habenden briefen vnd siegeln entgegen, vnd moechten gerne hoeren, welcher vernunfftige mensche hierauff eine bestendige vhrsache antzeigen kuednte, das ein gros stuecke ackers weniger zehenden geben soelte, dan ein kleines. Indeme so hatt Simon Boeselager [<i>Boselager</i>], bei zeit als Hans Gittelt den zehenden noch gehabt, sich desselbigen gleicher gestalt wie itzo Ingerschlebe [<i>Ingersleben</i>] vnderfangen, ist aber vff erkenntnus einer furstlichen gnaden rechten daruon abgewiesen, vnd hatt die helffte des zehenden wiederumb aus seiner scheune heraus geben vnd Hansen Gittelt zustellen muessen. Zum andern [<i>zweiten</i>], do ettwan im sommerfelde vff etzlichen acker gersten gesehett, will vns Ingerschleben [<i>Ingersleben</i>] allein haffern vnd keinen gersten zu zehenden geben, welchs auch vnserm haben kauffbrieffe, gemeinnenn vnd dem landesgebrauch zuwieder. Vors dritte vnderstehett sich Otto Ingerschleben, ettliche viel Morgen in die brache zu besehen, welchs ihm nicht gebuehrett, vnd will gleichwohl von dem jenigen mas, als in die brache gesehet, vns gantz vnd gahr keinen zehenden geben, do doch wihr alls, was wir zu Egeln etwas in die brache sehen lassen, dem Closter [<i>Kloster Marienstuhl</i>] daselbs den zehen daruon geben muessen, vnd nu dan wihr durch stattliche brieff vnd siegell furidatam intentionem haben, das vns uff der gantzen Wolmirslebischen veltmarcke von allem, was darauff besehet befunden, der zehende obgesetzt masse gebuehrett, auch niemandes den allein Otto Ingerschleben [<i>Ingersleben</i>] sich vns hierinne widersetzett, do ehr doch bekennen mus, das ihme alle seine acker zehntbar, vnd wir ihme einige priuilegii specialis [<i>besondere Vorrechte</i>] mitt nichten gestendig, vielweniger das ehr solchs kondte oder moechte, wie wihr erweisen vnd darthun. Als gelangt an e. f. g. vnsere vnderthenigste bitte, dieselbigen wolle den gedachten Ingerschleben [<i>Ingersleben</i>] von seiner vnbefugten clage mitt ernst abweisen vnd vns bei vnser gerechtigkeit vnd gewohne in einnehmung des zehendes gnedigst schuetzen vnd handthaben, in gnedigster betrachtung, das soelchs vnserm habenden kauffbrieff, auch e. f. g. gnedigst gegebenem consens nicht vngemeß. E. f. g. wollen sich hirinnen gegen vns gnediges ertzeigen, das sein wihr hinwiederumb vnsers bessern vormugens zuuordienen willig. Datum Magdeburgk 26. Junij ao 66.</p>
------------	------------------------------	------------	---

732	674V	01.01.1568	1568
737	684V	06.02.1568	<p>Dem ehrnuesten vnd erbarn vnserm ambtman zu Egeln vnd lieben getreuen Hansen von Lossau [<i>Lossow</i>] Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehrnuester vnd erbar lieber getreuer. Wihr gesinnen guethlich, wollet vff den Freitag nach Scholastika, ist der dreizehnte dieses monats, fruere tagzeit alhier erscheinen, dan wihr die gemeine zu Atzendorff vff dieselbige zeit auch bescheiden, vnd sein bedacht, die geclagten irrungen in guthe beizulegen. Ihr wollet euch auch befleissigen, daß ihr mittlere zeit die gebrechen zwischen brieffs zeiger Peter Hintzen [<i>Hinze</i>] vnd Valtin Huffnagels [<i>Hufnagel</i>] nachgelassener wittwe vnd erben zu Schwanebergk in guethe mueget vortragen, wo aber soelchs entstehen wuerde, aldan der beclagten frauen vnd erben vfferlegen, das sie vff obberuehrten Freitag ohne aussenbleiben auch vor vns erscheinen vnd vorhoer vnd billichs bescheidts gewertigen wollen. Haben wihr euch, dem wihr zu allem guthen wohl gewogen, darnach zurichten nicht bergen muegen. Datum Magdeburgk 6. Februarij [<i>1568</i>].</p>
740	687V	17.02.1568	<p>Dem wirdigen vnserm pfarhern zu Atzendorff vnd lieben andechtigen Johann Elias¹⁸ Thumdechandt Senior</p> <p>V. w. g. zuuor wirdiger lieber andechtiger. Was sich Basilius Alemannus vber euch thut beclagen, werdet ihr inliegend befinden. Wo es sich nuhe seinem bericht nach vorhielte, truegen wihr ob solche eurer vorhandlung kein gefallen, vnd begehren demnach, wollet vns bestendigen wahrhaftigen bericht, wie es hierumb allensfallen gelegen, foerderlichst zuschreiben, damitt wihr die billigkeit hierinnen muegen haben zubeschaffen. Datum Magdeburgk 17. Februarij ao.68. [LASA, MD, A 3, Nr. 978, fol. 11R ff.]</p>

		20.02.1568	<p style="text-align: center;">Atzendorfsche artikel, den 20. Februarij anno 1568 übergeben <i>Der von Atzendorff antwort auf die artikel, so ihnen die herren der dienste halben haben vorhalten lassen.</i></p> <p>Gemeine zu Atzendorff, dem gestrengen ehrenfesten und ehrbaren Hansen von Lossow, auf Egeln Hauptmann, vnserm großgünstigen junkern, und danach einem hochwürdigen domkapitel zu schicken.</p> <p>Artikel der von Atzendorff gerechtigkeit, auch der itzigen neuerungen und beschwerden, damit sie zur ungebüßn belegt werden [1.]</p> <p>Erstlichen sagen die von Atzendorff, wie dass sie je und allwegs über menschengedenken von allen diensten und beschwerden nicht mehr den zwölf Gulden ihrem herrn, so das dorf innegehabt, jährlichen verreichet haben, wenn solches geschehen, sind sie aller dienste und beschwerden frei gewesen. [2.]</p> <p>Zum andern, so haben auch gemeldete einwohner zu Atzendorff je und allewege ihr eigen gericht und recht gehabt, und da irrige sachen zwischen ihnen in der gemeine vorgefallen, sind dieselbige durch den richter und schöppen daselbst entschieden worden; 3.</p> <p>Da einer unter ihnen etwas verbrochen, doch nicht peinlich gewesen, ist derselbe durch die gerichte daselbst in haften und verwahrungen genommen worden, und wann die sache etwas wichtig und die sache folgendes durch des dorfs herren und den vogte mit zutuunge der gerichte verhört worden, ist derselbe nach gelegenheit der verbrechunge, doch nicht über vier, fünf oder sechs Gulden gestrafft worden. Wann aber die verbrechunge gering und die sache nicht wichtig gewesen, ist derselbe auf einen vorstand bis zum ersten gerichte, da die sache verhört worden, wiederum los worden.</p>
--	--	------------	--

		<p style="text-align: center;">4.</p> <p>Bei solcher und dergleichen gerechtigkeit, damit das dorf Atzendorf versehn und befreit gewesen, haben ein hoch und ehrwürdig domkapitel der erzbischoflichen kirchen zu Magdeburg, als ihren gnaden und gunsten das dorf bekommen, sie geruglichen sein und bleiben zu lassen günstigen zugesagt. Darauf die gemeine ihre gnaden und gunsten die huldigung getan habe.</p> <p style="text-align: center;">5.</p> <p>Als aber sich begeben, dass ein hochwürdig domkapitel von Hansen Gittelt etlichen acker zu Wolmerschleben [<i>Wolmirsleben</i>] erkaufet, ist den einwohnern zu Atzendorf von dem hauptmann zu Egeln auferlegt worden, dass sie sieben pflüge auf gemelten acker schicken und denselben umpflügen sollten, weil aber etliche von der gemeine zu erhaltunge ihrer gerechtigkeit solches sich geweigert, sind sie derowegen eingelegt worden.</p> <p style="text-align: center;">6.</p> <p>Folgendes aber, als die sache von dem ehrwürdigen, edlen und ehrentfesten herrn senioem Albrecht Krachten, auch dem hauptman zu Egeln, verhört, ist dieselbige anno [15]61 etwan freitags nach Exaudi zwischen den ackerleuten dahin verglichen worden, dass die einwohner zu Atzendorf den herrn eines hochwürdigen domkapitels jeder art zwei tage pflügen und jedes jahr zwei tage auf gemeldetem acker, so die herrn von Hans Gittelt erkaufet, mist fahren sollten, zwei tage in der ernte einfahren und das korn, so darauf wachsen würde, binnen landes verfahren sollten. Die kotsassen aber sollten in der ernte das getreidig zusammen bringen, dazu ihnen allewege sechs personen zugeordnet werden sollten, und da gleich die herren mehr acker bekommen würden, ja da es möglich, dass die herrn hundert Hufen hätten, sollten sie über itzgemeldete dienste nicht beschwert, sondern dabei geschützt und verteidigt werden, welches also von beiden teilen verwilligt und angenommen worden.</p> <p style="text-align: center;">7.</p> <p>Ob nun wohl die von Atzendorf solchem zwischen ihnen aufgerichteten vertrag in allen punkten und artikeln, wie gehorsamen untertanen gebühret, nachgesetzt und wohl verhoffet, sie sollten nicht höher beschweret, sondern dabei geschützt und gehandhabt worden sein, so haben doch gemeldete die von Atzendorf die zeit her nicht allein Hansen Gittels gewesenem acker, welches ungefährlichen elf Hufen sein, sondern allen acker, so zu dem haus Wolmerschleben [<i>Wolmirsleben</i>] itzo geleet, mit ihren pferden und pflügen um die herrn allein betreiben und bestellen müssen.</p> <p style="text-align: center;">8.</p> <p>So dienen sie auch nicht jeder art zwei tage, sondern sie werden dahin gedränget, dass sie so viel und so ofte als es ihnen wird angekündigt, dienen müssen. Wie sie dann zu dieser art allbereit drei tage gedienet.</p> <p style="text-align: center;">9.</p> <p>So werden ihre pferde über gebührliche zeit, ofte zwei stunden nach der sonnen untergang, auf dem acker aufgehalten, werden den ganzen tag von morgen an bis in die sinkende nacht ohne einige fütterunge dermaßen abgetrieben, dass ihr viel der zeit her gestorben und umkommen sein.</p> <p style="text-align: center;">10.</p> <p>Gleicher gestalt so ist man mit zweien tagen in der ernte mit ihnen, den armen leuten, nicht friedlich, sondern sie müssen all das getreidig, so auf all der herren acker vor Wolmerschleben [<i>Wolmirsleben</i>] wächset, von der ersten garben an bis zu der letzten einfahren.</p> <p style="text-align: center;">11.</p> <p>Sie müssen auch sodann getreidig oftmal außerhalb landes gegen Lutter [<i>Königslutter am Elm</i>] und Ilseborch [<i>Ilseburg im Harz</i>] bei ihrer eigen kost und zehrung verfahren, alles wider die aufgerichteten verträge und geschehene zusage.</p> <p style="text-align: center;">12.</p> <p>So werden sie auch mit großen holz, stein, kalk und lattenfuhren, die sie ofte in zweien tagen nicht erreichen können, beschweret, müssen selber den zoll über den brücken und fähren ausgeben, wie dann nehismahl ein jeder vier Meißnische Groschen über die fähre hat geben müssen, und wann sie solche überlandsfuhren tun sollen, wird es ihnen nicht eher, dann desselben tages, wann sie fort sollen, angekündigt, und da ihrereiner nicht inheimisch und solche fuhren verseumet, muss er dem hauptmann zu Egeln alsobalde die strafe geben.</p> <p style="text-align: center;">13.</p> <p>So wird auch ihnen ihre gerechtigkeit, so das dorf über viel jahr, ja über menschengedenken gehabt, geschwächet, ja dieselbe ganz und gar genommen, indeme sie ohne verhör der sachen um geringe ursachen, ungeacht sie genugsam besessen, auch sich zum vorstande erbieten, ofte durch die vögte gefangen</p>
--	--	---

LASA, MD, Cop. Nr. 189

			<p>und gebunden, gleich als die übeltäter von Atzendorf gegen Egeln geführt worden, daselbst gestockt und geblocket, welches sich keines weg gebühret, auch vormals nie bräuchlich, sondern unerhört gewesen.</p> <p style="text-align: center;">14.</p> <p>Zu deme, wenn sie solches gefängnis wollen wiederum lose sein, werden sie oft über ihr vermögen geschätzt, wie sie dann dies jahr über die zwei Schock Taler zur strafe haben geben müssen. Mit solchen schweren, unbilligen und unbräuchlichen strafen werden auch die bauermeister, auch die da im amte sind, nicht verschonet, sondern müssen dasselbige gleicher gestalt die ärmsten unbesessenen tagelöhnern gewärtig sein, welches sich keinesweges gebührt. Wann dann solches alles wider recht, wider die aufgerichteten verträge und geschehene zusage, mit denen von Atzendorf vorgenommen, als wollen sich die von Atzendorf versehen, ein hochwürdig domkapitel werde solche ihre beschwerunge zu gemüt führen und die gnädige beschaffung tun, damit sie derselben entledigt und bei ihrer alten gerechtigkeit geschützt und gehandhabt werden. Und da sie des dienstes ganz und gar nicht können überhoben sein, wiewohl sie vormals wie vermeldt ganz frei gewesen, so bitten sie zum untertänigsten, die herren eines hochwürdigen domkapitels wollen sie bei dem vertrage, so zu Egeln anno 61 ungefehrlichen freitags nach Exaudi in gegenwertigkeit herr Albrecht Krachten aufgerichtet, sein und bleiben lassen. Das erkennen sie in untertänigkeit mit gebührlichen gehorsam zu verdienen allezeit willig und schuldig.</p> <p>[LASA, MD, A 3, Nr. 978, fol. 20V ff.]</p>
746 749	692R 697V	08.03.1568	<p>An den amtman zu Egeln Hansen von Lossau [<i>Lossow</i>] Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuor ehrnuester vnd erbar lieber getreuer. Beiuorwahrt vberschicken wihr euch zuuorlesen, was der rath der Aldenstadt Magdeburgk, vff supplicieren ihrer buerger Hansen Ludewigs [<i>Ludwig</i>] vnd Hansen Bocks an vns geschrieben. Wo es nu an dem, das der pfarher [<i>Elias in Atzendorf</i>] sambt seinen consorten an beclagtes Hansen Bocks behausung alhier nach ergangener wiederung wircklichen abgewiesen, alß das sie desselbigen vff negstkuenfftige ... zuuorkauffen oder sonsten ihres gefallens zugeniessen mechtig werden sollen, wie beide, des Raths vnd Hansen Bocken schreiben, hierrinnen gleich stimmen, so kuennen wihr nicht erachten, warumb der accept [<i>Zustimmung</i>], welchen wihr allein hiebeuor geweigeter oder ja vorzoegerter huelff halber nachgegeben, widder die vnschuldigen ferner hafften soelle. Befehlen derwegen, wollet denselbigen cassieren vnd den buergern von Magdeburgk das jhar folgen lassen, dan im fall Hans Bock vff bestimmte zeitt als wan Ostern negstkuenfftig darueber sein werden, sich vff seine alte ruecken? legen, vnd ihme (als doch wihr nicht [<i>Die Fortsetzung folgt auf fol. 697V.</i>] hoffen wollen) von dem rath der rücken gehalten werden solte, koennen wihr jder zeit den kommer vorneuen [<i>Kummer erneuern</i>] vnd die sache in denen stand, darinnen sie jtziger zeit stehet, widderumb bringen. Zu welcher behuf ihr dan diese der rathe vnd Hansen Bocken schreiben fleissig auff heben, oder dieselbigen dem pfarher zuuorwahren wollet vberantwortten. Daran volbringet ihr vnsere gefellige meinung vnd sein euch zu allem guthen wohl gewogen. Datum Magdeburgk 8. Martii ao. 68.</p>
762	708V	28.05.1568	<p>Vnserm lieben getreuen Joachim Tylen [<i>Thiele</i>] zu Egeln Thumdechandt Senior</p> <p>28.05.1568 [<i>Streitigkeiten zwischen Joachim Thiele und seinem Stiefbruder Pascha Ölze.</i>]</p>

770	715R	13.09.1568	An den heubtman zu Egeln Thumdechandt Senior V. g. w. zuuor ehrnuester vnd erbar lieber getreuer. Den 21. des monats Februarij. negstuorschienen, haben wihr die irrungen, welche sich zwichen Peter Hintzken [<i>Hinze</i>] an einem vnd Marcus Mueller [<i>Müller</i>] zu Schwanebergk andres teils, einer Viertell landes halben, erhalten, dahin vorabschiedet, nachdem Peter Hintzke [<i>Hinze</i>] solch Viertell landes halben erblich zustendig, vnd aber er dasselbige dringender schulde halben vorkeuffen muß, das Marcus Mueller [<i>Müller</i>] ihme dauor funffundfunffzig Guelden soelle entrichten vnd den acker erblich behalten. Dieweill aber diesem allen von gedachtem Mueller [<i>Müller</i>], wie wihr jtzo berichtet, bis daher keine folge geschehe, als begehren wihr, wollet ihnen nochmals erinnern, das er crafft angeregtes vnser ergangenen abschieds, berüret Viertell landes enttwerder selbs bezahlt, oder geschehen lasse, das ein ander in dem dorffe Schwanebergk dasselbige keuffe vnd vnder den pflug nehme vnd selbs gebrauchte. Euch in deme, damitt wihr des anlauffens einmahls geübriget, vnseumig ertzeigen, des sein wihr in allem guthen zuerkennen geneigt. Datum Magdeburgk 13 Septembris ao. 68.
781	727V	02.11.1568	An den ehrnuesten vnd erbarn vnsern ambtman zu Egeln vnd lieben getreuen Thumdechandt Senior V. g. w. zuuor ehrnuester vnd erbar lieber getreuer. Was ihr vns der leute halben zu Tartun [<i>Tarthun</i>], welche in den Osterheilligen tagen mitt der boßekugell ¹⁹ geschossen, zum kegenbericht zugeschrieben, haben wihr vorleßen, vnd sein bedacht, vnß nach gelegenheit mitt euch darauß ferner zuunterreden. Begehren derwegen, wollet mitt ahnmanung der geforderten straff in ruehe stehen. Darane tuth ihr vnser gefellige meinung, sein euch zu allem guthen wohl gewogen. Datum Magdeburgk Freitags nach Allerheiligen ao. d° 68.
785	730R	18.11.1568	Dem ersamen vnserm buergermeister zu Egeln vnd lieben getreuen Engelhardt Nacken Thumdechandt Senior V. g. w. zuuor ersamer lieber getreuer. Beiuorwart werdet ihr befinden, was sich Peter Schuetze [<i>Schütze</i>] abermals vber euch beclaget. Nuhe werden wihr gleichwohl durch vnser mittbruedere hern Frantzen von Koennigsmarck [<i>Königsmark</i>], hern Johan von Randau vnd vnserm sindicum berichtet, daß sie vngefehrlich vorm jahr vff vnserm hause Egeln , in beisein des hauptmans, diese sachen zwischen euch vnd clegern dergestalt vortragen, das ihr gewilligett, das cleger zu dem streitigen stuecke ackers vier volle Morgen bekommen soelle, doch das die außmessung vff clagendes Peter Schuetzen [<i>Schütze</i>] vnkosten allein geschehen soelle. Wo nuhe dieser eurer vorwilligung bis daher noch nicht folge geschehen, befehlen wihr, wollet dem jehnigen, was einmahl vorglichen, eures teil nachsetzen, damitt wihr ferners anlauffens vorschonet vnd zu weiterem einsehen nicht muegen geuhrsacht werden. Euch hirinnen vnseumig erzeigen, daran tuht ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch zu allem guthen wohl gewogen. Datum 18. Nouembris a° 68.
790	735R	12.12.1568	An Engelhart Nacken Thumdechandt Senior V. g. w. zuuor ersamer lieber getreuer. Was ihr vns vff vnser schreiben zurantwortt gegeben, haben wihr eurem gegenteil Peter Schuetzen [<i>Schütze</i>] vorgehalten, welcher gestalt er nuhe dasselbige widderleget, gebt ihr beiuorwart zubefinden. ...wollet euch vff vohrgewesene mittel der außmessunge der vier Morgen mitt gedachtem Peter Schuetzen [<i>Schütze</i>] in güthe vergleichen, oder in vorbleibung der vff den fuenfften Januarij des kunfftigen 69ten jahres alhier früer tagzeit vor vns erscheinen vnd ferneres vorhoer vnd billichs bescheids gewarten. Datum Magdeburgk 12. Decembris ao 68.

791	637V	17.12.1568	<p>An den ambtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehrnuester vnd erbar lieber getreuer. Inliegend werdet ihr befinden, was an vnß Engelhardt Nacke vnd Johann Henckell [<i>Henkel</i>], wegen des gefangenen weibes Gesen Brunges haben gelangen lassen. Nuhe wissen wihr vnß zuerinnern, das ihr vns berichtet, was vff ihr hiebeuor bemelter frauen gethan bekenntnus im rechten zuerkant. Ob den wohl wihr nicht gesinnet, solche schreckliche vorebrechen vngestraft hingehen zulassen, damitt aber dennoch auch von vns oder euch nicht zuuiel geschehe, so sehen wihr vor guth an, ihr hettett zum vberfluß, vff vnsern vnkosten, diesen jtzigigen der gefangenen frauen bericht beneben vorigen acten dieser sachen, noch ein mahl an die scheppen²⁰ alhier vorschickt vnd euch der rechten ferner darauff belehren lassen. Was alsden erkant, demselbigen hettett ihr souiel desto sicherer nachzuleben. Hieran volbringet ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch mitt allem guthen gewogen, . Datum Magdeburgk 17. Decembris a° 68.</p>
-----	------	------------	--

794	739R	31.12.1568	<p>An Hansen Crauehl [<i>Graweil</i>] zu Atzendorf</p> <p style="text-align: right;">Tumdechandt Senior</p> <p>Ersamer lieber getreuer. Es haben die fuerstlichen Magdeburgischen hofrethe jtzo zum andernmahl an vnß geschrieben, daß wir Katharinen Siuerts [<i>Siewert, Siebert</i>] die huelff²¹ vff ihre zu recht eingebrachte clage widder euch, wolten ergehen lassen, welchs wihr zu vorhuetung weitleufftigkeitt, vnd damitt, daß durch andere in vnsern gericht nicht eingriff geschehe, nicht wissen zu weigern. Befehlen derwegen, wollet obgedachte clegerin jnnerhalb sechssischer frist nach vbermittlung dieses vnseres briefes befriedigen, oder in vorbleibung dessen nach ausgang berueter frist der huelff vnd widerung gewertig sein. Darnach ihr euch zurichten. Datum Magdeburgk den letzten Decembris a° 68.</p>
-----	------	------------	--

		13.12.1568	<p style="text-align: center;">Gegenbericht des Amthauptmanns²²</p> <p style="text-align: center;">Des hauptmanns zu Egeln gegenbericht auf der gemeine zu Atzendorf klage</p> <p>An hoch und ehrwürdigen, gestrengen, ehrnfesten, hochgelahrten und achtbaren thumdechandt, senior und kapitelgemeine der erzbischoflichen kirchen zu Magdeburg achtbaren, großgünstigen herren Hoch und ehrwürdige, gestrenge, ehrenfeste, hochgelahrte und achtbare großgünstige herrn; auf der gemeine dorfschaft und arme leute zu Atzendorf klageschriften und unwahrhaftiges angeben, so mir von euer gnaden und gunsten zugestellt, ich denselben hiermit meinen gründlichen und wahrhaftigen gegenbericht getan, und ganz untertänigens und dienstlichs gebeten haben will, denselben zu erwägen und günstiges einsehen tun wollen, dass die ohngehorsamen und mutwilligen buben sich gehorsamlich und richtig in ihren dingen, als bisher geschehen, verhalten müssen, dann da solches nicht geschehe und ihnen immer der rücken gehalten würde, wüsste ich wenig mit ihnen auszurichten,</p> <p style="text-align: center;">[1.]</p> <p>und soviel vorerst</p> <p style="text-align: center;">2.</p> <p>Dass sie aber anzeigen, sie werden darüber dahin gedränget, dass sie zum pflügen so viel und ofte als es ihnen angekündigt, dienen müssen, dass tun sie mit gesparter wahrheit; denn sie nicht mehr als jeder art zwei tage gefordert werden, und ob sie wohl diese art drei tage gepflüget, so hat man sie doch zuvor in anderer art dagegensetzen lassen, und mit des amtes geschirren gepflüget, darum es ihnen ebensoviele, wes art sie pflügen, wenn sie nur zur art zwei tage pflügen, und kann ihnen auch nicht beschwerlich sein, es sei so viel ackers da wie es wolle, wenn sie zur art nur zwei tage pflügen, wie geschicht.</p>
--	--	------------	---

		<p style="text-align: center;">3.</p> <p>Was das einfahren in der ernte belanget, weiß ich, dass sie so viel tage dazu nicht fahren, als die hier im amte tun müssen, darum sie sich des auch nicht können beschweren.</p> <p style="text-align: center;">4.</p> <p>Mit dem Korn zu verfahren außerhalb landes gegen Ilsenburg und Luter [<i>Königslutter</i>], bei ihrer eigen kost und zehrung, damit sein sie vor diesen im amte auch nichts weiter beschwert, denn dieselben eben so wohl als sie der örter und wohl mehr mal als sie fahren müssen, denen man eben so wenig kost und zehrung mehr, als was ein alter gebrauch ist, gegeben, und sind die reisen außerhalb landes nicht gewesen, sie haben einen tag können hin und den andern wieder herunter fahren, sollte man ihnen hierzu noch kost und zehrung geben, wäre man ihres dienstes wenig gebessert, so möchte man so mehr das korn durch gemietete fuhrleute lassen verfahren.</p> <p style="text-align: center;">5.</p> <p>Auf den fünften artikel, dass sie mit großen holzfuhren, so sie in zweien tagen kaume erlangen können, desgleichen mit andern stein und kalkfuhren beschwert werden, tue ich diesen bericht, dass man die zeit her zu erbauung des vorwerks [<i>Altona/Wolmirsleben</i>] nicht hat rat haben können, jedoch sind sie damit nicht mehr und höher als diese beschwert worden, die dazu ebensoviele und wohl mehr als sie gefahren, denn dieselben man an der hand hat, und wenn etwas eilends vorfällt, fort müssen, so sind die holzfuhren auch ja nicht weiter als bis gegen Schönebeck und Magdeburg gewesen, allein vor zweien jahren haben die einmal latten, die man dieser örter nirgend näher bekommen kann, jenseits Zerwest [<i>Zerbst</i>] geholet, das haben diese allhie eben so wohl getan, und sind dieselben diesen herbst und winter wohl zweier dahin gewesen, sie aber an nägest verschieben dienstage, wie sie auch dahin kommen sollen und man den vogt auf sie warten lassen, ungehorsamlich ausgeblieben.</p> <p style="text-align: center;">6.</p> <p>Auf den sechsten artikel, dass ihnen ihr pferde über gebürliche zeit, ofte über zwei stunden nach der sonnen untergang, auf dem acker gehalten sollen werden, so gebe ich diesen bericht, dass sie an deme auch zuviel und mild geklaget, sondern bei sommer und herbeste zeiten, wenn ein jeder vier morgen gepflüget, wie man dann in langen tagen wohl tun kann, wird ihnen feierabend gegeben, so ziehen dann ihre lieben knechte noch wohl ein paar stunden vor die schenke, saufen sich toll und voll und rennen danach volles laufes mit wagen und pflügen zu haus und jagen ihnen also die pferde danieder, schlahen dazu auch wohl die pferde mit großen messbäumen, .wenn sie holz abladen und ihnen die pferde nicht zu rechte vorm wagen stehen, wie ich es dann selber gesehen, dass sie von solchem schlahen und jagen wohl sterben müssen. Wenn sie dann späte zu haus kommen, so wenden sie vor, man hat sie lange aufgehalten und die pferde übertreiben lassen, solches habe ich den bauern zum teil berichtet, dass ihre knechte mit den pferden also umgingen, und ihnen gesagt, ob sie zuweilen nicht selber auch ihrer etzliche möchten mit zu herrndienst ziehen und sehen, wie mit ihren pferden würd umgegangen, aber sie lassens bleiben, warten der schenke und ihrer gastereien und lassen die knechte raten, Gott gebreuen [?] sie auch alle wochen, sollten ein pferd verlieren, so werden auch zu der zeiten und in den langen tagen die pferde dermaßen ohne einige fütterungen durch den ganzen tag nicht getrieben, wie sie lügenhaftig vorbracht, sondern sie spannen zu mittagszeit aus und füttern ein paar stunden, dieser zeit aber und bei winterstagen, wenn es offen wetter, dass man pflügen kann, so sind die tage kurz und kommen des morgens um sieben kaume an die arbeit, und den abend um drei wieder davon. Alsdann werden sie wohl zu zeiten ungefütert aufgehalten, dass mit diesen allhie und mit des amts pflügen auch geschicht, dann dieweile die tage kurz und man zu mittags noch ein paar stunden füttern wollte, würd man nicht viel ausrichten, so sind auch die nächte dann also lang, dass die pferde wohl wieder ausruhen können, wenn sie sonsten recht damit umgingen.</p> <p style="text-align: center;">7.</p> <p>Auf den siebenden artikel, darin gemeldet, dass ihnen die fuhren, so sie über land tun sollen, nicht eher als desselben tages, wenn sie dies tun sollen, angekündigt werden, gebe ich diesen bericht: dass, obwohl zuzeiten sich zugetragen, wenn sie nach kalk oder ziegel fahren sollen, ihnen einen tag zuvor, wenn sie des andern tages fahren sollen, es angezeigt worden, ist doch solches der vorgefallenen ursach halber geschehen, dass die kalk und ziegelbrenner solches nicht so zeitlichen ins amt zu wissen getan, damit man sie darauf verwarnen können, sondern, wenn sie solches anzeigen lassen, hat alsbald dazu tun müssen, und sonderlich den kalk abzuholen, denn derselbe nicht lange außerhalb oder in dem ofen liegen kann, sonst löscht er sich selber, alsdann kann man ihn nicht fahren, und bleibt auch nicht gut, solches aber ist so gar viel nicht</p>
--	--	---

		<p>geschehen, als sie anzeigen.</p> <p>Und ob es gleich geschehen, dass ein oder zwei unter ihnen an die riege [<i>Reihe</i>] gewesen zu fahren, nicht einer mit gewesen, so haben doch der andern keiner, auf der riegen folgend, anstatt des abwesenden wollen fahren, sondern mutwilliglichen ausgeblieben; item ob es auch wohl zu zeiten ihnen zeitlichen genug angekündigt wird, dass sie fahren sollen, und etwa ihr stadtknecht, wie sie ihn nennen, nicht beiwege ist, alsdann muss der herrendienst, bis dass der kommt, unbestellt bleiben, und sein die bauermeister zu herrlich dazu, dass sie selber den herrendienst sollten ankündigen, wie sie hier tun.</p> <p>Dass sie aber auch etzliche mal, da es ihnen wohl vier, fünf, sechs oder mehr tage zuvor angezeigt, mutwilliglichen ausgeblieben, damit schweigen sie gar stille, als im vergangenen winter, da sie auf guter bahne neben diesen im amte mit gersten nach Lutter [<i>Königslutter</i>] sollen fahren, da hatten sie ein eheverlöbniß im dorfe, da mussten sie alle mit knechten, pferden und wagen dabeisein, und des amts sachen darum zurückebleiben, wie ich damals euer ehrwürden, gnaden und gunsten solch ihr entschuldung auch schriftlich zugeschickt.</p> <p>Item erschienen donnerstages haben sie einen von Atzendorff nach Alten Weddingen [<i>Altenweddingen</i>] verlöbnuß geführt, dabei sie alle sein müssen, und den diensttag zuvor darum nicht nach Tzerweste [<i>Zerbst</i>] latten zu holen, wie diese hier getan, fahren können, da es ihnen doch wohl acht tage zuvor angekündigt, und sie um acht tage verziehung, bis dass besser wetter und weg würde, gebeten, und doch selber wie vorgemeldet zu keinen diensten kommen, sondern es durch ihr gesinde, wie sie sonst tun, es hätten bestellen können, wenn sie ihr der verlöbniß und sauferei sich nicht hätten entbrechen wollen.</p> <p>Item wenn sie etwa steine von Halberstadt oder Sehehausen [<i>Seehausen/Börde</i>] zu holen bestellt und die voigte und steinmetzen dazu geschickt worden, dass sie sehen sollten, dass steine aufgeladen würden, so zum gebäude dienlich, so sind sie vielmals zu unrechter zeit, wenn sie nicht bestellt gewesen, entweder ein tag zuvor oder ein tag oder zwei hernach gekommen, und wann voigte und steinmetzen nicht dagewesen, selbst aufgeladen, was sie gewollt, und etzliche Schock stücken, die noch daliegen, so man bezahlen müssen, und zum gebäude nicht dienlich sein, hergebracht, desgleichen sie auch mit den ziegelfuhren getan, wenn ich decker hingeschickt und den ziegel verlesen lassen, dass man gute ziegel haben wollte, alsdann sind sie ausgeblieben oder zuvor kommen, und wann niemand bei ihnen gewesen, haben sie aufgeladen, was sie gefunden, und haben etzliche tausend wrackziegel hergebracht, die man auf kein dach legen können.</p> <p>Item wen sie kalk geholet, den haben sie unterwegen, wo sie durch eine pfütze gefahren, abgeworfen und ihren wollust damit, dass sie den mögen rauchen sehen, gehabt.</p> <p>Und also an kalk, ziegel und steinen mit ihrem fahren und mutwillen euer ehrwürden, gnaden und gunsten nicht einen geringen schad getan. Und dass nun wegen ein solches mutwillens und ungehorsams sie nicht zu strafen sein sollten, dass gebe euer ehrwürden, gnaden und gunsten ich günstig zu bedenken, und ob ich wohl dem richter und bauermeistern zu etzlichen mahlen zugeschrieben oder ihnen mündlichen anzeigen lassen, dass sie etzliche der mutwilligen und ungehorsamen allda gefänglichen sollten einziehen, so hab ich sie doch dazu nicht vermögen können, sondern haben sie immer lassen hin passieren, ja wohl selbst, ehe sie sie angegriffen hätten, gewarnet, dadurch ich dann verursacht, ihrer etzliche anher gefänglichen führen zu lassen.</p> <p>Dass sie nun hierüber sonderliche privilegia oder gerechtigkeiten, dass man ihn solches nicht tun möge, wie sie vorwerfen, haben, davon ist mir nichts bewusst, ich meine aber gleichwohl, dass die gerichte allda euer ehrwürden, gnaden und gunsten und nicht ihnen zustehen, darum ich mich derselben amtshalber untermaßt und etzliche mutwillige und ungehorsame wohlverschuldeter und nicht unverschuldeter weise, wie sie schreiben, bei den köpfen holen lassen. Habe ich nun an deme zuviel getan und ihr gerichte damit geschwächt, kann ich darauf erkenntnis leiden, ich wills aber dafür achten, dass kein besser remedium [<i>Mittel</i>] als dieses sei, grobe, halstarrige, mutwillige und ungehorsame bauern zu zwingen, und hat ja dasselbe bei ihrer etzlichen und sonderlichen den dreien, so sie namhaftig gemacht, ziemlich gewirket, dass ich mich versee, sie werden der erzählten krankheiten eins teils dadurch benommen sein.</p> <p>Und was den ersten, Peter Weschen, belanget, derselbe hat in Claus Osterburgs hause mit einer kannen und mit einem leuchter Steffan Mittag vor den kopf geworfen und geschlagen vor eins, zum andern hat er einen futterschneider, Hans Butisch genannt, im krüge mit einer mistgabel daniedergeschlagen, dass er wohl sieben oder acht wochen vor einem balbierer müssen liegen, auch an einem arme verlähmt worden, davor ich von ihme zwanzig taler zur strafe gefordert, als er nun dieselben nach vielem anhalten nicht erlegt, und danach auch mit einer ziegelfuhre ungehorsamlich hinterstellig blieben, ist er gegen Wolmersleben [<i>Wolmirsleben</i>] kommen ungefodert und etwa um</p>
--	--	---

	<p>verschonung der straf ansuchen wollen, so habe ich ihn gefänglichen lassen einziehen und dafür auch zehn taler von ihm gefodert, aber nur 25 und nicht 30 taler, wie gemeldet wird, von ihm genommen, ihm auch mitnichten eingebunden, dass er dieses nicht vermelden möchte, wie mit unwahrheit angezogen wird, sondern es ist ihm im urfrieden vorgehalten, dass er gegen euer ehrwürden, gnaden und gunsten, derselben amtleute, untertanene und verwandten des gefängnis halber nichts tätliches vornehmen noch solch eifern oder rechnen wolle, und ob ihm nicht hieran zuviel geschehen, dass stelle ich auf erkenntnis.</p> <p>Den Claus Osterburgen betreffend, hab ich gefänglichen eingezogen und um zehen taler gestrafet, dass er wider seinen getanen bauermeistereid die begangene bübereien Peter Weschens, da eins doch in seinem eigenen hause geschehen, verhehlt und verschwiegen, und solches vor dem gerichte nicht in die acht bringen wollen, da er doch aufs höchste darum befraget.</p> <p>Den dritten, Simon Langen den schöppen, anlangend, denselben habe ich auch einziehen lassen und gestraft um 25 taler darum, dass er erstlich Marcus Schnocken seinen acker mit dem korn im felde abgepflüget; zum andern dass er denselben Schnocken derwegen, dass er es geklaget, von rücke zu heimlich und stillschweigend durch ein arm und beinahe tot gestochen, wenn ihme von andern, die das gesehen, der stich nicht gebrochen wäre; zum dritten, dass er auch wider seine getane eid und pflicht und höchstes vermahren verhehlt und verschwiegen, dass Paul Drachenstedt den Hans Körnern im krüge vor den kopf geschlagen, dass ihme das blut über die nasen gelaufen, und da er doch solches selbst gesehen und dabei gesessen, weil dann dieselben beide als bauermeister, wider ihren eid, darinnen ihnen auferlegt, dass sie alle ding, so sich mit spielen, schlahen, raufen und dergleichen zutragen, ins amt oder vor gehegtem gerichte vermelden sollen und nicht dem richter befehlen, als fürgewandt wird, gehandelt, so wehre ihnen nicht alleine diese geringe strafe, sondern auch die strafe des meineides billig auferlegt worden, damit sie doch glimpfs halber verschonet, ob ihm dann daran sodenne angezogene große unbilligkeit widerfahren, stelle ich auch auf erkenntnis.</p> <p>Es zweifelt mir aber nicht, euer ehrwürden, gnaden und gunsten werden aus dieser beiden bauermeistern eidvergessenheit erwägen, wie getreulich sie den gemeinen nutz suchen, davon sie in ihrem supplicieren, so sie anno 66 tags Catedra Petri an euer ehrwürden, gnaden und gunsten getan, als man ihnen auferlegt, dass sie auf den Walpurgis gerichtstag die bauermeister sollten vereiden lassen, wie hier im amte gebräuchlich, melden, aber wie ich damals berichtet, ist es nicht darum zu tun, sondern dass sie alle ihre schelmerei, so sie anrichten, nicht an den tag bringen wollen, als man hier erfähret.</p> <p>Dass aber auch sie anziehen, als sollte mein gemüte dahin gerichtet sein, sie zugrund mit solchen angezogen beschwerden an ihrer nahrung zu verderben und an den bettelstab zu bringen, damit tun sie mir ungutlich, dann ich nicht liebers als ihre nahrung gebessert und alle ihre wohlfahrt sehe, und dass sie daneben gehorsame und getreue untertanen wie andere wären, weil sie aber alle widersinnig und mit allerlei mutwillen und ungehorsamkeit fahren, will mir amtshalber nicht anders gebühren, als dass ich sie also strafe, damit sie zu gehorsam gebracht und ihres mutwillens abstehen, will mich auch versehen, euer ehrwürden, gnaden und gunsten werden ihrem unwahrhaftigen anbringen so hart nicht beipflichten, sondern ihnen auch untersagen, dass sie sich hinfort richtig und gehorsamlicher erzeigen, so können sie der strafe wohl überhoben bleiben, da sie aber ja in ihrem vernehmen sollen fortfahren und keine richtigkeit oder gehorsam gleich andern halten, so lasse ich es auch wohl geschehen, es sind euer ehrwürden, gnaden und gunsten leute, was die an ihnen haben wollen, muss mir mit gefallen.</p> <p>So viel nun Steffan Hochgreffen supplicieren belangt, darauf gebe ich diesen bericht, dass derselbe hiebevorn, neben Peter Weschen und andern, auch ungehorsamlich ausgeblieben, wie er zu Blankenburg ziegel sollen holen, und ist nicht um des pflugdienstes willen, als er meldet, dervwegen ich dann ihnen lassen einlegen, und ob er sich wohl entschuldigen und vorwenden wollen, er habe vor dreien jahren eine reise nach Kalbe [<i>Calbe</i>], da er schafhaare geholet, getan, und dann gegen diese reise abschlahen wollen, so habe ich michs doch bei den bauermeistern erkundet, wie es hierum gelegen, die mich berichtet, dass solche seine vorwendung nichts wäre, sondern ihme die reise neben andern zu verhalten, bis dass er sich mit dem amte der strafe halber verglichen, er ist aber mutwilliglichen aus dem einlager weggegangen und bisher nicht wieder daher kommen, das sein erstes nicht ist, sondern wohl mehrmalen, also wenn er von leuten beklagt und zur bezahlung angehalten worden, aus den wege gangen und in fünf oder sechs wochen nicht wieder zu frohn sein kommen, und war auch wohl nicht groß nutze dabei. Item dann alles, was nur sein weib und kinder erwerben und erkratzen können, das versauft er in bier und branntewein, häuft ihnen auch solch einen haufen großer schulden auf den hals, dass er sie wohl erblos machen und an den bettelstab bringen wird. Ob ihm nun wegen seines ungehorsams mit dem einlager und der gefoderten strafe zuviel geschehen, gebe ich den herrn auch zu erkennen, und bin</p>
--	--

LASA, MD, Cop. Nr. 189

			<p>hierüber sowohl als über des andern durstiges klagen bescheids erwartend. Das alles zu wahrhaftigem und gründlichem gegenbericht euer ehrwürden, gnaden und gunsten ich zu derselben diensten in untertänigkeit nicht verhalten wollen, und erkenne mich zu derselben diensten in untertänigkeit schuldig und ganz willig. Datum Egeln tages Lucies anno [15]67 euer ehrwürden, gnaden und gunsten untertäniger schuldiger und ganz williger Hans von Lossow</p>
794	740V	01.01.1569	1569
804	748V		<p>An den amtman zu Egeln Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehruester vnd erbar lieber getreuer. Wihr haben Hansen Ingerleben [<i>Ingersleben</i>] seligen nachgelassener wittwen wegen erlidtenen brandschadens vff ihr supplicieren eine Wispel gersten zur haussteuer verehret. Begehren demnach, wollet ihr denselbigen vff ihr ansuchen folgen lassen. Daran geschieht vnser gefellige meinung. Vnd sein euch zu allem guthen wohl gewogen. Datum Magdeburg 1. Martij a° 69</p>
804 805	750V	20.03.1569	<p>An den amtman zu Egeln Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehruester vnd erbar lieber getreuer. Waß muthwillens sich ein frembder furman von Fürstenwalde gegen vnserem zeender vnderstanden, haben wihr auß eurem schreiben vernommen. Befehlen hierauf, wollet des tethers pferdte vnd wagen, deßgleichen auch das pferdt, darauf ehr entronnen vnd zu Borne stehen blieben, an euch vnd im arrest behalten biß auf vnsern fernern bescheit, vnd daß man sehen muege, wie er mit dem beschedigten zeender eine gelegenheit gewinne. Des tethers bruder aber wollet ihr auf einen gewonlichen vhrfriden [<i>Urfehde, Fehdeverzicht</i>] mit seinen andern pferdten vnd wagen, ausser halb dem das zu Borne im arrest stehet, vngehindert fahren lassen. Daran vollbringet ihr vnser gefellige meinung vnd sein euch zu allem guten wohl gewogen. Datum Magdeburgk 20. Martij a° 69.</p>

807	753V	23.03.1569	<p>An den heubtman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber getreuer. Es hat Heinrich Walckerling [<i>Wackerling</i>], mueller zu Schoenbeck [<i>Schönebeck</i>], abermals bey vnß zum fleißigsten angesucht, daß wihr ihnen an des verstorbenen muellers stadt zu Stasfurth annehmen wolten. Nuhe wirdt ehr vnß von etlichen leuthen geruehmet, daß er kein seuffer, sondern bey seiner arbeit fleissig vnd des muehlwergks wohl erfahren sein soll. Begehren deswegen, wollet euch mit ihme nach notturfft vnderreden vnd seiner gelegenheit selbs erkundigen, dann wihr ihnen alß vnsern vndertanen, so fern ehr dartzu tueglich vor andern, gerne befordert wissen moechten. Sein euch zu allem guthen wohl gewogen. Datum Magdeburgk 23. Martij a° 69.</p>
785	730R	29.04.1569	<p>An den hauptman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber getreuer. Inliegend werdet ihr befinden, was sich Peter Schuetze [<i>Schütze</i>] abermals tuth beclagen. Derweil den diese sache auf eur vnd der ackerleute zu Egeln erkenntnus mechtiglich gesteket, als befehlen wihr, wollet die ackerleute zu Egeln forderlichst zusammen bescheiden vnd neben denselbigen ausspruch thun, doch das diejehnigen, welche Engell Nacken ettwan gahr nahe vorwant, daruor gelassen werden, welches den Nacke, wie er sich hiebeuor selbs erkleret, wohl zufrieden. Wollet ihr auch andre ackerleute oder altsessen²³ im ambte darzu ziehen, stellen wihr zu einem bedencken. Vnd sein euch zu allem guthen wohl gewogen. Datum 29 Aprilis [1569]</p>
815 816	761V 761R	30.04.1569	<p>An den hauptman zu Egeln</p> <p style="text-align: right;">Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber getreuer. Vff inliegende Hansen Salomeiers [<i>Salomon</i>] des eltern supplication habe wihr ihme den dritten pfennig, an dem hehrgewette [<i>Heergewäte</i>], welchs von seinem vettern zu Bleckendorff ihme zugefallen, auß gunstigem willen erlassen, demnach ihr euch werdet wissen zurichten. Die gefangene Jese [<i>Gese</i>] belangend, welcher halben ihr vmb resolution bei uns ansuchen lassen ob wohl wihr sie der boesen begangenen that nicht vnschuldig achten, dennoch aber, dieweill die scheppen zu Magdeburgk vff die vberschickte acta keine leibesstraff wegen des leugknens vor gerichte ihr zuerkennen, kuennen wihr es weiter auch nicht fechten, sondern befehlen es Gott dem gerechten richter. Wollen aber, das ihr sie auß vnserm ambte Egeln ewiglich lasset vorweisen, bei vorlust ihres lebens, wo sie dasselbige widderumb wuerde beruehren. Daran volbringt ihr vnser einste meinung, vnd sein euch zu allem guthen wohl gewogen. Datum Magdeburg den letzten Aprilis a° 69.</p>

LASA, MD, Cop. Nr. 189

827 828	773V 773R	13.08.15 69	<p>An den ambtman zu Egeln Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber getreuer. Was an vns die kothsesser zu Atzendorff sich gantz beschwerlichen tuhn beclagen, habt ihr inliegend zubefinden. Wo es sich nuhe ihrem bericht nach vorhielte, wolte es gleichwohl bey vnpartischen leuten ein seltzam ansehen gewinnen, wan sie berichtet, das die kotsesser alleine in einem dorffe achtzig gulden vnd noch dartzu vff die eilff oder zwoelff persohnen essen vnd drincken, welche sich zusammen weit vber hundert gulden erstreckt, vor ihren herrendienst²⁴ in der Ernnde zuerlegen oder vff arbeiter, souiel der daruon zuerhalten, zuwenden erboetig, wihr aber mit solchem ahnsehelichen arbeiten noch nicht gesettiget, sondern die armen leuthe ferner zubeschweren vns vnderstehen soelten, dieweil ja vnleugkbar, das von manchem grossem vermüeglichem dorffe sonsten die obrigkeit kaum vierzig, funffzig oder sechszig güldenn alles einkommens zugewarten hatt, vnd wihr soelten an stadt der kotsesserdienst eines eintzehligen dorffs alleine in der ernnde mit soelcher grossen gebothenen summa nicht zufrieden sein. Befehlen derwegen, wollet die supplicanten mit anforderung mehrer dienste, wan dem, alß das sie albereit souiel wie ihr schreiben meldet, darauf gewendet oder wenden muessen, vorschonon vnd vff des amts kosten, ob es noth, etliche arbeiter zulegen, damit beschwerliche nachrede auch clage an die obrigkeit vorbleiben müege. Hieran volbringt ihr vnser redtliche meinung, vnd seind euch zu allem guthen wohl gewogen. Datum Magdeburgk 13. August a° 69.</p>
832	776R	09.09.1569	<p>An den heubtman zu Egeln Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber getreuer. Wihr sein bedagt, die irrungen, so sich zwischen Gorges Kirchenessen nachgelassener wittwen vnd Burckhardt Kuntzen [Kunze] nachgelassener erben vohrmunden etlichs vnbezaltes kauffgeldes halben, vnd den zwischen gedachter Kirchmessensnachgelassener wittwen vnd dem ampte des dritten Pfennig halben erhalten, deßgleichen auch die sache, worumb Andreas Paulin zu Tarthun vber vnser geschehen verboth des schoppenstuls entsetzt, vff den 17. dieses monats frueher tagezeit alhier auff dem capittelhause in vorhöer zunehmen. Begehren derwegen, wollet Burckhardt Kuntzen [Kunze] nachgelassener kinder vohrmunden soelchen tagk ahnkuendigen lassen, auch ihr desgleichen selbs mit zur stete alhier erscheinen, vnd bericht thun. Daran geschicht vnser gefellige meinung, vnd sein euch zu allem guthen wohl gewogen. Datum Magdeburgk 9. Septembris a° 69.</p>
832	777V	10.09.1569	<p>An den heubtman zu Egeln Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber getreuer. Was vor gewalt vnd freuel vnß an vnserer muehlen zu Stasfurth [Stasfurt] widderfahren, haben wihr aus eurem schreiben vernohmen. Wollen dasselbige zu gelegener zeit kegen die verbrecher außzufuehren in kein vergessen stellen. Begehren aber, wollet selbs oder durch den amtschreiber [Papmeier] eigentlich besehen vnd erkundigen lassen, ob die gewaltetheter noch des orths vorhanden vnd durch vffhaltung der schütze den mueller an dem mahlen verhindern, oder wie es hierumb jetziger zeit gelegen, vnd vnß den bericht selbst einbringen, darmit wihr vns der notturfft nach mit euch ferner muegen haben zuunterreden. Euch hierinnen vnseumig zuerzeigen, das sein wihr in allen guthen zubeschulden geneigt. Datum Magdeburgk 10 Septembris ao 69.</p>

837	782V 781R	21.10.1569	<p>An den hauptman zu Egelu <p style="text-align: right;">Thumdechandt Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber getreuer. Was an vns gemeine, die ackerleuthe vnd halbspenner zu Tarthun abermals gelangen lassen, werdet ihr inliegend befinden. Nuhe wissen wihr vns, so viel die ersten zweene clagepunct anlanget, vnsern hiebeuor gegebenen bescheidts wohl zu erinnern, nemlich das ihr supplicanten mit anforderung der straffe bis vff vnseren fernern bescheidt vorschonon soeltet. Bei demselbigen lassen wir es auch auff dißmahl noch wenden, vnd soll bey vns stehen, linderung oder enderung hierinne zuuorordenen. Von dem dritten, vierden vnd funfften clagestueck aber haben wihr keine wissenschafft, wollet derwegen vns, ob es sich hierumb dergestalt, wie von den pauren erzehlt, oder ander vorhalte, bericht thun, damit wihr uns auch der billigkeit hierinnen muegen haben zu erzeigen. Daran volbringt ihr vnser gefellige meinung vnd sind euch zu allem guthen wohl gewogen. Datum Magdeburg 21. Octobris a° 69.</p> </p>
838	782R 783V	02.11.1569	<p>Dem ersamen vnserm richter zu Schoenbegk [<i>Schönebeck</i>] vnd lieben getreuen Hansen Lüeder <p style="text-align: right;">Tuhmdechand vnd Senior</p> <p>V. g. w. zuuor ersamer lieber getreuer. Die weil wihr aus eurem vnd des raths bericht befinden, das Hans Storckau eurem vielfeltigen vermahren vnd befehlen sich muthwillig vnd freuentlichen widdersetzt vnd Curten Walckerling [Wackerling] in euern eigenen zanden? [<i>Sand = Ufer?</i>] wuendlichen schaden zufuehren gedenckt, in dem ehr ihme vff seinen versenckten gezeug gerückt [<i>mit seiner Schiffsmühle</i>] vnd die aufsuchung desselbigen hindert, so befehlen wir gantz ernstlich, damit solchem vnd dergleichen muthwillen, freuel vnd vngehorsam gesteuert werden muege, das ihr von stund an, bey vermeidung vnserer straff, nach Storckauen mit ernst trachten, ihnen bey dem halse nehmen vnd in den term [<i>Turm</i>] setzen, auch daraus nicht widderumb kommen lassen wollet, biß vff vnsern weitem befehlich. Ihr solt auch hernachmals seinem weibe vnd gesinde anzeigen lassen, wo sie nicht mit der muehle vff ihren vorigen orth widderumb rucken werden, das wihr beschaffung tuhn wollen, den ancker auffzuheben vnd die muehle fliessen zu lassen. Dan wihr soelchen trotz vnd freuel von Storckauen oder seines gleichen zu leiden mit nichten bedacht. Wollet auch diese dinge heimlich halten, damit nicht etwan Storckau gewarnet werden vnd sich auß...hen machte. Hieran volbringt ihr vnser ernstlichemeinung vnd sein euch mit gunstigen willen gewogen. Datum Magdeburgk 2 Nouembris a° 69.</p> </p>
839	783R	07.11.1569	<p>An den richter zu Schoenbegk [<i>Schönebeck</i>, Hans Lüeder] <p style="text-align: right;">Tuhmdechand vnd Senior</p> <p>V. g. w. z. ersamer lieber getreuer. Es hatt bei vns Hansen Storckauen weib heut dato zum andern mahl vmb erledigung ihres ehemannes ansuchung thun lassen. Befehlen derwegen, wo fern er buergen setzen wird, das er vns wegen des geubten freuels vnd vngehorsams funffvndzwanzig Tahler zur straf geben will, daß ihr ihnen alßdan vff ein gerichtlichen vhrfede wollet loßgeben. Daran volbringt ihr vnser meinung, sein euch zu allem guthen gewogen. Datum Magdeburgk 7. Nouembris a° 69.</p> </p>

Anmerkungen

¹ Fabian Klehe, des Domkapitels Syndikus. [*Johann Christoph von Dreyhaupt: Pagus Neletici Et Nudzici, Oder Ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des ... Saal-Kreyses... Halle 1749/50. S. 318*]

https://books.google.de/books?id=WTIPAAAACAAJ&pg=PA318&lpg=PA318&dq=%22Moritz+von+Arnim%22+Sta%C3%9Ffurt&source=bl&ots=T1FTdYj5ao&sig=ACfU3U0c4YPKrntbKUJBbf4q5gjYHBRUQ&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwjco9rAw_jlAhVSzqQKHfwtDyQ6AEwBHoECAKQAg#v=onepage&q=%22Moritz%20von%20Arnim%22%20Sta%C3%9Ffurt&f=false

² **Tag:** tag zur zusammenkunft zwecks einer gerichtlichen oder sonstigen verhandlung, wornach verhandlung selbst der tag heiszt (vgl. gerichtst-, rechtstag, landtag [*DWB*])

³ **Vorschrift:** veraltet im sinne von empfehlungsschreiben statt fürschrift = ein schreiben zur verwendung für jemand, ein empfehlungsschreiben.. [DWB]

⁴ 4) **rat** war die fürsorge des geschlechtsoberhauptes durch anweisung und belehrung seiner geschlechtsgenossen..

a) im schärfsten sinne die anweisung, der man zu folgen hat, richtschnur für ein thun; in der älteren rechtssprache noch rat suchen, rechtsbelehrung bei der obrigkeit. [DWB]

⁵ Sachsenfrist (**sächsische Frist**), nach früherem sächsischen Recht ein Zeitraum von 6 Wochen und 3 Tagen, erwachsen aus der üblichen Verdreifachung der gewöhnlichen Gerichtsfrist von 14 Tagen. [<https://www.enzyklo.de/Begriff/Sachsenfrist>]

⁶ Im *LASA, MD* findet man eine – noch nicht digitalisierte – Akte **Erbzinsgüter der Feueregel zu Egelu und Unseburg** unter dem Amt Egelu (**und zu Etgersleben**, Lehn von den von Schierstedt) [1605] , *Signatur A 3, Nr. 981, Filmsignatur 282, frühere Signatur A 3a, Tit. LXVIII Nr. 78.*

⁷ Die Schafmeisterin sollte wohl die schwangere Fürstin beraten.

Hedwig von Brandenburg (1540 – 1602) war Markgräfin von Brandenburg und wurde durch Heirat Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg sowie Fürstin von Braunschweig-Wolfenbüttel. Sie war eine Tochter des brandenburgischen Kurfürsten **Joachim II.** (1505–1571) aus dessen zweiter Ehe mit **Hedwig** (1513–1573), Tochter des Königs **Sigismund I.** von Polen, und so die zwei Jahre jüngere Schwester des Magdeburger Erzbischofs **Sigismund**. Sie heiratete 1560 Herzog **Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel** (1528–1589). [https://de.wikipedia.org/wiki/Hedwig_von_Brandenburg]- Ihre Tochter **Sophia Hedwig von Braunschweig-Wolfenbüttel** wurde am 01.12.1561 auf Schloss Hessen geboren. Sie wurde durch Heirat Herzogin von Pommern-Wolgast und starb 1631. [https://de.wikipedia.org/wiki/Sophia_Hedwig_von_Braunschweig-Wolfenbüttel] Ihr Sohn **Heinrich Julius** (1564 –1613) wurde postulierter Bischof und Administrator des Bistums Halberstadt [[https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_Julius_\(Braunschweig-Wolfenbüttel\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_Julius_(Braunschweig-Wolfenbüttel))].

⁸ **Mittel:** der gesellschaftliche kreis, innerhalb dessen einer steht [DWB] *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm im Internet.* [<http://dwb.uni-trier.de/de/>]

⁹ Im *LASA, MD* findet man eine – noch nicht digitalisierte – Akte **Rechtsstreit zwischen dem Domkapitel zu Magdeburg und Otto von Ingersleben** wegen des Zehnten auf der Ingersleber Breite unter dem Amt Egelu (1570) unter der *Signatur A 3, Nr. 979, Filmsignatur 282, frühere Signatur A 3a, Tit. LXVIII Nr. 76.*

¹⁰ **kummer** a) die beschlagnahme selber, die handlung des 'kümmerns'

b) der zustand, in den ein 'gut' durch den gethanen kummer kommt, eine art gebannter zustand (bann selbst als kummer) [DWB]

¹¹ **Johann Trauterbuel**, Kanzler, Doktor der Rechte. 1579 Vertreter des Domkapitels. [*Dreyhaupt S. 318*]

¹² Das Gefälle ist im Steuerwesen seit dem Mittelalter und der frühen Neuzeit der Name für verschiedene obrigkeitliche, kirchliche oder gerichtliche Erträge, Einkünfte oder Abgaben. Eintreiber waren die Gefällesbeamten. [[https://de.wikipedia.org/wiki/Gef%C3%A4lle_\(Recht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Gef%C3%A4lle_(Recht))]

¹³ Bernhard VII. von Anhalt (1540 – 1570) [[https://de.wikipedia.org/wiki/Bernhard_VII._\(Anhalt\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Bernhard_VII._(Anhalt))]

¹⁴ **Anna Rhodin** (+1587), war in der Endzeit des Zisterziensernonnenklosters in (Ankuhn-)Zerbst Nonne oder Laeinschwester, heiratete nach ihrem Austritt denBürgermeister Bartholomäus Baumgarten. [*Fritz Bünger / Gottfried Wentz: Germania Sacra. 1. Abt. Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. 3. Bd. Das Bistum Brandenburg. 2. Teil: Stifter, Klöster und Komtureien der Diözese im Erzstift Magdeburg, im Herzogtum Sachsen und im Fürstentum Anhalt. Berlin 1941. S. 269. <http://germania-sacra-datenbank.uni-goettingen.de/files/books/AF%201%20B%C3%BCnger,%20Wentz,%20Brandenburg%202.pdf>*]

¹⁵ Im *Protokoll der Kirchenvisitation* vom 25.11.1563 hat der Pfarrer 3½ Hufen Landes “vmb die helffte ausgethan”, d.h. verpachtet, dem Küster wird ½ Hufe “von der gemeine frey gepflueget vnd geartet”, die Kirche besitzt 1 Hufe “vff Atzendorffer marcke” und ¾ Hufen “vff Schwummer marcke”, die “seint vmb pacht ausgethan”; Verpflichtungen der Kirchväter vnd der Bauern, jeweils eine Hufe zu pflügen, werden nicht erwähnt.

¹⁶ Die **Reichstürkenhilfe** war eine Steuer, die der Kaiser des Heiligen Römischen Reichs während der Türkenkriege von den Reichsständen zur Abwehr der „Türkengefahr“ einforderte. Türkenkriege: *Belagerung von Malta (1565–1565)*: Am 18.05.1565 begannen 40.000 Türken auf Befehl Süleyman des Prächtigen mit der Belagerung Malts. Die etwa 9.000 Ritter des Johanniterordens hielten der Belagerung stand, bis die Osmanen am 08.09.1565, nach Verlusten von schätzungsweise 20.000 Mann, wegen der drohenden Herbststürme die Belagerung abbrechen mussten. 2. *Österreichischer Türkenkrieg (1566–1568)*: Die Belagerung von Szigetvár durch die Truppen des Osmanischen Reiches dauerte vom 06.08.1566 bis 08.09.1566 und endete nach zähem Kampf mit der türkischen Einnahme der Burg. Während der Belagerung starb Sultan Süleyman der Prächtige.

[<https://de.wikipedia.org/wiki/1566> / https://de.wikipedia.org/wiki/T%C3%BCrkenkriege#%C3%9Cbbersicht_der_T%C3%BCrkenkriege]

¹⁷ **Moritz von Arnim:** Dooktor der Rechte, Hauptmann zu Staßfurt. [*Dreyhaupt S. 318*]

Im Jahre 1564 fand im Dorf Altstaßfurt ein Hexenprozess statt. Moritz von Arnim war Schlossherr und Gerichtsherr in Staßfurt. [Originalquelle **Schöppenbuch von Altstaßfurt.**

Zitiert von Radio HBW in **Hexenprozess im Mittelalter.** https://www.radio-hbw.de/framesladen.htm?neu_regionalportal/geschichte/sft_hexenprozess_im_mittelalter.htm]

¹⁸ *Carsted: Atzendorfer Chronik.* “... der damahlige Prediger alhier **Johannes Eliaé** geheißén; auf ihn ist sein Schwiegersohn **Georgius Mylius** alhier gefolgt.” [S.133f.]

“Pfarrer in Atzendorf wurde 1563 **Matthias Hertloff**, geb. 1537, gest. 1666. Ihm folgte 1566 **Joh. Eliae** aus Dreileben, ordiniert in Halle 1566.” [S.134]

“Nro. 1 ist die Pfarre, diese hat bewohnt 1. Herr **Johannes Eliae**, Pastor vor dem 30jährigen Krieg von ao. 1566 bis 1603.” [S. 477]

¹⁹ “Die Kugel zum Kegelspiele, welche auch die **Boßkugel** oder Boßel genannt wird.” [DWB “Kugel”]

²⁰ Mit der Urteilsfindung war in Magdeburg der so genannte „**Schöppenstuhl**“ betraut, der in der Regel aus elf Schöffen bestand. ... Neben der Funktion als Gerichtshof für Magdeburg kam dem Schöffenstuhl auch hohe Bedeutung bei der Rechtsauslegung anderer Städte zu, die sich nach Magdeburger Recht konstituiert hatten.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Magdeburger_Recht]

²¹ **HILFE** in der rechtssprache: das was zur führung, zur gewinnung des processes oder zur freisprechung dient; besonders die vollziehung eines urtheils in civilsachen gegen den beklagten, execution, auspfändung. [DWB]

²² LASA, MD, A 3, Nr. 978, fol. 18R

²³ **SASSEN**, sich häuslich niederlassen, seinen festen wohnsitz nehmen, als sasse leben. [DWB] Altsasse also ein Alteingesessener.

²⁴ **HERREN=DIENST**, ein jeder Dienst, welchen man seinem Herren zu leisten schuldig ist. ... In engerer Bedeutung werden die Frohn= oder Hofdienste an einigen Orten nur Herrendienste genannt. [Krünitz]